Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich- 3

Vorlagendokumente

TOP Ö 11 Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach

Beschlussvorlage 31/285/2025 5

Anlage_Aufstellung unbarer Beteiligtenbeiträge 31/285/2025 9

Anlage_Kostenberechnung 31/285/2025 18

Anlage_Lageplan 31/285/2025 25

Anlage_Vereinbarung über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach (Entwurf) 31/285/2025 26

TOP Ö 12 Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises; Antrag 440/2020 vom 23.12.2020

Beschluss Ältestenrat Stand: 13/244/2025 36

Antrag Nr. 440/2020 13/244/2025 39

Entwurf Richtlinien Stand_Rückmeldung StMI_28.03.2025 13/244/2025 42

TOP Ö 13 Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beschluss Stand: 27.03.2025 14/215/2025 45

TOP Ö 14 Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen

Beschluss Stand: 27.03.2025 20/064/2025 47

TOP Ö 15 Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

Beschlussvorlage 14/228/2025 50

Übersicht der Stellungnahmen der Dienststellen 14/228/2025 52

TOP Ö 16 Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2026

Beschluss Stand: 20/065/2025 58

TOP Ö 17 Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen und für Investitionsmaßnahmen des 1. Halbjahres 2025

Beschluss Stand: 09.04.2025 II/037/2025 62

TOP Ö 18 Budgetierungsregeln 2024; Geänderte Abrechnung der Sachmittelbudgets im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorlage II/038/2025 64

TOP Ö 19 Haushalt 2025 - Haushaltskonsolidierungskonzept

Beschlussvorlage II/039/2025 66

Antrag Nr. 026/2025 von Frau Stadträtin Grille "Einführung einer Erlanger City-Taxe" II/039/2025 68

Antrag Nr. 027/2025 des Nachhaltigkeisbeirates zum Haushaltskonsolidierungskonzept II/039/2025 69

Antrag Nr. 028/2025 der Erlanger Linke "Aufwandsentschädigung für Stadträte" II/039/2025 70

Antrag Nr. 029/2025 der Erlanger Linke "Finanzierung von Fraktionsbüros" II/039/2025 71

Antrag Nr. 030/2025 der Erlanger Linke "Gewerbesteuer einbeziehen" II/039/2025 72

TOP Ö 20 Entwässerungsbetrieb: Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen
Beschlussvorlage EBE-B/037/2025 73
TOP Ö 21 Budgetierungsregeln 2025 - Änderung aufgrund Haushaltslage
Beschlussvorlage 113/109/2025 75
TOP Ö 22 Aussetzung der Vergütung und des ÖPNV-Zuschusses bei Pflichtpraktikant*innen
Beschlussvorlage 112/150/2025 77
TOP Ö 23 Bürgerentscheid „Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung erhalten"
Beschlussvorlage 30/105/2025 80
Anlage 1 Stimmzettel 30/105/2025 82
Anlage 2 Unterrichtung 30/105/2025 83
TOP Ö 24 Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030
Beschluss Stand: 09.04.2025 111/010/2025 85
TOP Ö 25 Modellvorhaben Kooperative Ganztagsbildung; Änderung der Trägerschaft für den gebundenen Ganztag an der Michael-Poeschke-Schule
Beschluss Stand: 09.04.2025; JHA 10.04.2025 51-0/015/2025 88
TOP Ö 26 Stadtweite Einführung mobiler Arbeitswelten
Beschluss Stand: 09.04.2025 241/043/2025 92
TOP Ö 26.1 Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung
Beschluss Stand: 27.03.2025 30/102/2025 103
Anlage_1_Zweckentfremdungsverbotssatzung_Entwurf_20250224 30/102/2025 107
Anlage_2_Synopse_Zweckentfremdungsverbotssatzung_alt_neu 30/102/2025 111

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

4. Sitzung • Mittwoch, 30.04.2025 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9.	Mitteilungen zur Kenntnis	
10.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
11.	Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach	31/285/2025 Beschluss
12.	Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises; Antrag 440/2020 vom 23.12.2020	13/244/2025 Beschluss
13.	Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters	14/215/2025 Beschluss
14.	Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen	20/064/2025 Beschluss
15.	Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Teilbericht 3 - Prüfungsgebiet Bauwesen; Stellungnahmen der Dienststellen	14/228/2025 Beschluss
16.	Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2026	20/065/2025 Beschluss
17.	Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen und für Investitionsmaßnahmen des 1. Halbjahres 2025 **Die Anlagen stehen digital zur Verfügung.** **Die Anträge sind abgedruckt.**	II/037/2025 Beschluss

18.	Budgetierungsregeln 2024; Geänderte Abrechnung der Sachmittelbudgets im Rahmen der Haushaltskonsolidierung	II/038/2025 Beschluss
	Die Anlagen stehen digital zur Verfügung	
19.	Haushalt 2025 - Haushaltskonsolidierungskonzept	II/039/2025
	Die Anlagen stehen digital zur Verfügung	Beschluss
20.	Entwässerungsbetrieb: Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen	EBE-B/037/2025 Beschluss
21.	Budgetierungsregeln 2025 - Änderung aufgrund Haushaltslage	113/109/2025 Beschluss
22.	Aussetzung der Vergütung und des ÖPNV-Zuschusses bei Pflichtpraktikant*innen	112/150/2025 Beschluss
23.	Bürgerentscheid „Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung erhalten"	30/105/2025 Beschluss
	Rechtsamt	
24.	Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030	111/010/2025 Beschluss
25.	Änderung der Trägerschaft für den gebundenen Ganztag an der Michael-Poeschke-Schule	51-0/015/2025 Beschluss
26.	Stadtweite Einführung mobiler Arbeitswelten	241/043/2025 Beschluss
26.1.	Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung	30/102/2025 Beschluss
27.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 25. April 2025

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VII/31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	**31/285/2025**

Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat VI, Amt 61, Amt 23, Amt 30, Amt 20

I. Antrag

Der Stadtrat stimmt der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, über die Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach (Gew. II. Ordnung, Fluss-km 0,19-0,86 sowie am Mühlbach von Fluss-km 0,00 - 0,25) zu.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass der Vereinbarung sind die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Schwabach.
Die Vereinbarung regelt die Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hochwasserschutzes. Zudem definiert sie die Verantwortlichkeiten der Stadt Erlangen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen nach Fertigstellung des Vorhabens sowie die finanzielle Abgeltung durch den Vorhabensträger.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umfang des Gesamtvorhabens Hochwasserschutz Erlangen ist die Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Schwabach (von Fkm 0,19 bis 0,86 sowie am Mühlbach von Fkm 0,00 - 0,25) sowie der Bau von Hochwasserschutzanlagen.

Darüber hinaus ist der Bau von Hochwasserschutzanlagen in Form von Spundwänden, Bohrpfahlwänden und Wänden zum Schutz gegen das ermittelte HQ100 Überschwemmungsgebiet geplant.
Auf die Anlagen wird verwiesen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte wie Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Die Stadt Erlangen verpflichtet sich

wiederum zur Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit, Grunderwerb sowie zur Übergabe gemeindlicher Bestandsunterlagen und notwendiger Bemessungsgrößen.
Erst nach beiderseitiger Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgt der Antrag auf Planfeststellung zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme an der Schwabach durch den Freistaat Bayern bei der Stadt Erlangen. Das Gesamtvorhaben benötigt anschließend noch einen geschätzten Abwicklungszeitraum von 4 Jahren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Laut § 8 der Vereinbarung (Anlage 4, Vereinbarung) sind die Kosten folgendermaßen aufgeschlüsselt:
„§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse
(1) Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Gesamtvorhabens belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenberechnung vom 20. 01. 2025 auf 9. 580. 000 € (brutto). Hiervon entfallen abzüglich der Kosten für die Grundstücke in Höhe von rd. 1. 615. 000e (netto) und den Planungskosten in Höhe von rd. 1. 158. 000 € (netto) gerundet 6. 588. 000 € (brutto) auf die Baukosten.“
Der jeweilige Beitrag der Stadt Erlangen und des Freistaats Bayern liegt bei 50% dieser Kosten. Die Beteiligung der Stadt Erlangen an den Planungs- und Grunderwerbskosten ist bereits in Vereinbarungen geregelt. Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Beteiligung der Stadt Erlangen an den Kosten für Bau und Unterhaltung in Höhe von rund 3,3 Millionen EUR.
Diese Beteiligungsleistungen der Stadt Erlangen können unbar und bar erbracht werden. Die Vereinbarung sieht einen unbaren Beteiligungsbeitrag von ca. 1,9 Millionen Euro und einen baren in Höhe von ca. 1,4 Millionen Euro vor. Der unbare Beitrag errechnet sich aus der Übernahme von Instandhaltungsleistungen und Reinvestitionen der Mauern, mobilen Elemente und der Binnenentwässerung für einen Zeitraum von 100 Jahren. Die Berechnung sowie der Entwurf der Vereinbarung erfolgten aufgrund von Mustervorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

<u>Kostenaufstellungen Hochwasserschutz Erlangen</u>
Nach aktueller Projektplanung ist ein Baubeginn frühestens im Jahr 2027 vorgesehen. Die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt anfallenden Beteiligtenbeiträge würden

demnach voraussichtlich Anfang 2028 durch das WWA abgerufen. Die Mittelabrufe sind gemäß der aktuellen Planung wie folgt vorgesehen.

2028: ca. 1 Mio. €
2029: ca. 1,5 Mio. €
2030: ca. 0,8 Mio. €

In Abhängigkeit der Ergebnisse des Planfeststellungsverfahrens, der anschließenden Ausführungsplanung sowie durch Unvorhergesehenes im Baubetrieb selbst, kann es in der geplanten Mittelbewirtschaftung zu Verzögerung kommen.

Einbringung der städtischen Grundstücke:
Der Grunderwerb wurde grundsätzlich in den bestehenden Planungsvereinbarungen geregelt und soll nicht Gegenstand der Vereinbarung zum Bau und zur Unterhaltung sein.
Die Frage zur Möglichkeit der „Verrechnung" der städtischen Grundstücke wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geprüft. Die Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen werden folglich nicht durch den Vorhabensträger erworben und werden somit nicht den Gesamtkosten des Vorhabens angerechnet, sondern dem Freistaat Bayern vor Durchführung der Maßnahme übertragen und entsprechend den noch vor Maßnahmenbeginn zu erstellenden Wertgutachten verrechnet. Der in diesen Wertgutachten ermittelte Wert der betroffenen städtischen Grundstücke wird den Barbeitrag der Stadt Erlangen in voller Höhe des Wertes der Grundstücke reduzieren.
Die bestehenden Planungsvereinbarungen müssten nach Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zu Bau und Unterhaltung dahingehend fortgeschrieben werden und entsprechend oben genanntem Vorgehen zum Umgang mit den Grundstücken im Eigentum der Stadt Erlangen angepasst werden.

Notwendigkeit der Maßnahme:
Die bisherige relativ lange Projektdauer begründet sich nach Aussage des WWA durch einen mehrstufigen Abstimmungsprozess mit den betroffenen Anwohnern, der über intensive Planungsworkshops realisiert wurde. Parallel dazu liefen intensive Abstimmungen mit der Stadt Erlangen, insbesondere zur Freiflächengestaltung. Die Corona-Pandemie hat diesen Austausch, ganz besonders die notwendigen persönlichen Gespräche mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen Jahren zusätzlich erschwert und verzögert.

Der zügige Fortgang des Hochwasserschutzes an der Schwabach und Mühlbach in Erlangen ist aus fachlicher Sicht unerlässlich.
Der Bau dieses Hochwasserschutzes in Erlangen ist nicht aufschiebbar und darf nicht verzögert werden, da der Hochwasserschutz hohe Sachschäden, aber auch die Gefahr für Leib und Leben bei Hochwasser verhindert. Der Hochwasserschutz dient der Sicherheit der Bevölkerung und der Sicherung der menschlichen Daseinsvorsorge.

Bereits 2008 wurde die Notwendigkeit eines Hochwasserschutzes in diesem Bereich und die technische Umsetzbarkeit festgestellt. Daraufhin erfolgten intensive Vorplanungen und umfangreiche Abstimmungen mit der Stadt Erlangen. Das 2017 eingeleitete wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde aufgrund von massivem Widerspruch eingestellt und ruht seitdem.
Durch einen daran anschließenden intensiven Abstimmungsprozess in Form mehrerer Planungsworkshops und der Berücksichtigung der damals vorgebrachten Einwendungen bei der Anpassung der Planung ist das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt. Es wird davon ausgegangen, dass das für 2025 vorgesehene Planfeststellungsverfahren reibungsloser abläuft.
Ein Verzug der Umsetzung der laufenden Maßnahme würde das Ergebnis des vorangegangenen langen Abstimmungsprozesses wieder in Frage stellen.

Daher ist für den zügigen Fortgang für den Bau des Hochwasserschutzes der Abschluss der Vereinbarung über die Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung des Hochwasserschutzes mit

der Stadt Erlangen als Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung über Planungsleistungen für diesen Hochwasserschutz notwendig. Erst nach Vorliegen der unterzeichneten Vereinbarung Bau und Unterhaltung kann das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden.

Investitionskosten:	€1.384.900	bei IPNr.: 552.510
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€1.909.100	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind teilweise vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk: Kst:310090; KTr: 55210010; IPNr.: 552.510
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
Anlage_Lageplan
Anlage_Kostenberechnung
Anlage_Aufstellung unbarer Beteiligtenbeiträge
Anlage_Vereinbarung über Leistungen zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach (Entwurf)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Staatliche Wasserwirtschaft; Gewässer 2. Ordnung

Wertermittlung unbarer Beteiligtenbeiträge

Vorhaben:	Hochwasserschutz Erlangen		
Gewässer:	Schwabach & Mühlbac	Landkreis:	Stadt Erlangen
Vorhabenskennzeichen:	GSh 562 000 0002	Stadt:	Stadt Erlangen

Kapitalisierung: Realbewertung nach LAWA-KVR, Realzinssatz i = 2%

Beteiligtenbeitrag: 3.294.000 €

Zeitraum:	100 Jahre	**unbarer Beteiligtenbeitrag (gesamt) :**	**1.909.100 €**
		barer Beteiligtenbeitrag nach Abzug des unbaren Beteiligtenbeitrags :	**1.384.900 €**

Wertermittlung der unbarer Beteiligtenbeiträge bei Hochwasserschutz-vorhaben des Freistaates Bayern

Kapitalisierung von Gewässerunterhaltung und Instandhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzanlagen sowie die Reinvestitionen der Anlagenteile:

kapitalisierte Leistungen	jährl. Kosten	Barwert der kapitalisierten jährliche Kosten	Zeitraum der Übertragung	Barwert der kapitalisierten Reinvestitionen	Zeitraum der Reinvestitionen	Barwert
Gewässerunterhaltung						
Landespflege						
Durchgängigkeit (Umgehungsgerinne, Fischpässe)						
Querbauwerke (Sohlrampen, Wehre)						
Wildbachsperrenbauwerke						
Deiche mit Deichwege						
Mauern	1.668,91 €/Jahr	71.927,05 €	100 Jahre	402.345,35 €	100 Jahre	474.272,40 €
mobile Elemente	350,00 €/Jahr	15.084,42 €	100 Jahre	360.270,86 €	100 Jahre	375.355,28 €
Binnenentwässerung	9.163,42 €/Jahr	394.928,30 €	100 Jahre	664.512,44 €	100 Jahre	1.059.440,74 €
Wege						
sonstige Maßnahmen/Bauwerke/Geräte						
Datum: 12.02.2025	11.182,33 €/Jahr	481.939,77 €		1.427.128,65 €		1.909.068,42 €
Ort: Nürnberg	Σ jährl. Kosten	Σ Barwert Unterhaltung / Instandhaltung		Σ Barwert der Reinvestitionen		Σ Barwert gesamt

Mauern incl. Grundmauern für mobile Elemente (Instandhaltung, Reinvestition)

Barwert der kapitalisierten jährlichen Kosten für Mauern

Realbewertung mit Realzinssatz i = 2 %

Zeitraum	**Realzinssatz i = 2,00 %**
100 Jahre	
Barwert - laufende Kosten für Mauern	71.927,05 €

Begehung mit Dokumentation (Kosten gemäß 2.3 der Handlungsanleitung)

Länge [m]	jährliche Kosten	Bemerkungen
1.163 m	40,71 €/Jahr	
Σ =	40,71 €/Jahr	

Instandhaltung von Mauern (Kosten gemäß 2.3 der Handlungsanleitung)

Länge [m]	Höhe [m]	Maßnahmen	Fläche [m²]	jährliche Kosten	Bemerkungen
1.163 m	2,0 m	Instandhaltungsmaßnahmen an Hochwasserschutzmauern (Fugendichtungen, Oberflächenreinigung, kleiner Ausbesserungsarbeiten etc.)	2.326,00 m²	930,40 €/Jahr	
1.163 m	2,0 m	Zuschlag für Verblendung	2.326,00 m²	697,80 €/Jahr	

Mauern incl. Grundmauern für mobile Elemente (Instandhaltung, Reinvestition)

Barwert - Reinvestitionen für Mauern

Barwert der Reinvestitionen für Mauern	402.345,35 €	**Zeitraum**
		100 Jahre

Realbewertung mit Realzinssatz i = 2 %

Realzinssatz i = 2,00 %

(Lebensdauer gemäß 2.5 der Handlungsanleitung)

Brutto - Herstellungskosten der einzelnen Bauwerke/ Bauteile [in €]	Bauwerke bzw. einzelne Bauteile	Lebensdauer (Periode p)	Anzahl N der Reinvestitionen	Barwert der Reinvestitionen	Bemerkungen
1.961.610 €	Betonbauwerke	80 Jahre	1	402.345,35 €	
			$\sum =$	402.345,35 €	

individuelle Eingabe (nur in begründeten Ausnahmefällen)

Brutto - Herstellungskosten der einzelnen Bauwerke/ Bauteile [in €]	Bauwerke bzw. einzelne Bauteile	Lebensdauer (Periode p)	Anzahl N der Reinvestitionen	Barwert der Reinvestitionen	Bemerkungen
			$\sum =$	0,00 €	

mobile Elemente ohne Grundmauer (Instandhaltung, Reinvestition)

Barwert der kapitalisierten jährlichen Kosten für mobile Elemente

Realbewertung mit Realzinssatz i = 2 %

Zeitraum	**Realzinssatz i = 2,00 %**
100 Jahre	
Barwert - laufende Kosten für mobile Elemente	15.084,42 €

Instandhaltung von mobilen Elementen

(Kosten gemäß 2.3 der Handlungsanleitung)

Länge [m]	Höhe [m]	Maßnahmen	Fläche [m²]	jährliche Kosten	Bemerkungen
10,0 m	0,7 m	Lagerung in gesicherten Räumen, Funktionserhalt und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit	7,00 m²	350,00 €/Jahr	
			∑ =	350,00 €/Jahr	

individuelle Eingabe (nur in begründeten Ausnahmefällen)

jährliche Kosten	Begründung
0,00 €/Jahr	= ∑

∑ jährliche Kosten - mobile Elemente = 350,00 €/Jahr

mobile Elemente ohne Grundmauer (Instandhaltung, Reinvestition)

Barwert - Reinvestitionen für mobile Elemente

		Zeitraum
Barwert der Reinvestitionen für mobile Elemente	360.270,86 €	**100 Jahre**

Realbewertung mit Realzinssatz i = 2 %

Realzinssatz i = 2,00 %

(Lebensdauer gemäß 2.5 der Handlungsanleitung)

Brutto - Herstellungskosten der einzelnen Bauwerke/ Bauteile [in €]	Bauwerke bzw. einzelne Bauteile	Lebensdauer (Periode p)	Anzahl N der Reinvestitionen	Barwert der Reinvestitionen	Bemerkungen
89.250 €	mobile Elemente	25 Jahre	4	120.090,29 €	
178.500 €	mobile Elemente	25 Jahre	4	240.180,57 €	
			∑ =	360.270,86 €	

individuelle Eingabe (nur in begründeten Ausnahmefällen)

Brutto - Herstellungskosten der einzelnen Bauwerke/ Bauteile [in €]	Bauwerke bzw. einzelne Bauteile	Lebensdauer (Periode p)	Anzahl N der Reinvestitionen	Barwert der Reinvestitionen	Bemerkungen
			∑ =	0,00 €	

Binnenentwässerung (Gewässerunterhaltung, Instandhaltung, Reinvestition)

Barwert der kapitalisierten jährlichen Kosten für die Binnenentwässerung

Realbewertung mit Realzinssatz i = 2 %

Zeitraum	**Realzinssatz i = 2,00 %**
100 Jahre	
Barwert - laufende Kosten für die Binnenentwässerung	394.928,30 €

Schöpfwerke (Instandhaltung)

(Kosten gemäß 2.3 der Handlungsanleitung)

Schöpfwerksdaten	**Einheit**	**Schöpfwerk 1**	**Schöpfwerk 2**				
Pumpleistung	[m³/s]	1,00 m³/s	1,00 m³/s				
Betriebstage pro Jahr	[d]	24 Tage	24 Tage				
automatische Rechenreinigungsanlage	[kleine Anlage / große Anlage]						
Dauerstromversorgung	[ja/nein]	ja	ja				
zusätzliche Steuer- und Regeltechnik	[Modell M1 / Modell M2]	Modell M1	Modell M1				
		SWK IV	**SWK IV**				
jährliche Kosten	**Einheit**	**Schöpfwerk 1**	**Schöpfwerk 2**				
Varianten 1 - 5	[-]	Variante 5	Variante 5				
(Pump)- **Betrieb** (Personal- und Materialkosten)	[€/Jahr]	1.700 €/Jahr	1.700 €/Jahr				
Zu-/Abschlagsfaktor (Betrieb)	[-]	0,3	0,3				
Stromkosten	[€/Jahr]	1.400 €/Jahr	1.400 €/Jahr				
Zu-/Abschlagsfaktor (Stromkosten)	[-]	0,4	0,4				
Zuschlag automatische Rechenreinigungsanlagen	[€/Jahr]	0 €/Jahr	0 €/Jahr				
Instandhaltung des Hochbaus und der Außenanlagen (Variante 2)	[€/Jahr]	300 €/Jahr	300 €/Jahr				
Instandhaltung der baulichen Anlagen (Variante 3)	[€/Jahr]	1.400 €/Jahr	1.400 €/Jahr				
Instandhaltung der Maschinen- und Elektrotechnik (Variante 4)	[€/Jahr]	1.700 €/Jahr	1.700 €/Jahr				
jährliche Kosten des einzelnen Schöpfwerks	**[€/Jahr]**	**4.470 €/Jahr**	**4.470 €/Jahr**				

Σ jährliche Kosten Schöpfwerke	**[€/Jahr]**	**8.940 €/Jahr**

Binnenentwässerung (Gewässerunterhaltung, Instandhaltung, Reinvestition)

Binnenentwässerung durch mobile Pumpen und Pumpensumpf

(Kosten gemäß 2.4 der Handlungsanleitung)

Brutto - Herstellungskosten der einzelnen Bauwerke/ Bauteile [in €]	Bauwerke bzw. einzelne Bauteile	jährliche Kosten	Bemerkungen

Binnenentwässerung (Gewässerunterhaltung, Instandhaltung, Reinvestition)

Barwert - Reinvestitionen für Binnenentwässerungsanlagen

Barwert der Reinvestitionen für die Binnenentwässerung	664.512,44 €

Realbewertung mit Realzinssatz i = 2 %

Realzinssatz i = 2,00 %	**Zeitraum: 100 Jahre**

Reinvestition Schöpfwerke - (nur bei Variante 5)

Zeitraum	**100 Jahre**

(Kosten und Lebensdauer gemäß 2.5 der Handlungsanleitung)		SWK IV	SWK IV				
Schöpfwerksdaten	**Einheit**	**Schöpfwerk 1**	**Schöpfwerk 2**				
Maschinensatz (Pumpe, Motor, Elektroversorgung, Grundausstattung an Steuer- und Regeltechnik) Kosten einmalig	[€]	162.000 €	162.000 €				
Lebensdauer p	[Jahre]	30 Jahre	30 Jahre				
Anzahl N der Reinvestitionen	[-]	3	3				
zusätzliche Steuer- und Regeltechnik, Kosten einmalig	[€]	8.500 €	8.500 €				
Lebensdauer p	[Jahre]	15 Jahre	15 Jahre				
Anzahl N der Reinvestitionen	[-]	6	6				
automatische Rechenreinigungsanlage Kosten einmalig	[€]						
Lebensdauer p	[Jahre]						
Anzahl N der Reinvestitionen	[-]						
Stahlwasserbauteile Kosten einmalig	[€]	52.300 €	52.300 €				
Lebensdauer p	[Jahre]	50 Jahre	50 Jahre				
Anzahl N der Reinvestitionen	[-]	2	2				
Stahlbetonbauten Kosten einmalig	[€]	539.000 €	539.000 €				
Lebensdauer p	[Jahre]	80 Jahre	80 Jahre				
Anzahl N der Reinvestitionen	[-]	1	1				
Barwert Maschinensatz	[€]	166.068,56 €	166.068,56 €				
Barwert zusätzliche Steuer- und Regeltechnik	[€]	20.440,66 €	20.440,66 €				
Barwert automatische Rechenreinigungsanlage	[€]						
Barwert Stahlwasserbauteile	[€]	26.650,03 €	26.650,03 €				
Barwert Stahlbetonbauten	[€]	110.554,14 €	110.554,14 €				
Barwert Reinvestition pro Schöpfwerk	**[€]**	**323.713,40 €**	**323.713,40 €**				
Barwert Reinvestition Schöpfwerke	**[€]**	**647.426,80 €**					

Binnenentwässerung (Gewässerunterhaltung, Instandhaltung, Reinvestition)

Reinvestition Entwässerungseinrichtungen, mobile Pumpen und Pumpensumpf

(Kosten gemäß 2.5 der Handlungsanleitung)

Zeitraum	100 Jahre

Brutto - Herstellungskosten der einzelnen Bauwerke/ Bauteile [in €]	Bauwerke bzw. einzelne Bauteile	Lebensdauer (Periode p)	Anzahl N der Reinvestitionen	Barwert der Reinvestitionen	Bemerkungen
83.300,00 €	Betonbauwerke	80 Jahre	1	17.085,64 €	Binnenentwässerung:
	Barwert - Entwässerungseinrichtungen		17.085,64 €		

individuelle Eingabe (nur in begründeten Ausnahmefällen)

Zeitraum	100 Jahre

Brutto - Herstellungskosten der einzelnen Bauwerke/ Bauteile [in €]	Bauwerke bzw. einzelne Bauteile	Lebensdauer (Periode p)	Anzahl N der Reinvestitionen	Barwert der Reinvestitionen	Bemerkungen
	Barwert der Bauwerke, einzelnen Bauteile bzw. Geräte (individuelle Eingabe)		0,00 €		

Ö 11

Kostenermittlung nach DIN 276:2018-12

Gliederung nach Kostengruppen / Gewerken gemäß Punkt 5.1 / 5.2 / 5.3

Auftraggeber:
Auftragnehmer:
Baumaßnahme: *Hochwasserschutz Erlangen, Bau*
Abschnitt:

	Kostenrahmen
	Kostenschätzung
x	Kostenberechnung

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Ein-heit	Einheitspreis in € (netto)	Gesamtpreis in € (netto)
100	**Grundstück**				**1.614.534,00**
110	**Grundstückswert**				**1.345.445,00**
	Ufergrundstücke	2.576,0	m2	500,00	1.288.000,00
	Gewässerfläche	2.489,0	m2	5,00	12.445,00
	Grunddienstbarkeiten	300,0	m2	150,00	45.000,00
120	**Grundstücksnebenkosten psch 20% von KG 110**		psch		**269.089,00**
130	**Rechte Dritter (in KG 110 enthalten)**				**0,00**
200	**Vorbereitende Maßnahmen**				**301.340,00**
210	**Herrichten**				**101.340,00**
211	Sicherungsmaßnahmen				10.000,00
	Sicherungsmaßnahmen	1,0	psch	10.000,00	10.000,00
212	Abbruchmaßnahmen				7.340,00
	Abbruch Bestandsmauer im Bereich Baustraße Nord und M03	36,0	m3	190,00	6.840,00
	Abbruch Bestandsmauer im Bereich M09 (Vestner-Lieb)	5,0	m3	100,00	500,00
~~213~~	~~Altlastenbeseitigung~~				
214	Herrichten der Geländeoberfläche				59.000,00
	Flächen freimachen, Hecken und Buschwerk roden	14.000,0	m2	4,00	56.000,00
	Bäume fällen, Wurzelstöcke roden	20,0	St	150,00	3.000,00
215	Kampfmittelräumung		psch	10.000,00	10.000,00
	Kampfmittelräumung	1,0	psch	10.000,00	10.000,00
216	Kulturhistorische Funde		psch	15.000,00	15.000,00
~~219~~	~~Sonstiges zur KG 210~~				
~~**220**~~	~~**Öffentliche Erschließung**~~				**0,00**
230	**Nichtöffentliche Erschließung (Grundstück Paulus)**				**15.000,00**
231	~~Abwasserentsorgung~~				
232	~~Wasserversorgung~~				
233	~~Gasversorgung~~				
234	~~Fernwärmeversorgung~~				
235	~~Stromversorgung~~				
236	~~Telekommunikation~~				
237	~~Verkehrserschließung~~				
238	~~Abfallentsorgung~~				
239	Sonstiges zur KG 220				15.000,00
	Erschließungskosten pauschal	1,0	psch	15.000,00	15.000,00
240	**Ausgleichsabgaben**				**165.000,00**
241	Ausgleichsmaßnahmen				25.000,00
	Auwaldentwicklung auf Ausgleichsfläche Eltersdorf	1,0	psch		25.000,00
242	Ausgleichsabgaben				
249	Sonstiges zur KG 240				140.000,00
250	**Übergangsmaßnahmen**				**20.000,00**
~~251~~	~~Bauliche Maßnahmen~~				
252	Organisatorische Maßnahmen		psch		20.000,00
	Parkplätze für Anlieger usw.				
259	Sonstiges zur KG 250				
300	**Bauwerk - Baukonstruktionen**				**3.937.015,00**
	Hochwasserschutzwände und Binnenentwässerung / Schöpfwerke				

Baumaßnahme: *Hochwasserschutz Erlangen, Bau*
Abschnitt:

	Kostenschätzung
x	**Kostenberechnung**

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Ein-heit	Einheitspreis in € (netto)	Gesamtpreis in € (netto)
	Standardleistungsbuch Bau – Dynamische BauDaten				**0,00**
	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau				**0,00**
	Standardleistungskatalog für den Wasserbau				**3.937.015,00**
300.202	Technische Bearbeitung				5.000,00
	psch	1,0	psch	5.000,00	5.000,00
300.203	Baugrunderschließung und Bohrarbeiten				2.000,00
	Bohrungen und Aufschlüsse zur Verifizierung der Baugrunduntersuchungen	10,0	St	200,00	2.000,00
300.204	Baustelleneinrichtung und -räumung (zunächst pauschal)				142.500,00
	Baustraße Nord				0,00
	Baustraße Süd				0,00
	95 % der Gesamtkosten	1,0	St	142.500,00	142.500,00
					0,00
300.205	Erdarbeiten				253.000,00
	Baugrube für M02, M07 und M09	1.400,0	m3	80,00	112.000,00
	Anrampung Zufahrt zur Schwabach (Baustraße Nord)	3.000,0	m3	30,00	90.000,00
	Erdarbeiten Baustraße Süd	1.700,0	m3	30,00	51.000,00
300.206	Nassbaggerarbeiten				0,00
300.207	Landschaftsbau				496.223,00
	Gewässerverlegung (M03)				
	Abtrag	2.607,2	m3	15,00	39.108,00
	Auftrag	1.945,9	m3	25,00	48.647,50
	Modellierung	4.286,7	m2	20,00	85.734,00
	Ansaat Ufer / Böschung	4.286,7	m2	5,00	21.433,50
	Neupflanzung von Bäumen	20,0	St	200,00	4.000,00
	Neupflanzung von Sträuchern	30,0	St	50,00	1.500,00
	Herstellung Mittelwassergerinne				
	Wasserbausteine (Uferbefestigung und Leitinseln)	20,0	t	40,00	800,00
	Naturnahe Gestaltung des Gewässerlaufes	1,0	psch	155.000,00	155.000,00
	Wiederherstellung von Anliegergärten	8,0	St	10.000,00	80.000,00
	Wiederherstellung von Anliegergärten mit Parkflächen o.ä.	3,0	St	20.000,00	60.000,00
300.208	Wasserhaltung			100.000,00	302.000,00
	Verrohrung Schwabach (3 Stahlrohre überschüttet und mit Lastplatten belegt)	160,0	m	1.200,00	192.000,00
	sonstige Wasserhaltung	1,0	psch	110.000,00	110.000,00
300.209	Baugrubenverbau, Baugrundverbesserungen				32.900,00
	Baugrubenverbau für M02, M07, M09	822,5	m2	40,00	32.900,00
	Herstellung Planum für Baustraße im Gewässer in Baustraße enthalten (in 300.204)				
~~300.210~~	~~Böschungs- und Sohlensicherung~~				
~~300.212~~	~~Drainarbeiten in der Landwirtschaft~~				
~~300.213~~	~~Wasserbereitstellung für Feldberegnung~~				
300.214	Spundwände, Pfähle, Verankerungen				192.630,00
	M04: Spundwand Südufer Schwabach				
	Spundwand	125,1	t	1.500,00	187.650,00
	Kopfbalken M04	8,3	m3	600,00	4.980,00
300.215	Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton				2.265.762,00
	M01: Stützmauer entlang Bahngelände				
	Winkelstützmauer	200,0	m	500,00	100.000,00
	Fundament	100,0	m3	300,00	30.000,00
	M02: HWS-Wand Neubau Südufer Schwabach				
	HWS-Wand Stahlbeton	72,5	m3	600,00	43.500,00
	Fundament	72,5	m3	300,00	21.750,00
	Treppen / Gewässerzugänge	2,0	psch	5.000,00	10.000,00
	M05a: Bohrpfahlwand Südufer Schwabach				
	Bohrpfahlwand tangierend DN 60, Tiefe 12m, Länge 96m	691,0	m3	440,00	304.040,00
	Kopfbalken mit Auskragung (bis 1m x 0,5m)	48,0	m3	200,00	9.600,00
	aufsteigende HWS-Wand, Stahlbeton (0,25m * 2m)	48,0	m3	600,00	28.800,00
	Verkleidung der BPW in Natursteinoptik (Höhe ca. 3m)	288,0	m2	300,00	86.400,00
	M05b: Bohrpfahlwand Nordufre Schwabach				0,00

Baumaßnahme: *Hochwasserschutz Erlangen, Bau*
Abschnitt:

	Kostenschätzung
x	**Kostenberechnung**

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Ein-heit	Einheitspreis in € (netto)	Gesamtpreis in € (netto)
	Bohrpfahlwand tangierend DN 60, Tiefe 12m, Länge 91m	655,0	m3	440,00	288.200,00
	Kopfbalken mit Auskragung (bis 1m x 0,5m)	45,5	m3	200,00	9.100,00
	aufsteigende HWS-Wand, Stahlbeton (0,25m * 2m)	45,5	m3	600,00	27.300,00
	Verkleidung der BPW in Natursteinoptik (Höhe ca. 3m)	273,0	m2	300,00	81.900,00
	M05c: Bohrpfahlwand Südufer Schwabach mit FFP				
	Stahlbetonwand Breite 0,4m, Höhe im Mittel 3 m, Länge 77m	95,0	m3	600,00	57.000,00
	Fundament Höhe 0,5 m * Breite 1,0 m + Länge 77 m	38,5	m3	130,00	5.005,00
	Treppen, Gewässerzugänge	1,0	psch	15.000,00	15.000,00
	M05d: Borhpfahlwand Nordufer Schwabach mit FFP				
	Bohrpfahlwand tangierend DN 60, Tiefe bis 12m, Länge 24m	172,8	m3	440,00	76.032,00
	Kopfbalken, keine Auskragung (0,5m*0,3m)	3,6	m3	100,00	360,00
	aufsteigende HWS-Wand, Stahlbeton (0,25m * 2m)	12,0	m3	600,00	7.200,00
	Verkleidung der BPW in Natursteinoptik (Höhe ca. 3m)	72,0	m2	300,00	21.600,00
	Treppen, Gewässerzugänge	1,0	psch	15.000,00	15.000,00
	M06: HWS-Wand Neubau auf Pfahlgründung Südufer Schwabach				
	Pfahlgründung DN 60 bis 8m Tiefe, 28 Stück	224,0	m2	250,00	56.000,00
	Kopfbalken (Breite 0,3m*0,3m, Länge 115m	10,4	m3	100,00	1.040,00
	HWS-Wand Stahlbeton (Breite 0,25m, Höhe bis 1,70m, Länge 115m)	48,9	m3	600,00	29.340,00
	M07: HWS-Wand Neubau Nordufer Mühlbach				
	Fundament (Breite 1m, Höhe 0,5m, Länge 85m)	42,5	m3	130,00	5.525,00
	HWS-Wand Stahlbeton (Breite 0,25m, Höhe bis 1,50m, Länge 85m)	32,0	m3	600,00	19.200,00
	M08: Mauererhöhung KUM Nordufer Schwabach				
	Stahlelemente (Höhe ca. 0,25 m, Länge 143 m)	22,9	t	2.000,00	45.800,00
	M09: HWS-Wand Neubau Nordufer Mühlbach (Vestner-Lieb)				
	HWS-Wand Stahlbeton (Länge 97m, Breite 0,25m, Höhe über Fundament bis 1,80m)	43,7	m3	600,00	26.220,00
	Fundament (Breite 1m, Höhe 0,5m, Länge 97m)	48,5	m3	100,00	4.850,00
	M11: Querung Mühlbach, Zufahrt zu Mühlwiesen				
	Querung sichern/wiederherstellen	1,0	psch	35.000,00	35.000,00
	Binnenentwässerung / Pumpwerke				
	Binnenentwässerung: Leitungen und Schächte	700,0	m	150,00	105.000,00
	Pumpwerke: Bauwerke	2,0	St	350.000,00	700.000,00
300.216	Stahlwasserbau				245.000,00
	M10: Mobile Elemente und HWS-Tore				
	HWS-Tor in M11 - Überfahrt	1,0	psch	155.000,00	155.000,00
	Mobiles System in M05d	1,0	psch	30.000,00	30.000,00
	Mobiles System in M06	1,0	psch	30.000,00	30.000,00
	Mobiles System in M07	1,0	psch	30.000,00	30.000,00
300.217	Ausrüstung von Wasserbauwerken				
~~300.218~~	~~Korrosionsschutz im Stahlwasserbau~~				
~~300.219~~	~~Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen~~				
~~300.220~~	~~Kathodischer Korrosionsschutz~~				
~~300.230~~	~~Stundenlohnarbeiten~~				
400	**Bauwerk - Technische Anlagen**				**427.500,00**
	BW 01: … *(ggf. Gliederung nach Bauwerken)*				
	~~Standardleistungsbuch Bau – Dynamische BauDaten~~				**0,00**
400.000	Sicherheitseinrichtungen, Baustelleneinrichtungen				
400.011	Abscheider- und Kleinkläranlagen				
400.033	Baureinigungsarbeiten				
400.040	Wärmeversorgungsanlagen - Betriebseinrichtungen				
400.041	Wärmeversorgungsanlagen - Leitungen, Armaturen, Heizflächen				
400.042	Gas- und Wasseranlagen - Leitungen, Armaturen				
400.043	Druckrohrleitungen für Gas, Wasser und Abwasser				
400.044	Abwasseranlagen - Leitungen, Abläufe, Armaturen				
400.045	Gas-, Wasser- u. Entwässerungsanlagen - Ausstattung, Elemente, Fertigbäder				
400.046	Gas-, Wasser- u. Entwässerungsanlagen - Betriebseinrichtungen				
400.047	Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen				
400.049	Feuerlöschanlagen, Feuerlöschgeräte				
400.050	Blitzschutz-/Erdungsanlagen, Überspannungsschutz				
400.051	Kabelleitungstiefbauarbeiten				
400.052	Mittelspannungsanlagen				

Baumaßnahme: *Hochwasserschutz Erlangen, Bau*
Abschnitt:

	Kostenschätzung
x	**Kostenberechnung**

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Ein-heit	Einheitspreis in € (netto)	Gesamtpreis in € (netto)
400.053	Niederspannungsanlagen; Kabel/Leitungen; Verlegesysteme und Installationsgeräte				
400.054	Niederspannungsanlagen; Verteilersysteme und Einbaugeräte				
400.055	Ersatzstromversorgungsanlagen				
400.057	Gebäudesystemtechnik				
400.058	Leuchten und Lampen				
400.059	Sicherheitsbeleuchtungsanlagen				
400.060	Elektroakustische Anlagen; Sprechanlagen, Personenrufanlagen				
400.061	Kommunikationsnetze				
400.062	Kommunikationsanlagen				
400.063	Gefahrenmeldeanlagen				
400.064	Zutrittskontroll-, Zeiterfassungssysteme				
400.069	Aufzüge				
400.070	Gebäudeautomation				
400.075	Raumlufttechnische Anlagen				
400.078	Kälteanlagen für raumlufttechnische Anlagen				
300.084	Abbruch- und Rückbauarbeiten				
400.087	Abfallentsorgung; Verwertung und Beseitigung				
400.090	Baulogistik				
400.091	Stundenlohnarbeiten				
	~~**Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau**~~				0,00
	Standardleistungskatalog für den Wasserbau				**427.500,00**
400.204	Baustelleneinrichtung und -räumung				7.500,00
	5 % der Gesamtkosten Baustelleneinrichtung (150.000 €)	1,0	psch	7.500,00	7.500,00
400.217	Ausrüstung von Wasserbauwerken				420.000,00
	Pumpwerke: Technische Ausrüstung				
	Pumpen	4,0	St	15.000,00	60.000,00
	sonstige Technische Ausrüstung	3,0	St	15.000,00	45.000,00
	Notstromaggregate (falls keine Vernetzung der Pumpwerke möglich ist)	3,0	St	80.000,00	240.000,00
	Stromversorgung Pumpwerke	3,0	St	25.000,00	75.000,00
400.230	Stundenlohnarbeiten				
500	**Außenanlagen**				**720.000,00**
	Freiflächengestaltung Stadt Erlangen in M05c, M05d, M06, M07				
510	**Erdbau**				**720.000,00**
511	Freiflächengestaltung Stadt Erlangen in M05c, M05d, M06, M07				
	Freiflächengestaltung Stadt Erlangen in M05c, M05d, M06, M07	1,0	psch	700.000,00	700.000,00
	Einmalige Unterhaltungsleistung Z01 (Räumung unter Bahn-Brücke)	1,0	psch	20.000,00	20.000,00
					0,00
512	~~Umschließung~~				
513	~~Wasserhaltung~~				
514	~~Vortrieb~~				
519	~~Sonstiges zur KG 510~~				
520	~~**Gründung, Unterbau**~~				**0,00**
530	~~**Oberbau, Deckschichten**~~				**0,00**
540	~~**Baukonstruktionen**~~				**0,00**
560	~~**Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen**~~				**0,00**
570	~~**Vegetationsflächen**~~				**0,00**
580	~~**Wasserflächen**~~				**0,00**
590	~~**Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen**~~				**0,00**
600	**Ausstattung und Kunstwerke**				**150.000,00**
	BW 01: … *(ggf. Gliederung nach Bauwerken)*				
610	~~**Allgemeine Ausstattung**~~				**0,00**
620	~~**Besondere Ausstattung**~~				**0,00**
630	**Informationstechnische Ausstattung**				**50.000,00**
	Informationstechnische Ausstattung	1,0	psch	50.000,00	50.000,00

Baumaßnahme: *Hochwasserschutz Erlangen, Bau*
Abschnitt:

	Kostenschätzung
x	**Kostenberechnung**

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Ein-heit	Einheitspreis in € (netto)	Gesamtpreis in € (netto)
640	**Künsterlische Ausstattung**				**100.000,00**
641	~~Kunstobjekte~~				
642	Künstlerische Gestaltung des Bauwerks				100.000,00
	Künstlerische Gestaltung des Bauwerks	1,0	psch	100.000,00	100.000,00
643	~~Künstlerische Gestaltung der Außenanlagen und Freiflächen~~				
649	~~Sonstiges zur KG 640~~				
690	**~~Sonstige Ausstattung~~**				**0,00**
700	**Baunebenkosten**				**1.157.755,26**
710	**Bauherrenaufgaben**				**35.000,00**
711	~~Projektleitung~~				
712	~~Bedarfsplanung~~				
713	~~Projektsteuerung~~				
714	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination				20.000,00
	Ansatz mit 0,4% der KG 200 bis KG 500	1,0	psch	20.000,00	20.000,00
715	~~Vergabeverfahren~~				
719	Sonstiges zur KG 710				15.000,00
	Öffentlichkeitsarbeit	1,0	psch	15.000,00	15.000,00
720	**Vorbereitung der Objektplanung**				**36.000,00**
730	**Objektplanung**				**359.864,46**
731	~~Gebäude und Innenräume~~				
732	Freianlagen				140.726,40
	Planung Freiflächen in M05c, M05d, M06 und M07	1,0	psch	115.140,33	140.726,40
733	Ingenieurbauwerke				219.138,06
	Objektplanung Ingenieurbauwerke Fachlos 1: HWS-Wand				
	Leistungsstufe 1	1,0	psch	0,00	0,00
	Leistungsstufe 2	1,0	psch	50.151,98	50.151,98
	Leistungsstufe 3	1,0	psch	25.940,68	25.940,68
	Leistungsstufe 4	1,0	psch	29.399,44	29.399,44
	Leistungsstufe 5	1,0	psch	25.940,68	25.940,68
	Leistungsstufe 6	1,0	psch	1.729,38	1.729,38
	Objektplanung Ingenieurbauwerke Fachlos 2: Binnenentwässerung / Schöpfwerke				
	Leistungsstufe 1	1,0	psch	18.250,64	18.250,64
	Leistungsstufe 2	1,0	psch	25.506,92	25.506,92
	Leistungsstufe 3	1,0	psch	13.193,23	13.193,23
	Leistungsstufe 4	1,0	psch	14.952,33	14.952,33
	Leistungsstufe 5	1,0	psch	13.193,23	13.193,23
	Leistungsstufe 6	1,0	psch	879,55	879,55
734	~~Verkehrsanlagen~~				
739	~~Sonstiges zur KG 730~~				
740	**Fachplanung**				**721.890,80**
741	Tragwerksplanung				207.925,95
	Fachlos 3: HWS-Wand/Bohrpfahlwand				
	Leistungsstufe 1	1,0	psch	19.748,33	19.748,33
	Leistungsstufe 2	1,0	psch	68.359,61	68.359,61
	Leistungsstufe 3	1,0	psch	60.764,10	60.764,10
	Leistungsstufe 4	1,0	psch	3.038,20	3.038,20
	Leistungsstufe 5	1,0	psch	0,00	0,00
	Fachlos 4: Binnenentwässerung / Schöpfwerke				0,00
	Leistungsstufe 1	1,0	psch	7.282,04	7.282,04
	Leistungsstufe 2	1,0	psch	25.207,07	25.207,07
	Leistungsstufe 3	1,0	psch	22.406,29	22.406,29
	Leistungsstufe 4	1,0	psch	1.120,31	1.120,31
	Leistungsstufe 5	1,0	psch	0,00	0,00

Baumaßnahme: *Hochwasserschutz Erlangen, Bau*
Abschnitt:

	Kostenschätzung
x	**Kostenberechnung**

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Ein-heit	Einheitspreis in € (netto)	Gesamtpreis in € (netto)
742	Technische Ausrüstung				200.474,41
	Fachlos 5: Fachplanung Technische Ausrüstung				
	Leistungsstufe 1	1,0	psch	21.479,40	21.479,40
	Leistungsstufe 2	1,0	psch	37.844,66	37.844,66
	Leistungsstufe 3	1,0	psch	45.004,46	45.004,46
	Leistungsstufe 4	1,0	psch	22.502,23	22.502,23
	Leistungsstufe 5	1,0	psch	71.598,00	71.598,00
	Leistungsstufe 6	1,0	psch	2.045,66	2.045,66
743	~~Bauphysik~~				
744	Geotechnik				75.600,00
	Baugrunduntersuchungen (bereits abgerechnet)	1,0	psch	35.600,00	35.600,00
	zusätzliche Geotechnische Leistungen inklusive Besonderer Leistungen wie hydrogeologischer / geohydraulischer Betrachtungen und Berechnungen sowie Beratung zu Binnenentwässerung	1,0	psch	40.000,00	40.000,00
745	Ingenieurvermessung				73.920,44
	Planungsbegleitende Vermessung (ca. 20.000€ bereits abgerechnet)	1,0	psch	25.000,00	25.000,00
	Bauvermessung	1,0	psch	48.920,44	48.920,44
746	~~Lichttechnik, Tageslichttechnik~~				
747	~~Brandschutz~~				
748	Altlasten, Kampfmittel, historische Funde				50.000,00
	zunächst Pauschalansatz	1,0	psch	50.000,00	50.000,00
749	Sonstiges zur KG 740				113.970,00
	Prüfstatik	1,0	psch	35.000,00	35.000,00
					0,00
	Beweissicherung				0,00
	GW-Messstellen	1,0	psch	4.000,00	4.000,00
	Abflussmessungen	1,0	psch	4.000,00	4.000,00
	Konzept Bautechnische Bewweissicherung (abgerechnet)	1,0	psch	3.720,00	3.720,00
	Bautechnische Beweissicherung	1,0	psch	45.000,00	45.000,00
					0,00
	Umwelttechnische Untersuchungen (teilweise bereits abgerechnet)				
	UVP-Vorprüfung	1,0	psch	3.200,00	3.200,00
	LBP	1,0	psch	9.800,00	9.800,00
	saP	1,0	psch	3.000,00	3.000,00
	Faunistische Erhebungen	1,0	psch	5.250,00	5.250,00
	Biotoptypen- und Nutzungskartierung	1,0	psch	1.000,00	1.000,00
750	**Künstlerische Leistungen**				**5.000,00**
751	~~Kunstwettbewerbe~~				
752	Honorare				5.000,00
		1,0	psch	5.000,00	5.000,00
759	~~Sonstiges zur KG 750~~				
760	**Allgemeine Baunebenkosten**				**0,00**
790	**~~Sonstige Baunebenkosten~~**				**0,00**
800	**~~Finanzierung~~**				**0,00**
	Gesamtkosten (netto)				**8.308.144,26**
				davon KG 100	**1.614.534,00**
				davon KG 200	**301.340,00**
				davon KG 300	**3.937.015,00**
				davon KG 400	**427.500,00**
				davon KG 500	**720.000,00**
				davon KG 600	**150.000,00**

Baumaßnahme: *Hochwasserschutz Erlangen, Bau*
Abschnitt:

	Kostenschätzung
x	**Kostenberechnung**

KG/LB	Bezeichnung der Kostengruppe / Gewerke	Menge	Ein-heit	Einheitspreis in € (netto)	Gesamtpreis in € (netto)
				davon KG 700	1.157.755,26
				davon KG 800	0,00
	Mehrwertsteuer (gilt nicht für KG 100)			19,00%	1.271.785,95
	Gesamtkosten (brutto)				9.579.930,21
	Gesamtkosten gerundet (brutto)				9.580.000,00

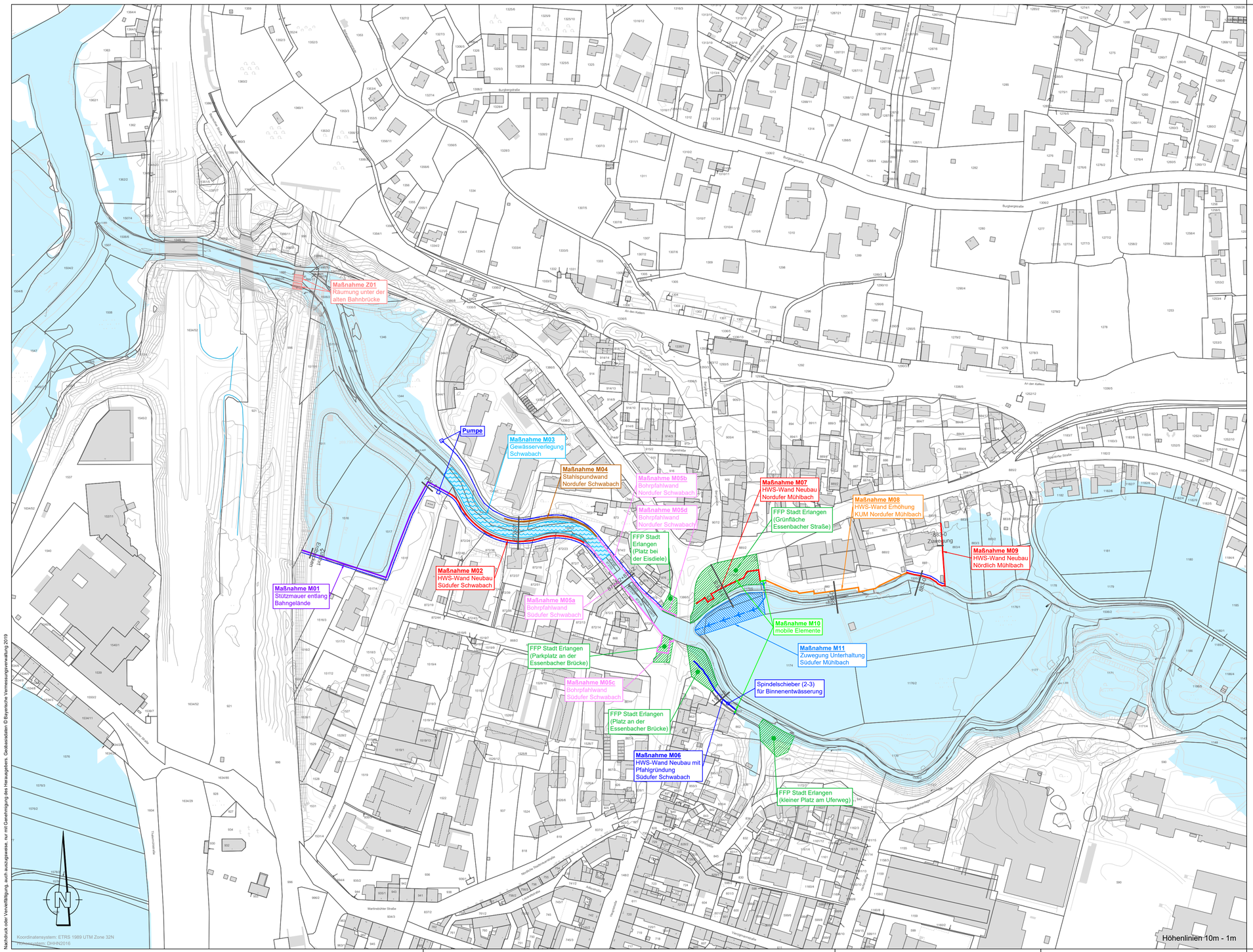

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2019

Legende

Maßnahmenplanung

M01	- Stützmauer entlang Bahngelände	ca. 200 m
M02	- HWS-Wand Neubau Südufer Schwabach	ca. 145 m
M03	- Gewässerverlegung Schwabach	ca. 1827 m²
M04	- Stahlspundwand Nordufer Schwabach	ca. 92 m
M05a	- Bohrpfahlwand Südufer Schwabach	ca. 112 m
M05b	- Bohrpfahlwand Nordufer Schwabach	ca. 90 m
M05c	- Bohrpfahlwand Südufer Schwabach mit FFP: Parkplatz an der Essenbacher Brücke	ca. 44 m
M05d	- Bohrpfahlwand Nordufer Schwabach mit FFP: Platz an der Eisdiele	ca. 18 m
M06	- HWS-Wand Neubau mit Pfahlgründung Südufer Schwabach mit FFP: Plätze am Uferweg zum Klinikum	ca. 65 m
M07	- HWS-Wand Neubau Nordufer Mühlbach mit FFP: Grünfläche Essenbacher Straße	ca. 85 m
M08	- HWS-Wand Erhöhung KUM Nordufer Mühlbach	ca. 143 m
M09	- HWS-Wand Neubau Nordufer Mühlbach	ca. 97 m
M10	- mobile HWS-Elemente	
M11	- Zuwegung Unterhaltung und Bau Sandfang Mühlbach	
FFP	Freiflächenplanung der Stadt Erlangen	
	geplante Binnenentwässerung	

Zusatzmaßnahmen

Z01	- Räumung unter der alten Bahnbrücke	ca. 92 m²

Berechnungen

HQ100 - PLANUNG

Querprofile

872-18 Querprofillinie mit Bezeichnung

Die Landseitige Entwässerung (Oberflächenwasser) erfolgt für beide Uferseiten der Schwabach wie folgt:

bei befestigten Flächen:
- über die Straßenentwässerung

bei unbefestigten Flächen:
- über herzustellende Rasenmulden mit darunter liegender Dränageleitung.

Das über die Dränageleitung (blaue Linienführung entlang HWS) abgeführte Sickerwasser wird in Schächten (vorgesehen 2 Stück) gesammelt und in die Schwabach eingeleitet. Siehe Skizze dazu ⇨

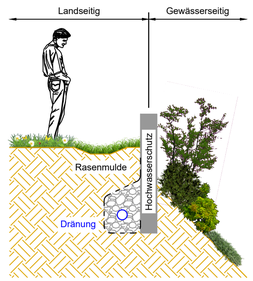

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Vorhaben: Hochwasserschutzmaßnahme Erlangen Gew. II. Ordnung Schwabach zur Regnitz		Anlage: 1	
Vorhabensträger: Freistaat Bayern Landkreis: Stadt Erlangen Gemeinde: Stadt Erlangen Vorhabenskennzeichen: GSh 562 000 0002		Plan-Nr.: 1/1	
		Schutzvermerk/Dateiname:	
Maßstab: 1:2.000	Lageplan Planung	Ausgabe vom	28.01.2025
		Ersatz für	
		Ursprung	
Entwurfsverfasser	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg		Datum, Name
		entworfen	
		gezeichnet	Mär.25, Eisenwinter
Datum / Unterschrift Entwurfsverfasser	Datum / Unterschrift Vorhabensträger	geprüft	Mär.25, Horndasch

T:\Abt6\PLBG_PI1\P.11 HWS Erlangen\03_Planungsgrundlagen dwg\21_2024_Planfeststellungsverfahren\4.3_Lageplan_Planung.dwg

Ö 11

Stand: 14.04.2025

Vereinbarung

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch das

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Vorhabensträger -

und der

Stadt Erlangen

über Leistungen

zum Bau und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Gewässer Schwabach, Gew. II. Ordnung, Fluss-km 0,19 - 0,86 sowie am Mühlbach von Fluss-km 0,00 - 0,25

Anlagen:

Anlage 1 Übersichtslageplan der Maßnahmen M 1:2.000

Anlage 2 Aufstellung unbarer Beteiligtenbeiträge

Anlage 3 Kostenberechnung Stand 20.01.2025

Entwurf

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind die bei der Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens

- zu erbringenden Leistungen und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Aufteilung der Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens nach § 2 Abs. 1 zwischen beiden Vertragsparteien
- und die zu erbringenden Leistungen der Stadt Erlangen hinsichtlich des Betriebs, der Unterhaltung, der Instandhaltung sowie der Reinvestitionen nach Fertigstellung des Vorhabens und deren Abgeltung durch den Vorhabensträger.

(2) Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers bleiben davon unberührt.

(3) Bestehende Vereinbarungen

Planungsleistungen sowie Grunderwerb wurden in den Planungsvereinbarungen

- Vereinbarung 1, Stand Mai 2009
- Vereinbarung 2, Stand September 2017
- Vereinbarung 3, Stand September 2017
- Vereinbarung 4, Stand September 2018

behandelt und sind somit nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Umfang und Beschreibung des Vorhabens, Zeitraum der Umsetzung

(1) Umfang des Gesamtvorhabens Hochwasserschutz Erlangen ist

- die Planung der Hochwasserschutzanlagen an der Schwabach von Fkm 0,19 - 0,86 sowie am Mühlbach von Fkm 0,00 - 0,25 wie bereits in den Planungsvereinbarungen 1 - 4 geregelt
- der Bau von Hochwasserschutzanlagen im oben genannten Planungsabschnitt

(2) Beschreibung der einzelnen Leistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des in Abs. 1 genannten Vorhabens

Entwurf

Das Vorhaben wird gemäß dem Bauentwurf des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 12.02.2025 umgesetzt und besteht insbesondere aus:

Maßnahmen an der Schwabach, Gew. II. Ordnung, Fluss-km 0,19 - 0,86 sowie am Mühlbach (Schwabach) von Fluss-km 0,00 - 0,25

<u>Entlang der orographisch linken Uferseite der Schwabach:</u>

- M01: Stützmauer entlang Bahngelände von Fkm 0,21 - 0,45
- M02: HWS-Wand von Fkm 0,45 - 0,60
- M05a: Bohrpfahlwand von Fkm 0,60 - 0,70
- M05c: Bohrpfahlwand mit Freiflächenplanung Stadt Erlangen „Platz an der Essenbacher Brücke“ von Fkm 0,70 - 0,71
- M06: HWS-Wand mit Pfahlgründung mit Freiflächenplanung „Kleiner Platz am Uferweg“ von Fkm 0,73 - 0,86

<u>Entlang der orographisch rechten Uferseite der Schwabach</u>

- M03: Gewässerverlegung Schwabach von Fkm 0,43 - 0,62
- M04: Stahlspundwand von Fkm 0,51 - 0,60
- M05b: Bohrpfahlwand von Fkm 0,6 - 0,69
- M05d: Bohrpfahlwand mit Freiflächenplanung „Platz an der Eisdiele“ von Fkm 0,69 - 0,71
- M07: HWS-Wand Mühlbach mit Freiflächenplanung „Grünfläche Essenbacher Straße“ von Fkm 0,01 - 0,7
- M08: HWS-Wand Mühlbach, Erhöhung Ufermauer KUM von Fkm 0,08 - 0,21
- M09: HWS-Wand Mühlbach von Fkm 0,21 - 0,25

<u>Sonstige Maßnahmen:</u>

- M10: Mobile Hochwasserschutzelemente an der Schwabach bei Fkm 0,8 sowie am Mühlbach bei Fkm 0,05 und Fkm 0,07
- Anlagen zur Binnenentwässerung von Fkm 0,21 - 0,86 sowie die Errichtung von Schöpfwerken

Entwurf

- Anpassung und Sicherung von Spartenquerungen und Spartentrassenverläufen im Bereich der Hochwasserschutz- und Schöpfwerksanlagen wie etwa Telekom/Kabel-, Mittelspannungs-, Gas- und Wasserleitungen
- Herstellung, Unterhaltung und Rückbau bauzeitlich erforderlicher Baustelleneinrichtungs-, Lager- und Zwischenlagerungsflächen

Im Zuge des weiteren Projektfortganges können Anpassungen, beispielsweise durch das noch ausstehende Planfeststellungsverfahren sowie die daran anschließende Ausführungsplanung an den oben genannten Maßnahmen erforderlich werden.

(3) Zeitraum

Das Gesamtvorhaben nach Abs. 1 benötigt voraussichtlich noch einen Abwicklungszeitraum von *4* Jahren.

§ 3 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens (Vorhabensträger) ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

§ 4 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

Der Vorhabensträger betreibt für das gesamte Vorhaben alle erforderlichen Umsetzungsschritte (z. B. Planung, Grunderwerb, Genehmigungsverfahren, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Qualitätsmanagement, Projektsteuerung). Aufträge bzw. Bauaufträge an Dritte vergibt ausschließlich der Vorhabensträger.

§ 5 Nebenpflichten des Vorhabensträgers im Zuge der Umsetzung

(1) Der Vorhabensträger teilt der Stadt Erlangen bei der Umsetzung von einzelnen Leistungen nach § 2 Abs. 2, die nicht innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen werden, die Aufteilung der Kosten über den Abwicklungszeitraum und bis zum 01.11. den voraussichtlichen Kostenbedarf für das darauffolgende Kalenderjahr mit.

Entwurf

(2) Absehbare Verzögerungen im Abwicklungszeitraum nach § 2 Abs. 3 teilt der Vorhabensträger der Stadt Erlangen mit.

§ 6 Pflichten der Stadt Erlangen im Zuge der Umsetzung

(1) Die Stadt Erlangen verpflichtet sich zur Übernahme von Beiträgen, auch in Form von Vorschüssen und unbaren Leistungen, in Höhe von 50 Prozent der im Rahmen des Vorteilsausgleichs nach Art. 42 BayWG für alle zur Umsetzung des unter § 2 Abs. 1 genannten Vorhabens anfallenden Kosten. Die Stadt Erlangen leistet hierzu Beiträge an den Vorhabensträger gemäß § 8 und § 9.

(2) Die Stadt Erlangen unterstützt den Vorhabensträger unentgeltlich bei

- Grunderwerb,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Übergabe gemeindlicher Bestandsunterlagen und notwendiger Bemessungsgrößen.

(3) Die Stadt Erlangen benennt dem Vorhabensträger einen weisungsbefugten Ansprechpartner, der für die Erfüllung der nach § 6 Abs. 1 und 2 vereinbarten Pflichten zuständig ist und der zudem die gemeindeinterne Koordination in der Projektabwicklung übernimmt.

§ 7 Grunderwerb, Bestellung von Dienstbarkeiten

(1) Der Vorhabensträger bringt die zum Besonderen Grundvermögen Gewässer des Freistaats Bayern gehörenden und für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Grundstücke unentgeltlich ein.

(2) Der Grunderwerb wird über den Vorhabensträger abgewickelt. Dies betrifft sämtliche Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Erlangen sind.

Die für die Umsetzung der Maßnahmen im Übrigen notwendigen Grunderwerbskosten oder die Kosten für die Bestellung von Dienstbarkeiten (einschließlich anfallender Nebenkosten) gehören zu den Gesamtkosten des Vorhabens.

(3) Abweichend zu den bestehenden Planungsvereinbarungen wird die Einbringung der Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen wie folgt geregelt:

Entwurf

Die Grundstücke im Eigentum der Stadt Erlangen werden nicht durch den Vorhabensträger erworben und sind somit nicht Teil der Gesamtkosten des Vorhabens. Vor Durchführung der Maßnahme wird der Gesamtwert der Grundstücke über ein Gutachten ermittelt. Die Grundstücke werden dem Freistaat Bayern übertragen und der Barbeitrag der Stadt Erlangen um den Gesamtwert der übertragenen Grundstücke reduziert.

§ 8 Kosten, Beiträge und Vorschüsse

(1) Die Gesamtkosten zur Umsetzung des Gesamtvorhabens belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenberechnung vom 20.01.2025 auf 9.580.000 € (brutto). Hiervon entfallen 6.588.000 € (brutto) auf die Baukosten.

Planungs- sowie Grunderwerbskosten sind wie unter §1, § 2 und § 7 geschildert, nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Beiträge nach § 6 Abs. 1 werden durch Barbeiträge und unbare Beiträge (unbare Leistungen) erbracht.

Der Beitrag (bar und unbar) der Stadt Erlangen an den Baukosten beträgt gemäß des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Prozentsatzes 3.294.000 € (brutto).

Der unbare Beitrag der Stadt Erlangen ergibt sich aus Anlage 2. Er beträgt 1.909.100 €.

Der Barbeitrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesamten Beitrag (bar und unbar) der Stadt Erlangen, dem unbaren Beitrag sowie dem Gesamtwert der übertragenen Grundstücke. Die Rechnungsstellung und Fälligkeit des Beitrags ergeben sich aus § 9.

(3) Im Fall einer Kostensteigerung verpflichtet sich die Stadt Erlangen zur anteiligen Erbringung des zusätzlichen Kostenbeitrags. Sollten im Zuge des Baufortschrittes Kostenänderungen von mehr als 10 Prozent der Gesamtkosten absehbar sein, so wird die Stadt Erlangen vom Vorhabensträger informiert. Der endgültige Beitrag in Euro errechnet sich aus den tatsächlich abgerechneten Gesamtkosten des Vorhabens.

(4) Vor der Ausschreibung des Vorhabens oder einzelner Bauabschnitte hat die Stadt Erlangen auch durch die Einstellung entsprechender Mittel im Haushalt die Finanzierung der zugesagten Beiträge zu gewährleisten und dies gegenüber dem Vorhabensträger zu bestätigen.

Entwurf

(5) Vor der Vergabe der Bauleistungen legt der Vorhabensträger der Stadt Erlangen einen Finanzierungsplan mit voraussichtlichen Fälligkeiten der von der Stadt Erlangen zu erbringenden Beiträge vor und aktualisiert diesen bei Bedarf rechtzeitig. Die Stadt Erlangen stellt die jeweilige kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel sicher.

§ 9 Rechnungsstellung, Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden je nach Erfordernis und Baufortschritt der Stadt Erlangen, ggf. auch als Vorschuss, in Rechnung gestellt. In der Regel erfolgt dies mit Abschluss jeden Kalenderjahres oder zum Abschluss der unter § 2 Abs. 2 genannten einzelnen Leistungen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

(2) Die Beiträge und Vorschüsse sind spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung durch den Vorhabensträger fällig und zu zahlen.

(3) Die Schlussrechnung wird spätestens zwei Jahre nach Abnahme des Vorhabens im Sinne des Art. 61 BayWG gestellt.

(4) Kostenfeststellung und Kostenkontrolle erfolgen durch den Vorhabensträger. Die Rechnungsbelege können von der Stadt Erlangen auf Verlangen eingesehen werden.

§ 10 Umfang und Wertermittlung der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

Die für den unbaren Beitrag zu erbringenden Leistungen und deren Wertermittlung sind in Anlage 2 dargestellt. Hinweis: Die Erstellung der Anlage 2 erfolgt unter Anwendung der „Handlungsanleitung für die Wertermittlung unbarer Leistungen bei Hochwasserschutzvorhaben des Freistaats Bayern“.
Berücksichtigung findet dort: Der Betrieb, die Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestition für die Hochwasserschutzwände mit Binnenentwässerung sowie für die mobilen Elemente und deren ortsnahe Lagerung.
Zusätzlich auch der Betrieb, die Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestition für die Schöpfwerke mit ihren Anlagenbestandteilen.

Entwurf

§ 11 Zeitraum der Leistungen für Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

(1) Die zu erbringenden Leistungen nach Anlage 2 werden für einen Zeitraum von 100 Jahren auf die Stadt Erlangen übertragen.

(2) Die Übertragung der zu erbringenden Leistungen im Sinne des Absatzes 1 beginnt mit der Fertigstellung der Gesamtmaßnahme (Bauabnahme) mittels Durchführung einer förmlichen Übergabe und Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls durch den Vorhabensträger und die Stadt Erlangen.

(3) Die Übertragung der zu erbringenden Leistungen im Sinne des Absatzes 1 endet mit der Bestätigung des Ablaufs des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums mittels Unterzeichnung eines Protokolls durch den Vorhabensträger und die Stadt Erlangen. Bis zur Protokollierung des Zeitablaufs verbleiben die Leistungen nach Anlage 2 ungeachtet des tatsächlichen Ablaufs des in Absatz 1 festgelegten Zeitraums bei der Stadt Erlangen.

§ 12 Pflichten des Vorhabensträgers im Zuge von Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

(1) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Übertragung der in Anlage 2 genannten Leistungen die Hochwasserschutzanlagen (einschließlich der Nebenanlagen) in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, funktionsfähigen Zustand zu übergeben. Der Zeitpunkt der Übertragung ist in § 11 Abs. 2 definiert.

(2) Der Vorhabensträger verrechnet den nach Anlage 2 ermittelten Wert mit den nach § 6 Abs. 1 zu tragenden Beiträgen und Vorschüssen.

Der Modus der Verrechnung ergibt sich aus § 8.

(3) Der Vorhabensträger übergibt der Stadt Erlangen Bauwerksunterlagen, die den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen nach Anlage 2 festlegen.

§ 13 Pflichten der Stadt Erlangen im Zuge von Betrieb, Unterhaltung, Instandhaltung und Reinvestitionen

(1) Die Stadt Erlangen verpflichtet sich, gemäß der Leistungszuteilung in Anlage 2 die Hochwasserschutzanlagen (einschließlich der Nebenanlagen) zu betreiben, instand

Entwurf

zu halten und die Reinvestitionen nach Anlage 2 zu tätigen. Der Stadt Erlangen obliegt die Verkehrssicherungspflicht bezüglich aller Hochwasserschutzanlagen, Einrichtungen und Wege im räumlichen Geltungsbereich dieser Vereinbarung.

(2) Zur jeweiligen Eigenüberwachung wird das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg eingeladen. Die Teilnahme ist dem Wasserwirtschaftsamt freigestellt.

(3) Bei gravierenden Mängeln an der Anlage ist das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg umgehend zu informieren.

(4) Die Verpflichtung des Vorhabensträgers zur regelmäßigen Kontrolle und Überwachung der Stadt Erlangen im Hinblick auf die Pflichten nach Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 14 Haftung

Die Stadt Erlangen haftet gegenüber dem Vorhabensträger für alle vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schäden, sofern sich diese aus Mängeln bei der Erfüllung der gemäß Anlage 2 von der Stadt Erlangen übernommenen Leistungen ergeben.

Die Stadt Erlangen ist von sämtlichen unmittelbaren und mittelbaren Leistungen und Pflichten aus der Übernahme von Betriebs-, Unterhalts- Instandhaltungs- und Reinvestitionspflichten frei,

- soweit der Vorhabensträger Leistungen von Dritten als Folge von Gewährleistungsansprüchen aus dem Bau des Vorhabens verlangen kann,
- soweit beim Bau der Hochwasserschutzmaßnahme die anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst nicht eingehalten worden sind.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Zur Einhaltung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung der Briefwechsel nicht, ebenso nicht die elektronische Form oder die Textform. Dieses Schriftformerfordernis kann unbeschadet individueller Vertragsabreden nur schriftlich aufgehoben oder geändert werden.

(2) Diese Vereinbarung erlischt, wenn nicht spätestens fünf Jahre nach Unterzeichnung mit der Umsetzung des Gesamtvorhabens nach § 2 Abs. 1 begonnen wurde.

(3) Diese Vereinbarung wird in fünffacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Erlangen erhält zwei Fertigungen, der Vorhabensträger erhält drei Fertigungen.

Entwurf

(4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder ganz unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt das, was dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stadt Erlangen	Vorhabensträger:
Erlangen, den……	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
……	……
Dr. Florian Janik	Michael Müller (Ltd Baudirektor)
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen	Leiter des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg

Entwurf

Ö 12

Vorlage Ältestenrat

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13	Bürgermeister- und Presseamt	**13/244/2025**

Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises; Antrag 440/2020 vom 23.12.2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	02.04.2025	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Um Frida Poeschke und Shlomo Lewin und ihrem Engagement zu gedenken, vergeben die Stadt Erlangen und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam einen Preis für zivilgesellschaftlichen Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.
2. Die Preisverleihung erfolgt gemäß den „Richtlinien zu Verleihung des Shlomo-Lewin & Frida-Poeschke-Gedächtnispreises“ (Anlage 1.)
3. Der Antrag 440/2020 vom 23.12.2020 ist erledigt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 19. Dezember 1980 wurden Frida Poeschke und Shlomo Lewin ermordet. Beide hatten sich viele Jahre für den Dialog zwischen Judentum- und Christentum, für Toleranz und gegen Faschismus und Antisemitismus engagiert.

Shlomo Lewin, geboren am 13. Mai 1911 in Jerusalem, ließ sich wie sein Vater zum Rabbiner ausbilden. In der Zeit des Nationalsozialismus wanderte er nach Palästina aus und kehrte erst 1960 nach Deutschland zurück. In Erlangen lernte er seine spätere Lebensgefährtin Frida Poeschke (geb. am 23. Mai 1923) kennen, die Witwe des ehemaligen Oberbürgermeisters Michael Poeschke.

Beide engagierten sich intensiv für den jüdisch-christlichen Dialog. Lewin übernahm 1975 den geschäftsführenden Vorsitz der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Franken. Er plante die Gründung der Jüdischen Gemeinde Erlangen.

Ihr Engagement kostete die beiden schließlich das Leben. Am 19. Dezember 1980 wurden Frida Poeschke und Shlomo Lewin in ihrem Haus in der Ebrardstraße erschossen. Als Täter des ersten antisemitischen Mordanschlags in Deutschland nach 1945 gilt ein Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG). Die Tat ist bis heute nicht vollständig aufgeklärt.

Um Frida Poeschke und vor allem Shlomo Lewin und ihrem Engagement zu gedenken, vergeben die Stadt Erlangen und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam einen Preis für zivilgesellschaftlichen Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Verleihung des Preises soll der zivilgesellschaftliche Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gewürdigt und unterstützt werden.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreis wird verliehen, wie in den Richtlinien (Anlage 1) beschrieben.
Ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit wird im Vorfeld der ersten Verleihung des Preises erstellt.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden im HH-Jahr 2025 nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Richtlinien zu Verleihung des Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises
2. Antrag Nr. 440/2020 vom 23.12.2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 02.04.2025

Ergebnis/Beschluss:

1. Um Frida Poeschke und Shlomo Lewin und ihrem Engagement zu gedenken, vergeben die Stadt Erlangen und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam einen Preis für zivilgesellschaftlichen Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.
2. Die Preisverleihung erfolgt gemäß den „Richtlinien zu Verleihung des Shlomo-Lewin & Frida-Poeschke-Gedächtnispreises“ (Anlage 1.)
3. Der Antrag 440/2020 vom 23.12.2020 ist erledigt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gügel
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**23.12.2020**
Antragsnr.:	**440/2020**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**OBM/13**
mit Referat:	

Erlangen, 23.12.2020

Antrag für den Ältestenrat:
Einrichtung eines Shlomo Lewin & Frida Poeschke Gedächtnispreises

Hintergrund:
Vor 40 Jahren, am 19.12.1980, wurde der Erlanger Rabbiner und Verleger Shlomo Lewin sowie seine Lebensgefährtin Frida Poeschke in ihrem Haus in der Ebrardstraße erschossen. Als Täter des ersten antisemitischen Mordanschlags in Deutschland nach 1945 gilt der Burschenschafter und Neonazi Uwe Behrendt. Er war Vizechef der damals im nahen Ermreuth beheimateten Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG). Die Ermittlungen richteten sich lange gegen das enge Umfeld von Frida Poeschke und vor allem von Shlomo Lewin, rechte Motive wurden erst sehr spät in den Blick genommen. Bis heute ist der Fall nicht zur Gänze aufgeklärt: Uwe Behrendt flüchtete nach der Tat in ein paramilitärisches Ausbildungslager im Libanon und beging dort mutmaßlich Selbstmord; auch sind zentrale Akten leider unter Verschluss.

Frida Poeschke wurde als Frida Hauck 1923 in Langenzenn geboren und besuchte die Realschule. Über sie ist weniger bekannt. 1946 heiratete sie Michael Poeschke, der im gleichen Jahr für die SPD zum Oberbürgermeister in Erlangen gewählt wurde. Als politisch Verfolgter war er zwei Mal Gefangener im KZ Dachau. Nach dessen Tod 1959 lernte sie Shlomo Lewin kennen und die beiden wurden ein Paar. Sie engagierte sich stark für eine jüdisch-christliche Zusammenarbeit.

Shlomo Lewin wurde 1911 in Jerusalem geboren und wuchs in Deutschland auf. Dort lebte und arbeitete er, bis die NS-Verfolgung ihn zur Flucht zwang. Im damaligen Palästina schloss er sich der „Hagana“ an und lebte nach der Staatsgründung in Israel. 1960 kehrte er nach Deutschland zurück, unter anderem um dort wieder jüdisches Leben aufzubauen. Er war sehr aktiv im christlich-jüdischen Dialog, wurde Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Nürnberg und plante die Gründung der jüdischen Gemeinde Erlangen – seine Ermordung verhinderte dies und verschob die Gründung um 17 Jahre.

Immer wieder betonte Shlomo Lewin öffentlich die Gefahr, die nach wie vor von Antisemitismus und rechten Strukturen droht. 1977 warnte er in der italienischen Zeitung

„OGGI“ vor alten & neuen Nazis, Karl-Heinz Hoffmann und der WSG. Im selben Jahr sprach er auf einer Kundgebung gegen einen geplanten revisionistischen „Auschwitz-Kongreß“ in Nürnberg:

„Wir müssen ihre Schandtaten und ihre Lügen […] aufzeigen. Die Menschen müssen aufwachen und sehen, welche Gefahr […] von diesen Faschisten wieder auf uns zukommt. [...] Wir müssen ihnen das Handwerk legen“

Noch im April 1980 betonte Lewin in seiner Eröffnungsrede der „Wochen der Brüderlichkeit“ in Erlangen:

„Nach zwei Jahrtausenden Verleumdung und Verfolgung von Juden muß weiter daran gearbeitet werden, Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen und sich gegen neue Anfechtungen zu schützen."

Die Mahnungen verhallten ungehört, wenige Monate später wurde er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin Frida Poeschke ermordet. Aus Antisemitismus, vor dem er so oft warnte. Von einem Neonazi, vor denen er so oft warnte. Von einem Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann, die er so oft konkret benannte.
Die Ermittlungen nahmen dennoch wochenlang keine rechten Motive in den Blick. Sie ermittelten gegen sein engstes privates Umfeld und gegen die jüdische Gemeinde. Sie unterstellten ihm eine „*schillernde Vergangenheit*“, brachten ihn mit Geheimdiensten in Verbindung und nahmen sein „*Liebesleben*“ unter die Lupe. Sein Cousin Arie Frankenthal bezeichnete die Ermittlungen und die Berichterstattung auf Lewins Trauerfeier als zusätzliche „*geistige Ermordung […] nach dem schrecklichen körperlichen Tod*“.
Auch wegen dieser öffentlichen Diffamierung blieb nach der Tat ein Aufschrei der Mehrheitsgesellschaft aus. Schnell war die Tat für 30 Jahre nahezu vergessen. Erst in den letzten Jahren setzte eine kommunale Erinnerung an den Mord und seine schrecklichen Umstände ein.

Zur Einrichtung des Preises:
Um Frida Poeschke und besonders Shlomo Lewin und ihrem Engagement zu gedenken, beantragen wir einen Preis für zivilgesellschaftlichen Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit einzurichten: Den Shlomo-Lewin & Frida-Poeschke Gedächtnispreis. Er soll alle drei Jahre verliehen werden und mit insgesamt 15.000 € dotiert sein. Die Summe kann auf bis zu drei Preisträger zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen aufgeteilt werden, zusätzlich ist die Verleihung einer undotierten Ehrenurkunde möglich. Der Preis kann als Ehren- und als Förderpreis verliehen werden. Geehrt werden können sowohl konkrete, bereits durchgeführte, Projekte wie auch zusammenhängende Verdienste einer natürlichen oder juristischen Person; als Förderpreis kann er an ausgearbeitete Projektideen verliehen werden, besonders, wenn eine anderweitige Förderung als unwahrscheinlich gilt.
Teilnahmeberechtigt sollen alle Einzelpersonen, Gruppen, Initiativen und Vereine sein, die sich gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und für einen respektvollen Umgang aller Menschen einsetzen, den interkulturellen und christlich-jüdischen Dialog fördern oder sich für die Entfaltung jüdischen Lebens bzw. die (Wieder-)Gründung jüdischer Gemeinden einsetzen. Die Projekte können an der Schule, Hochschule, am Arbeits- & Ausbildungsplatz, bei einem Verein oder öffentlich stattfinden. Die Projekte sollen sowohl aktuell als auch nachhaltig angelegt sein. Willkommen sind beispielsweise Theater-, Musik-, Film-, Medien-,

Literatur-, Kunst-, oder Sportprojekte ebenso wie Begegnungs-, Bildungs- oder Forschungsprojekte.

Die Jury sollte die Gesellschaft abbilden, Expert*innen aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit und Vertretungen der Gruppen, die von Antisemitismus, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betroffen sind, mit einbeziehen. So würden sich als regionale Jurymitglieder eine Vertretung des Ausländer- und Integrationsbeirats der Stadt Erlangen, eine Vertretung des Begleitausschuss „Demokratie leben!“, eine Vertretung des Jugendparlaments, eine Vertretung der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen, eine Vertretung des Freundeskreises der jüdischen Kultusgemeinde e.V. und eine Vertretung des Instituts für sozialwissenschaftliche Forschung, Bildung und Beratung (ISFBB e.V.) anbieten. Darüber hinaus wären überregionalen Expert*innen aus dem Bereich der Antidiskriminierungsarbeit (z.B.: Max Czollek, Ronen Steinke, a.i.d.a e.V. München, LKS Bayern) zu berufen. Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften könnten den Jurysitzungen als nicht-stimmberechtigte Gäste beiwohnen. Für die Jury wird eine Satzung ausgearbeitet, die auch eine Aufwandsentschädigung für ihre externen Mitglieder umfasst. Die Jury sichtet die Bewerbungen und gibt eine Empfehlung für die Preisverleihung an den Stadtrat, der über die Preisträger*innen und die Dotierung der einzelnen Preise entscheidet.

Wir beantragen daher:
Die Verwaltung erarbeitet selbst oder über die Vergabe eines Werkvertrags ein detailliertes Konzept für die Einrichtung des Preises. Dieses sollte auch umfassen:

- Die Ausarbeitung eines Konzepts zur öffentlichen Bewerbung des Preises.
- Die Ausarbeitung einer Jurybesetzung und -satzung.
- Die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen.

Mit freundlichen Grüßen

für die GRÜNE/GL-Fraktion	für die ödp-Fraktion	für die erlanger linke	für die Klimaliste
gez. Dominik Sauerer (Sprecher für Strategien gegen rechte Aktivitäten und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit) gez. Dr. Birgit Marenbach (Fraktionsvorsitzende)	gez. Barbara Grille gez. Frank Höppel	gez. Fabiana Girstenbrei gez. Johannes Pöhlmann	gez. Sebastian Hornschild gez. Prof. Martin Hundhausen

für die SPD-Fraktion	für die CSU-Fraktion	für die FW	für die FDP
gez. Munib Agha (Sprecher für die Bekämpfung des Rechtsextremismus) gez. Barbara Pfister (Fraktionsvorsitzende)	gez. Martin Ogiermann gez. Christian Lehrmann (Fraktionsvorsitzender)	gez. Anette Wirth-Hücking	gez. Lars Kittel gez. Prof. Dr. Holger Schulze

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung GRÜNE/GL)

Ö 12

Stand: 28.03.2025

Entwurf

Richtlinien zu Verleihung des

Shlomo-Lewin&Frida-Poeschke-Gedächtnispreises

Präambel

Am 19. Dezember 1980 wurden Frida Poeschke und Shlomo Lewin ermordet. Beide hatten sich viele Jahre für den Dialog zwischen Judentum und Christentum, für Toleranz und gegen Faschismus und Antisemitismus engagiert.

Shlomo Lewin, geboren am 13. Mai 1911 in Jerusalem, ließ sich wie sein Vater zum Rabbiner ausbilden. In der Zeit des Nationalsozialismus wanderte er nach Palästina aus und kehrte erst 1960 nach Deutschland zurück. In Erlangen lernte er seine spätere Lebensgefährtin Frida Poeschke (geb. am 23. Mai 1923) kennen, die Witwe des ehemaligen Oberbürgermeisters Michael Poeschke.

Beide engagierten sich intensiv für den jüdisch-christlichen Dialog. Lewin übernahm 1975 den geschäftsführenden Vorsitz der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Franken. Er plante die Gründung der Jüdischen Gemeinde Erlangen.

Ihr Engagement kostete die beiden schließlich das Leben. Am 19. Dezember 1980 wurden Frida Poeschke und Shlomo Lewin in ihrem Haus in der Ebrardstraße erschossen. Als Täter des ersten antisemitischen Mordanschlags in Deutschland nach 1945 gilt ein Mitglied der Wehrsportgruppe Hoffmann (WSG). Die Tat ist bis heute nicht vollständig aufgeklärt.

Um Frida Poeschke und vor allem Shlomo Lewin und ihrem Engagement zu gedenken, vergeben die Stadt Erlangen und das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration gemeinsam einen Preis für zivilgesellschaftlichen Einsatz gegen Antisemitismus, Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

§ 1 Shlomo-Lewin&Frida-Poeschke-Gedächtnispreis

Der Preis kann alle drei Jahre verliehen werden. Hierfür stehen in jedem Turnus insgesamt bis zu 15.000 Euro zur Verfügung. Auszeichnungswürdig sind Leistungen, die sich bspw. gegen Antisemitismus oder Rassismus oder gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder für die Entfaltung jüdischen Lebens einsetzen oder den interkulturellen und interreligiösen Dialog mit den jüdischen Organisationen fördern.

Die Summe kann auf bis zu drei Preisträger zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen aufgeteilt werden, zusätzlich ist die Verleihung einer undotierten Ehrenurkunde möglich.

Der Preis kann als Ehren- oder als Förderpreis verliehen werden. Geehrt werden können sowohl konkrete, bereits in Bayern durchgeführte Projekte, wie auch Verdienste einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder Sitz in Bayern. Als Förderpreis kann er an ausgearbeitete Projektideen verliehen werden, besonders, wenn eine anderweitige Förderung als unwahrscheinlich gilt.

§ 2 Vorschlagsrecht

Vorschlagsrecht für den Shlomo-Lewin&Frida-Poeschke-Gedächtnispreis haben insbesondere

- die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften im Erlanger Stadtrat

- die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
- die Staatsministerin oder der Staatsminister des Innern des Freistaats Bayern
- die Mitglieder der Jury

Vorschläge können aber auch von allen Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden.

Für eine Auszeichnung können Vorschläge für preiswürdige Leistungen fortwährend eingereicht werden. Im Jahr der Auszeichnung werden Vorschläge berücksichtigt, die bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres eingehen.

§ 3 Jury

Die Jury besteht aus

- der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Erlangen oder einer von ihr/ihm benannte Vertretung
- der Staatsministerin oder dem Staatsminister des Innern des Freistaats Bayern oder einer von ihr/ihm benannten Vertretung
- der oder dem Vorsitzenden der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen oder einer von ihr/ihm benannten Vertretung
- zwei von der Stadt Erlangen und zwei vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration benannten Expertinnen oder Experten. Bei Ausscheiden einer Expertin oder eines Experten erfolgt eine Nachbesetzung innerhalb eines Monats.

Den Vorsitz der Jury führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung.

Die Jury wird jeweils für eine Preisverleihung, spätestens ein Jahr vor dem nächsten geplanten Verleihungstermin bestellt. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Jury sichtet die eingereichten Vorschläge und spricht eine Empfehlung für die Preisverleihung und die Dotierung an den Stadtrat aus. Der Stadtrat entscheidet über die Empfehlung der Jury.

Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften können den Sitzungen der Jury als nichtstimmberechtigte Gäste beiwohnen. Die Jury tagt darüber hinaus nichtöffentlich.

§ 4 Preisverleihung

Die Preisverleihung findet im Rahmen einer festlichen Veranstaltung rund um den Gedenktag 19. Dezember in Erlangen oder Umgebung statt. Die Veranstaltung wird von der Stadt Erlangen ausgerichtet.

§ 5 Kontaktstelle und Kommunikation

Kontaktstelle für die Einreichung von Vorschlägen und die Verleihung des Shlomo-Lewin&Frida-Poeschke-Gedächtnispreises ist

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
91051 Erlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am ……in Kraft.

Erlangen, den …….

Dr. Florian Janik Joachim Herrmann

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/215/2025**

Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.03.2025	Ö	Beschluss	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Erlangen zum 31.12.2023 wird in der im Prüfungsbericht vom 13.02.2025 abgedruckten Fassung festgestellt.

2. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Hinweis:
Der Revisionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.03.2025 mit der Thematik befasst und eine Empfehlung an den Stadtrat abgegeben. Hierzu erfolgen mündliche Ausführungen der Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2023 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.07.2024 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 13.02.2025 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2023 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2023 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Anlagen:
Prüfungsbericht „Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen“ des Revisionsamtes (Nr. 12/2024) vom 13.02.2025

Hinweis:
Der oben genannte Prüfungsbericht ist elektronisch als Anlage zu diesem TOP im Ratsinformati-

onssystem Session abrufbar.
Zur Verringerung von Druck- und Papierkosten stellen wir gedruckte Prüfungsberichte nur noch gegen Anforderung zur Verfügung. Diese können per Mail unter revisionsamt@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter 86-2816 gerne bezogen werden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.03.2025

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Lehrmann beantragt die Beschlussvorlage heute nur als Einbringung zu behandeln, da aus Sicht der CSU-Fraktion hier noch offene Frage bestehen (insbesondere zu Investitionen bzw. Zahlungen an den Zweckverband StUB).
Diese Fragen sollen zunächst beantwortet werden bevor eine Beschlussfassung erfolgt.
Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt eine Beantwortung der offenen Punkte in einer der nächsten Sitzungen des Erlanger Stadtrates zu. Es erfolgt in der heutigen Sitzung keine Beschlussfassung bzw. Abstimmung.

Als Konsequenz wird auch TOP 12 „Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen“ in der heutigen Sitzung nur eingebracht, da zunächst über den Jahresabschluss 2023 ein Beschluss gefasst werden muss.

Aufgrund der persönlichen Beteiligung von Oberbürgermeister Dr. Janik übernimmt Herr Bürgermeister Volleth bei diesem TOP den Vorsitz.

Volleth	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**20/064/2025**

Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.03.2025	Ö	Beschluss	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14

I. Antrag

1. Der festgestellte Jahresüberschuss 2023 des Kernhaushaltes der Stadt Erlangen (ohne nicht rechtsfähige Stiftungen) in Höhe von 24.290.644,11 Euro wird in die Ergebnisrücklage eingestellt. Diese weist hierdurch einen Bestand von 260.850.132,56 Euro aus.

2. Die Jahresergebnisse 2023 der nicht rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet bzw. ausgeglichen:

	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) - (3)
	in Euro			
Stiftung	Jahresergebnis 2023 nach Bildung Mittelverwendungsrückstellung	Mittelverwendungsrückstellung	Zuführung/ Entnahme (-) Umschichtungsrücklage (Sachanlagen)	Zuführung/ Entnahme (-) Ergebnisrücklagen mit Ergebnisvortrag
Vermächtnis Babette Zielbauer	26.443,43	14.768,73		26.443,43
Auguste-Killinger'sche-Waisenstiftung	3.082,20	1.065,03		3.082,20
Josefine-Riha-Stiftung	466,11	731,04		466,11
Krumbeck-Stiftung	8.398,97			8.398,97
			-4.208,66	4.208,66
Marianne-Seltner-Stiftung	243,26			243,26 (davon 162,17 an Zweckrücklage)
Ilse-Kosmol-Stiftung	-197,81			-197,81

II. Begründung

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2023 der Stadt Erlangen mit einem Überschuss von 24.329.080,27 Euro (Überschuss Stadt-Kernhaushalt 24.290.644,11 Euro, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 38.436,16 Euro) festgestellt. Auf die Vorlage 14/215/2025 wird verwiesen.

Ein Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, ist gemäß § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik zwingend der Ergebnisrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Wie von den städtischen Tochtergesellschaften (z. B. in der privaten Rechtsform die ESTW und der GEWOBAU) bekannt, hat der Gesellschafter über die Ergebnisverwendung zu entscheiden. Analog dazu und auf Empfehlung des BKPV soll der Stadtrat über die Ergebnisverwendung – trotz der konkreten Vorgabe aus der KommHV-Doppik – einen Beschluss fassen. Die Ergebnisrücklage ist Teil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz. Sie hat nichts mit „freier Liquidität“ oder dem Bankguthaben auf der Aktivseite einer Bilanz zu tun.

Die Bilanzen der nicht rechtsfähigen Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten. Die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2023 der Stiftungen sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellungen.

Bei der Marianne-Seltner-Stiftung werden die Erträge einer Zweckrücklage zugeführt, um entsprechend dem Stiftungszweck in jedem sechsten Jahr daraus eine Ausstellung finanzieren zu können. Die letzte Ausstellung hat im Jahr 2022 stattgefunden.
Bei der Ilse-Kosmol-Stiftung handelt es sich um eine Verbrauchsstiftung. Ein Kapitalerhalt ist nicht erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ausgehend von einem Stand von 236.559.488,45 Euro weist die Ergebnisrücklage nach Zuführung des Jahresergebnisses 2023 einen Betrag von 260.850.132,56 Euro aus.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Eine Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung erhöht die Ergebnisrücklage auf den unter Ziffer 2 genannten Wert. Dies geschieht durch eine entsprechende Buchung innerhalb der Bilanzposition "Eigenkapital".

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.03.2025

Protokollvermerk:
Als Konsequenz daraus, dass TOP 11 „Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters“ in der heutigen Sitzung nur als Einbringung behandelt wird, kann auch über TOP 12 „Verwendung des Jahresergebnisses 2023 der Stadt Erlangen“ in der heutigen Sitzung kein Beschluss gefasst werden.

Dr. Janik	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/228/2025**

Überörtliche Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Teilbericht 3 - Prüfungsgebiet Bauwesen; Stellungnahmen der Dienststellen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
24, 66, EBE

I. Antrag

1. Der Prüfungsbericht des BKPV über die Haushaltsjahre 2013 bis 2020 (Teilbericht 3 – Prüfungsgebiet Bauwesen) sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

2. Es besteht Einverständnis, wie in den Stellungnahmen vorgeschlagen zu verfahren und dies der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

II. Begründung

Der BKPV hat die o. g. Prüfung in den Jahren 2022 bis 2024 durchgeführt. Die Teilberichte 1 und 2 wurden vom Stadtrat bereits in der Sitzung vom 26.10.2023 behandelt. Kürzlich ist der dritte und letzte Teil des Prüfungsberichts der überörtlichen Prüfung eingegangen. Dieser befasst sich mit dem Prüfungsschwerpunkt Bauwesen.

Der Prüfungsbericht des BKPV – Teilbericht 3 – ist im Ratsinformationssystem zu diesem Tagesordnungspunkt als nichtöffentliche Anlage beigefügt. Der BKPV bittet grundsätzlich darum, seine Prüfungsberichte nicht zu veröffentlichen.

Inzwischen wurden vom Revisionsamt Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen eingeholt. Das Revisionsamt ist für die Weiterbehandlung der Prüfungsfeststellungen in koordinierender Hinsicht zuständig. Für die Erledigung sind die jeweils betroffenen Dienststellen verantwortlich.

Der Prüfungsbericht – Teilbericht 3 – enthält 12 Prüfungsfeststellungen. Die Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen hierzu sind in der Anlage abgedruckt.

Falls Fragen oder Klärungsbedarf von Stadtratsmitgliedern bestehen, wird möglichst um Rückmeldung im Vorfeld der Sitzung an das Revisionsamt gebeten. Die zuständigen Dienststellen würden dann um zusätzliche Informationen gebeten bzw. zur Stadtratssitzung eingeladen.

<u>Weitere Informationen</u>:

1. In Bayern ist das Prüfungswesen der Kommunen zweigeteilt. Die örtliche Prüfung nimmt kraft Gesetzes das Revisionsamt wahr, für die überörtliche Prüfung ist der BKPV zuständig. Die überörtliche Prüfung wird dabei in einem Turnus von etwa 5 bis 8 Jahren durchgeführt. Die Prüfungsgegenstände der überörtlichen Prüfung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von denen der örtlichen Prüfung. Es werden jedoch in der Regel andere Schwerpunkte gesetzt. Auch er-

folgt eine Abstimmung zwischen Revisionsamt und BKPV zur Vermeidung von Doppelprüfungen.

2. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfung liegt beim Stadtrat und nicht etwa beim Revisionsausschuss. Der Revisionsausschuss ist das zuständige Gremium für die örtliche Prüfung.
3. Die in der Anlage zusammengestellten Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen beruhen auf Mitteilungen der jeweils zuständigen Dienststellen. Eine Überprüfung durch das Revisionsamt, ob die Angaben zutreffend, sinnvoll oder hinreichend sind, erfolgte nicht. Dies wäre Aufgabe der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde und des BKPV, der sich bei der nächsten überörtlichen Prüfung damit erneut befassen wird.

Anlagen:
1. Übersicht der Stellungnahmen der Dienststellen
2. Prüfungsbericht des BKPV – Teilbericht 3 – als nichtöffentliche Anlage zu diesem TOP im Ratsinformationssystem (Einloggen erforderlich)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Stadt Erlangen

Übersicht der Stellungnahmen der Fachämter

zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2020 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) – Stand 7. April 2025

Teilbericht 3, Prüfungsgebiet Bauwesen

Hinweis:

Die Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen sind von den angegebenen Fachämtern abgegeben worden. Diese sind somit für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

Das Revisionsamt ist für die redaktionelle Zusammenstellung zuständig. Eine Prüfung der Stellungnahmen auf Richtigkeit durch das Revisionsamt fand nicht statt.

Zur besseren Übersicht wurden die einzelnen Feststellungen vom Revisionsamt mit einem Status versehen. Die jeweilige Einstufung erfolgte wiederum aufgrund der Angaben in den Stellungnahmen.

Erledigungen früherer Feststellungen:	Status
Im vorhergehenden Prüfungsturnus zur überörtlichen Prüfung (Haushaltsjahre 2008 bis 2012) wurde keine Prüfung des Bauwesens durchgeführt. Jedoch war im dazugehörigen Bericht Nr. G 09517 vom 28.09.2017 ein Vorbehalt aufgenommen, dass bei der nächsten Prüfung des Bauwesens die Erledigung der Feststellungen (hier TZ 1 bis 6) aus Bericht-Nr. T 00509 vom 25.02.2009 (Teilbericht 3 zum Bauwesen, Abschnitt „A. Hinweise zur Projektabwicklung“) überprüft wird. Die dort getroffenen Hinweise und Empfehlungen in TZ 1 bis 6 (Empfehlungen zur Aktenordnung, zur Ausschreibung, zu Leistungsnachweisen der Abrechnung und zu Nachträgen) wurden in der Folgezeit überwiegend beachtet. Der Vorbehalt aus Bericht-Nr. G 09517 kann als erledigt betrachtet werden.	Erledigt

Aktuelle Feststellungen:

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
1	Die Stadt Erlangen hat elektronisch mittels digitaler Geländemodelle abgerechnete Leistungen bezahlt, obwohl die zur Überprüfung erforderlichen digitalen Abrechnungsdaten nicht vorlagen. Die vertraglichen Regelungen zur Abrechnung mit IT-Anlagen waren unzureichend. Künftig sollten die zur elektronischen Bauabrechnung erforderlichen konkreten Regelungen vor der Bauausführung schriftlich getroffen und die digitalen Abrechnungsdaten rechtzeitig eingefordert werden.	66	In Bearbeitung

Stellungnahme des Amtes 66 vom 07.04.2025:

Zum Punkt 3.3.4. TZ1 wäre aus unserer Sicht lediglich anzumerken, dass Amt 66 zunächst auf die Elektronische Bauabrechnung verzichten wird, bis die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden konnten, um die im Prüfungsbericht genannten Punkte zu erfüllen. Im kommunalen Straßen- und Brückenbau ist die elektronische Bauabrechnung wegen der Art und dem Umfang der Projekte eher selten. Konventionelle Methoden zur Ermittlung und Prüfung der Abrechnungsmassen sind hier durchaus praktikabel.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
2	Mehrere Nachtragsvereinbarungen wurden geschlossen, ohne dass der Anspruchsgrund hinreichend belegt bzw. dokumentiert wurde. Künftig sind zu Nachträgen nachvollziehbare schriftliche Darlegungen der ausführenden Firma bzw. des prüfenden Büros auch zum Anspruchsgrund zu fordern.	66	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des Amtes 66 vom 07.04.2025:

Im Punkt 3.3.5 TZ2 wurde dargestellt, dass bei Nachtragsvereinbarungen eine Dokumentation der Prüfung dem Grunde nach nicht vorliegt. Diese wurde bislang nur indirekt dokumentiert, indem Nachträge ohne Anspruchsgrundlage nicht weiter verhandelt wurden. Um dies künftig jedoch nachvollziehbar zu dokumentieren, wird Amt 66 diese Prüfungsanmerkungen entsprechend umsetzen.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
3	Von den Projektleitern in der EBE-Bauabteilung (Abteilung 1) wurden keine eigenständigen Kostenverfolgungen mitgeführt. Künftig sollten die Bauherrenvertreter (Projektleiter) eigene Kostenübersichten mitführen, um Kostenabweichungen während der Bauabwicklung rechtzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.	EBE	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des EBE vom 11.03.2025:

Die „gelben Kartons" der Projektleiter wurden mit Einführung der digital geführten Projektsteuerungsliste abgeschafft. Seitens EBE-B wird bei zukünftigen Projekten eine projektbezogene Kostenübersicht (ohne aktivierte Eigenleistungen und Rückstellungen) mitgeführt, die über alle Jahre der Projektlaufzeit geht und eine durchgehende Kostentransparenz und Kostenverfolgung möglich macht -> „Bauausgabebuch", bzw. bei Bedarf jederzeit die für den Projektleiter notwendige Kostenübersicht aus der Buchhaltungssoftware generieren kann!

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
4	Der Entwässerungsbetrieb forderte in mehreren Fällen vom Planer den Nachweis über das Bestehen seines Haftpflichtversicherungsschutzes für Personenschäden und sonstige Schäden nicht ein. Künftig wären die Planer aufzufordern, den Nachweis bzw. eine Deckungszusage des Versicherers vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.	EBE	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des EBE vom 11.03.2025:

Die Nachweise der Berufshaftpflichtversicherungen mit den vorgegebenen Deckungssummen der Ingenieurpartner werden zukünftig vor Vertragsschluss konsequent eingefordert, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte!

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
5	Die vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche wurde in mehreren Fällen vom Auftragnehmer nicht geleistet, dennoch wurden seine Schlussrechnungen ohne Einbehalt in voller Höhe bezahlt. Künftig wären in derartigen Fällen die Zahlungen in Höhe der vereinbarten Sicherheit zu kürzen, falls der Auftragnehmer die vereinbarte Sicherheit nicht durch Bürgschaft leistet.	EBE	Wird künftig beachtet (Abstimmung mit Rechtsamt ist erfolgt)

Stellungnahme des EBE vom 11.03.2025:

Hier wird vom BKPV speziell die Sicherheitsleistung in Höhe von 2 % der Rechnungssumme für Mängelansprüche in Form von Bürgschaften oder Rechnungseinbehalten bei Auftragssummen unter 250.000 € netto angesprochen.
Der EBE verzichtet bis dato aus Verwaltungsgründen auf Bürgschaften (hohe Anzahl an geringwertigen Bürgschaften) oder Rechnungseinbehalten (buchhalterische Rückstellungen über 4 Jahre auf Verwahrkonten) bei Auftragssummen unter 250.000 € netto. Mit den niedrigen Sicherheitsleistungen zwischen 200 € und 5.000 € kann im Gewährleistungsfall ein Mangel in der Regel ohnehin nicht behoben werden.

Vorschlag seitens des BKPV:

„Sollte der Eigenbetrieb (aufgrund dokumentierter Risikoabwägung) auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (ggf. unterhalb einer Mindestabrechnungssumme) verzichten wollen, dann sollte dies auch eindeutig bei der Ausschreibung in den Vertragsbedingungen geregelt werden."

Die Risikoabwägung zum Verzicht von Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche unter 250.000 € netto wurde im Protokoll zur AbtL-Sitzung am 15.01.2025 zentral dokumentiert!

Vorschlag EBE mit Amt 30 abgestimmt:

In den Besonderen Vertragsbedingungen, 214 VHB, wird unter Nr. 4 Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung und Nr. 5 Sicherheitsleitung für Mängelansprüche immer das zweite Kreuz gewählt. In den Weiteren besonderen Vertragsbedingungen wird als Textpassage aufgenommen:

zu Nr. 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche
Die Sicherheit nach Nr. 5 ist nur zu leisten, soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Somit weiß jeder Bieter, wenn seine Angebots- und somit spätere Auftragssumme über 250.000 € netto liegt, dass er auch eine Mängelansprüchebürgschaft einzukalkulieren hat, selbst wenn die Schlussrechnungssumme dann unterhalb dieser Schwelle zu liegen käme.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
6	Der Eigenbetrieb hat mehrere Schlusszahlungen geleistet, ohne auf die Ausschlusswirkung der vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung hinzuweisen. Im Interesse der frühzeitigen Abrechnungsklärung und zum Schutz vor Nachforderungen sollte die Mitteilung künftig generell bei allen Schlusszahlungen von VOB-Verträgen erfolgen.	EBE	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des EBE vom 11.03.2025:

Die Schlusszahlungsmitteilungen (452 VHB) mit der Ausschlusswirkung bei vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung werden zukünftig bei den SZ-Rückläufen an die Firmen immer konsequent beilegen!

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
7	Die bei der Ausschreibung abgefragten Wartungskosten wurden in der Auftragssumme für die Bauleistungen belassen. Wartungsarbeiten sind mit eigenständigen Verträgen zu beauftragen. Die nachfolgend angeführten Empfehlungen für die Ausschreibung und Vergabe der Wartungsleistungen wären künftig zu beachten.	EBE	Wird künftig in modifizierter Form beachtet

Stellungnahme des EBE vom 11.03.2025:

Vorschlag seitens des BKPV:

„Im Leistungsverzeichnis ist weiterhin festzulegen, dass für die Angebotswertung die Gesamtsumme aus der investiven Bauleistung (Anlagenerrichtung) und der Anlagenwartung (Jahreswartungskosten x Vertragslaufzeit) maßgebend ist. Außerdem sollte klargestellt werden, dass ein separater Vertrag über die Anlagenwartung geschlossen wird und die Wartung erst nach erbrachter Leistung und Vorlage des Arbeitsberichts (Wartungsprotokoll) vergütet wird."

Vorschlag EBE in Anlehnung an die HIV-KOM:

Im Auftragsschreiben (338 VHB) wird auf Seite 2 von 3 unter Hinweis: *Die Auftragssumme (mit Instandhaltungsvergütung) beträgt xxx. xxx, xx Euro (brutto)* angegeben.

Unter Erläuterungen wird in Anlehnung des HIV-KOM Auftragsschreibens (KFB W 17) aufgenommen: *Die Auftragssumme (ohne Instandhaltungsvergütung) beträgt yyy. yyy. yy Euro (brutto). Die Instandhaltungsvergütung/Wartung beträgt zz. zzz.zz Euro (brutto).*

Damit ist die Wartung zwar schon formal an den AN mit beauftragt (Bindefrist), der AN weiß aber, dass der Wartungsvertrag erst mit der Abnahme beginnt und unterschrieben wird und erst nach erbrachter Leistung und Vorlage der Arbeitsberichte (Wartungsprotokolle) bezahlt wird.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
8	Das Amt für Gebäudemanagement forderte in mehreren Fällen vom Planer den Nachweis über das Bestehen seines Haftpflichtversicherungsschutzes für Personenschäden und sonstige Schäden nicht ein. Künftig wären die Planer aufzufordern, den Nachweis bzw. eine Deckungszusage des Versicherers vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.	24	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des Amtes 24 vom 24.03.2025:

Die Versicherungsnachweise werden künftig vor Beauftragung eingefordert.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
9	Bei mehreren Baumaßnahmen wurden Planungsleistungen erbracht und vergütet, obwohl noch kein Vertrag, weder in Textform noch schriftlich, vorlag. Künftig wären Verträge vor Tätigwerden des Planers mindestens in Textform zu schließen.	24	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des Amtes 24 vom 24.03.2025:

Künftig werden Planungsleistungen nur aufgrund von vor Tätigwerden des Planers mindestens in Textform geschlossenen Verträgen entgegengenommen und vergütet.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
10	Die vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche mit 2 v.H. der Abrechnungssumme wurde in mehreren Fällen von den Auftragnehmern nicht geleistet; dennoch wurden die Schlussrechnungen ohne Einbehalt in voller Höhe ausbezahlt. Künftig wären in derartigen Fällen die Zahlungen in Höhe der vereinbarten Sicherheit zu kürzen, falls der Auftragnehmer die vereinbarte Sicherheit nicht durch Bürgschaft leistet.	24	Wird künftig in modifizierter Form beachtet

Stellungnahme des Amtes 24 vom 24.03.2025:

Der aktuell gültige GME-Standard sieht eine Bürgschaft für Mängelansprüche ab einem Auftragswert von 250.000 € vor. Die Sicherheiten in der vertraglich vereinbarten Höhe werden konsequent eingefordert.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
11	Die Vergabe der Wartungsleistungen war bei der geprüften Baumaßnahme Lernstuben Büchenbach nicht sachgerecht. Die Wartungskosten wären künftig nicht in die Auftragssumme für die Bauleistungen einzurechnen, sondern mit eigenständigen Wartungsverträgen zu vereinbaren.	24	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des Amtes 24 vom 24.03.2025:

Der aktuell gültige GME-Standard sieht bereits eine strikte Trennung zwischen Haupt(bau)auftrag und Wartungsvertrag vor.

TZ	Prüfungsfeststellung	Amt	Status
12	In mehreren Fällen legten die Auftragnehmer Bürgschaftserklärungen vor, die nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprachen. Künftig sollten nur Bürgschaftserklärungen entgegengenommen werden, die der vertraglichen Vereinbarung entsprechen.	24	Wird künftig beachtet

Stellungnahme des Amtes 24 vom 24.03.2025:

Künftig wird die alleinige Verwendung von Bürgschaftsformularen des Bauherrn vertraglich vereinbart und dann auch umgesetzt.

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**20/065/2025**

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	02.04.2025	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Haushalt 2026 mit Investitionsprogramm 2025 - 2029 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.

2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.

3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2026 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.

4. Änderungsanträge zum Haushalt 2026, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.

5. Änderungsanträge zum Haushalt 2026 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.

6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und ressourcenschonende Haushaltsaufstellung 2026

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2025 sehen wie folgt aus:

von		bis		Tätigkeiten / Termine
		Mo	12.05.2025	Erstellung des Investitionsprogramms 2025 - 2029 Aufstellung der Sachkostenbudgets 2026 der Ämter
		Di	17.06.2025	Einreichung von Einwendungen zum Entwurf des Investitionsprogramms 2025-2029 und der Ämterbudgets 2026
Mo	30.06.2025	Fr	11.07.2025	Haushaltsgespräche mit den Ämtern / Referaten: Auskunft zum laufenden Haushaltsjahr und Behandlung der Einwendungen zu den Investitionen und Ämterbudgets
		Mi	23.07.2025	Auslauf endgültiger Kämmereientwurf an Ämter: - Investitionsprogramm 2025-2029 - Sachkostenbudgets 2026
Mo	28.07.2025	Fr	15.08.2025	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen: Sachkostenbudgets 2026, Ergebnishaushalt 2026, Finanzhaushalt 2026, Investitionsprogramm 2025-2029, mittelfristige Finanzplanung 2025-2029, Sonderbudgets, Teilhaushalte
Mo	18.08.2025	Fr	22.08.2025	Abschlussarbeiten Druckvorlage Haushaltsentwurf
Mo	18.08.2025	Fr	22.08.2025	Zusammenstellung Arbeitsprogramm (digital)
Mo	25.08.2025	Fr	05.09.2025	Zusammenstellung Haushaltsentw. 2026/Projektbeschreibungen
		Do	25.09.2025	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2026 in den Stadtrat Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen
		Do	02.10.2025	Auslauf der Nachmeldungen der Verwaltung
Fr	26.09.2025	Mo	13.10.2025	Haushaltsseminare der Politik
		Di	14.10.2025	Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt
		Fr	31.10.2025	Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2026
Di	11.11.2025	Do	20.11.2025	Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen
		Fr	28.11.2025	Auslauf positiver Ausschussgutachten an Fraktionen und Einzelmitglieder des Stadtrats
		Mi	03.12.2025	HH-HFPA-Sitzung (Finanzausschuss)
		Fr	12.12.2025	Auslauf positiver HFPA-Gutachten und Beschlussvorlagen an alle Stadtratsmitglieder
		Fr	09.01.2026	Auslauf Übersicht Liquidität zum 01.01.2026 und Abgleichsvorschlag an alle Stadtratsmitglieder
		Do	15.01.2026	HH-Stadtratssitzung
		Mo	09.02.2026	Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferats ist es, für einen zügigen und ressourcenschonenden Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Aus diesem Grunde werden maßgebliche Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen 2026 festgelegt, die sich für die Haushaltsaufstellung in den früheren Jahren bereits bewährt haben. **Die Ziffern 2 bis 6 des Antragstextes wurden vom Stadtrat am 28.04.2016 beschlossen mit der Maßgabe, jährlich darüber zu befinden.**

Zu Ziff. 2 des Antrags
Eventuelle Vorschläge und Anregungen von Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 - 10 GeschO und der Beiräte (Nachhaltigkeitsbeirat, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4 des Antrags
HFPA und Stadtrat sollten sich nicht mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt befassen, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dieses Verfahren spart Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HFPA als auch des HH-Stadtrats.
Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge unter 5.000 € aus den Sachkostenbudgets oder aus der Budgetrücklage finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne Befassung des HFPA oder des Stadtrats Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5 des Antrags
Diese Regelung hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der Sitzung des Stadtrats beigetragen.

Zu Ziff. 6 des Antrags
Im HH-StR dürfen deshalb nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen (echte Deckungsvorschläge).

Der Terminplan ist auf Basis der bewährten Ablaufplanung der Vorjahre erstellt. Die Einbringung des HH-Entwurfs 2026 erfolgt in der September-Sitzung des Stadtrats, so dass für die Beratung und Seminare der Politik drei Wochen zur Verfügung stehen. Der Abgabetermin für die Anträge aus der Politik ist auf den 14. Oktober 2025 terminiert.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 02.04.2025

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2026 mit Investitionsprogramm 2025 - 2029 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.

2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.

3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2026 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.

4. Änderungsanträge zum Haushalt 2026, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.

5. Änderungsanträge zum Haushalt 2026 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.

6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik	Gügel
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 17

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat Wirtschaft und Finanzen	**II/037/2025**

Vorläufige Haushaltsführung 2025; Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2025	Ö	Gutachten	abgesetzt
Beteiligte Dienststellen				

I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Für die Stadt Erlangen errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2025 ein zulässiges Kreditaufnahmevolumen von 657.125 €.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Regierung von Mittelfranken hat auf Antrag der Stadtkämmerei für aus dem Jahr 2024 in das Jahr 2025 zu übertragende Haushaltsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die Erteilung einer Einzelgenehmigung für die Aufnahme von investiven Krediten im Gesamtvolumen von xx € in Aussicht gestellt/erteilt. Kriterium für die Beantragung des Kreditaufnahmevolumens war die prognostizierte Kassenwirksamkeit der entsprechenden Auszahlungen.

Die einzelnen Maßnahmen, für die die Genehmigung zur Aufnahme von Krediten erteilt wurde, sind in der Anlage aufgeführt.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadttrat beschlussmäßig zu behandeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen

Anlage: Übersicht

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 09.04.2025

Protokollvermerk:
Die Beschlussvorlage wird durch die Verwaltung von der Tagesordnung abgesetzt.

Dr. Janik	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**II/038/2025**

Budgetierungsregeln 2024;
Geänderte Abrechnung der Sachmittelbudgets im Rahmen der Haushaltskonsolidierung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Abweichend von Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2024 fließen nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets 100% der erwirtschafteten Gesamtverbesserung an den Haushalt zurück. Ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis muss durch Rücklagenmittel der Ämter ausgeglichen bzw. minimiert werden. Danach verbleibende negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen, sofern der Stadtrat im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.
2. Abweichend von Ziffer 1.2.8 der Budgetierungsregeln werden nach Ermittlung der Budgetergebnisse 2024 nicht verbrauchte Rücklagenmittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse zu 100% entnommen und die Rücklage damit auf Null gesetzt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die vom Stadtrat beschlossenen Regeln für die Budgetierung 2024 sehen gem. Ziffer 1.2.7 vor, dass bei der Abrechnung der Sachmittelbudgets 70 % der erwirtschafteten Gesamtverbesserung gegenüber dem beschlossenen Finanzrahmen an den Haushalt zurückfließen und die restlichen 30 % grundsätzlich beim Fachamt verbleiben.

Der 30 %-Anteil der erwirtschafteten Gesamtverbesserung (sog. Budgetübertrag) wird der fiktiven Sonderrücklage Budgetergebnisse zu Gunsten des jeweiligen Fachamtes zugeführt und steht dem Fachamt in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr zur Verfügung. Evtl. entstandene Verluste werden grundsätzlich zu 100 % in das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern ein Ausgleich über die Sonderrücklage Budgetergebnisse nicht möglich ist. Der Stadtrat kann in begründeten Einzelfällen beschließen, von dem Verlustvortrag zu Lasten des Sachmittelbudgets eines Amtes abzusehen.

Die positiven Ergebnisse aus den Abrechnungen der Personalaufwendungen fließen neben den Budgetüberträgen aus der Sachmittelbudgetierung ebenfalls in die Sonderrücklage Budgetergebnisse.

Die Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse stehen den Fachämtern in dem auf das Abrechnungsjahr folgenden Haushaltsjahr gem. Ziffer 1.2.8 der Budgetierungsregeln auf der Grundlage eines entsprechenden Verwendungsbeschlusses zur Verfügung.

Zur Finanzierung der Entnahmen aus der Sonderrücklage Budgetergebnisse, die regelmäßig Auszahlungen zur Folge haben, ist Liquidität vorzuhalten. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass es sich dabei durchschnittlich um einen Betrag von 1,0 Mio. € handelt. Im laufenden Haushaltsjahr 2025 müsste dieser Betrag aufgrund der fehlenden Liquidität über einen Kassenkredit finanziert werden (siehe auch Liquiditätsübersicht zum 01.01.2025 - Schreiben der Kämmerei zu den Antragsunterlagen Haushalt 2025 vom 10.01.2025).

Im Interesse der Haushaltskonsolidierung soll der Vollzug der Budgetierungsregeln 2024 deshalb ausgesetzt werden:

Abweichend von Ziffer 1.2.7 soll die nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets erwirtschaftete Gesamtverbesserung nicht zu 70 %, sondern zu 100 % an den Haushalt zurückfließen. Zudem sollen entgegen Ziffer 1.2.8 nach Ermittlung der Budgetergebnisse 2024 nicht verbrauchte Rücklagenmittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse komplett entnommen und die Rücklagen somit auf Null gesetzt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geänderte Abrechnung der Sachmittelbudgets 2024 und Nullstellung der Sonderrücklagen Budgetergebnisse.

Anlagen: Budgetierungsregeln 2024

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II	Referat für Wirtschaft und Finanzen	**II/039/2025**

Haushalt 2025 - Haushaltskonsolidierungskonzept

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Das Haushaltskonsolidierungskonzept 2025 wird in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zum Konsolidierungscheck mit allgemeinem Haushalt, zur Investitions- und Finanzierungsplanung und nach entsprechender Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2024 - 2030 (s. Anlage 1_HKK, Anlage 2) der Regierung von Mittelfranken vorgelegt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Wie bereits im Dezember 2024 im Stadtrat dargelegt und beschlossen, hat die Stadt Erlangen ein Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) zu erarbeiten und nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. Auf den Stadtratsbeschluss vom 12.12.2024, Vorlagennummer II/033/2024 darf insoweit verwiesen werden.

Auf die Bedeutung des HKK für die Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Erlangen wurde von der Regierung von Mittelfranken im Rahmen der rechtlichen Würdigung des Haushalts 2025 nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Das vorliegende HKK (s. Anlage 1_HKK) setzt sich wie gefordert mit den zehn Prüffeldern, die von Städten und Gemeinden für die Beantragung von Stabilisierungshilfen zu bearbeiten sind, auseinander.

Die sich aus den zu beschließenden Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben sind in einer Übersicht über das HKK für den Finanzplanungszeitraum und erforderlichenfalls darüber hinaus darzustellen, bis der Nachweis erbracht werden kann, dass die geordnete Haushaltswirtschaft wiederhergestellt ist.

1.1 Konsolidierungscheck und allgemeiner Haushalt
Der Konsolidierungscheck wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 27.03.2025, Vorlagennummer 13/245/2025, zur Kenntnis gegeben. Er beinhaltet die Konsolidierungsvorschläge der Referate und Fachämter im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.
Ergänzt wird der Konsolidierungscheck um Positionen des allgemeinen Haushalts (s. Anlage 2_Abstimmungsskript Konsolidierungscheck)

1.2 Investitions- und Finanzierungstätigkeit
Nach den Anforderungen an das zu erstellende HKK ist auch die Investitionstätigkeit unter den Aspekten Pflichtigkeit, Notwendigkeit und Dringlichkeit auf den Prüfstand zu stellen. Aus dieser Prüfung durch die Fachämter resultieren Verbesserungen im Bereich der Investitionstätigkeit im Volumen von 9,5 Mio. € (Anlage 3_ Abstimmungsskript Investitionsmaßnahmen)

Die Rückzahlung des GEWOBAU-Darlehens leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Finanzmittelbedarfs der Stadt im Finanzplanungszeitraum.

1.3 Mittelfristige Finanzplanung 2024 - 2030
Im Zuge der Haushaltskonsolidierung ist darzulegen, bis wann der Erlass einer Haushaltssatzung sichergestellt werden kann. Hierzu ist ein Finanzplan bis zur Wiederherstellung der geordneten Haushaltswirtschaft zu erstellen. In diesen Finanzplan fließen die prognostizierten Mehreinnahmen und Minderausgaben aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept ein (s. Anlage 1_HKK, Anlage 2). Evtl. in dieser Sitzung beschlossene Änderungen und/oder Ergänzungen verändern den Finanzplan entsprechend.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einholung der Genehmigung des HKK bei der Regierung von Mittelfranken

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Umsetzung des HKK durch die Referate und Fachämter in eigener Zuständigkeit, Herbeiführung erforderlicher Stadtratsbeschlüsse, Fortschreibung des HKK durch die Stadtkämmerei

Anlagen: Anlage 1_HKK
Anlage 2_Abstimmungsskript Konsolidierungscheck
(enthalten in Anlage 1_HKK, Anlage 3)
Anlage 3_ Abstimmungsskript Investitionsmaßnahmen
(enthalten in Anlage 1_HKK, Anlage 4)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 19

Barbara Grille M.A.

ÖDP-Stadt- und Bezirksrätin

Vogelherd 2, 91058 Erlangen

An den Oberbürgermeister

der Stadt Erlangen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**11.04.2025**
Antragsnr.:	**026/2025**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

Erlangen, den 9. April 2025

Dringlichkeitsantrag zur nächsten Stadtratssitzung am 30. April 2025 zu den aktuellen Konsolidierungsmaßnahmen: Einführung einer Erlanger City-Taxe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Haushaltssituation unserer Stadt Erlangen ist dramatisch. Aus diesem Grund müssen Einsparungen erfolgen, aber auch neue Einnahmequellen erschlossen werden.
Voller Stolz wurde in der März-Ausgabe der Erlanger Stadtzeitung „Rathausplatz 1" dargestellt, dass es im Jahre 2024 in Erlangen 687.859 Übernachtungen gegeben hat – ein neuer Rekord!
Daher beantrage ich, dass …

1. … umgehend beschlossen wird, für jede Übernachtung eine City-Taxe von mindestens 2 € entrichten zu lassen. Sollten die Zahlen auch 2025 gleichbleiben bzw. sich sogar steigern, würde dies den Haushalt um mindestens 1.375.000 € entlasten. Kinder sind von dieser Regelung auszunehmen.

2. … mit diesen Mitteln nicht nur das **Lesecafé** (Konsolidierungscheck Liste Referat VI, Nr. 15), sondern auch die **Sportfördermittel** (Konsolidierungscheck Liste Referat I, Nr. 10) und die Angebote im Seniorenamt / **Seniorenfahrten** (Konsolidierungscheck Liste Referat V, Nr. 5) erhalten sowie die **Hundesteuer** gänzlich abgeschafft (u.a. wg. Bürokratieabbau!) und weitere **Klimaschutzmaßnahmen** intensiviert - statt reduziert - werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Barbara Grille
ÖDP-Stadträtin

Ö 19

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**11.04.2025**
Antragsnr.:	**027/2025**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

OBM/13-2/SN014 T. 2122

Erlangen, 11. April 2025

Anträge an die Stadtratsgremien; Einbringung als Antrag des Oberbürgermeisters; 2. Sitzung des Nachhaltigkeitsbeirats vom 3. April 2025

I. Gemäß 28 / § 29 GeschO kann der Nachhaltigkeitsbeirat Anträge stellen. Die Anträge des Nachhaltigkeitsbeirats können als Anträge des Oberbürgermeisters in die entsprechenden Stadtratsgremien eingebracht werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Beirats vorliegt.

Anbei folgender Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats, der als Antrag des Oberbürgermeisters in ein entsprechendes Stadtratsgremium eingebracht werden soll:

Antrag TOP 2.1 der Niederschrift

Antrag des Nachhaltigkeitsbeirats zum Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß Vorlage 13/245/2025, Konsolidierungscheck Liste Ref. VI, Nr. 15

Die Räume der vhs, die durch den Lesecafé Anständig Essen e.V. bewirtschaftet werden, bieten der Stadtgesellschaft eine feste Anlaufstelle für Bildung für Nachhaltige Entwicklung, Ernährung- und Gesundheitsbildung. Das Angebot des Vereins unterstützt die Stadt darüber hinaus bei der Umsetzung ihrer Ziele im Klimaaufbruch und bietet ein von Veranstaltungen unabhängiges und niedrigschwelliges Angebot an nötigem Transformationswissen. Die Außenwirkung der vhs im Stadtbild wird durch das Lesecafé verstärkt und der Fokus auf Nachhaltigkeit glaubhaft repräsentiert.

Noch wichtiger sowohl für die Stadtgesellschaft als auch für den Klimaschutz wirkt aber die Funktion als Treffpunkt und Multiplikator-Adresse für ein reges Vereinsleben. Im Lesecafé werden – organisch gewachsen und durch zivilgesellschaftliches Engagement ermöglicht - ehrenamtliche Strukturen unterstützt, die weit in die Stadtgesellschaft hineinwirken und die Bemühungen der Stadt ergänzen und verstärken und nicht zuletzt Kosten für die Stadtgesellschaft sparen.

Ein fehlendes Stadtteilhaus Innenstadt kann durch die Arbeit des Lesecafés zu einem großen Teil ausgeglichen werden. Die Knappheit an bezahlbarem Raum für Vereinsleben und öffentliche (Bildung-)Veranstaltungen wird mit dem Lesecafé überwiegend kompensiert sowie die sinnvolle Mehrfachnutzung von Fläche verwirklicht. Mit dem Ende der Anmietung würde die Stadt den einzigen Ort in der Innenstadt verlieren, an dem Transformation und Klimaschutz für die Stadtgesellschaft (be-)greifbar und erlebbar ist. Sie würde aber auch einen großen Teil des ehrenamtlichen Engagements im Klimaschutz verlieren.

Nach ausführlicher Diskussion verabschiedet der Nachhaltigkeitsbeirat mit 22 ja Stimmen und 1 nein Stimmen bei 23 Anwesenden folgende Ausführung, die in einen Antrag mündet:

Der Nachhaltigkeitsbeirat der Stadt Erlangen beantragt die Rücknahme von Vorschlag Nr. 15/ Amt 24 „Ende einer Anmietung“ (Räumlichkeiten vhs/ Lesecafé) und seine Entfernung von der Liste des sog. Konsolidierungschecks Referat VI.

II. Kopie <OBM/Dr. Janik> m. d. B. um Freigabe des Antrages des Nachhaltigkeitsbeirats; zur Einbringung in die entsprechenden Stadtratsgremien.

III. Kopie <13-2> z. V. „Nachhaltigkeitsbeirat – 2. Sitzung vom 3. April 2025“

i.A.

Steger

Ö 19

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**14.04.2025**
Antragsnr.:	**028/2025**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 14.04.2025

Änderungsantrag zum Konsolidierungscheck: Aufwandsentschädigung für Stadträte einfrieren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

In der Konsolidierungsliste wird ergänzt, dass die Aufwandsentschädigungen für Stadträtinnen und Stadträte bis einschließlich 2028 nicht erhöht werden. Eine nachholende Erhöhung findet nicht statt.

Begründung:

Die Aufwandsentschädigungen sind direkt an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gekoppelt. Die dort gerade erzielte Einigung sieht Erhöhungen um etwa 6% bis März 2027 vor. Wir halten es für das falsche Signal, wenn in Zeiten scharfer Sparmaßnahmen die Aufwandsentschädigungen für Stadträte weiter ansteigen. Unser Antrag sieht keine Rücknahme bereits erfolgter Erhöhungen vor. Die Höhe der Einsparungen ist nach unseren Schätzungen ein mittlerer fünfstelliger Betrag im Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de
Telefon 09131/86-1789
Web: www.erlanger-linke.de

Ö 19

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**14.04.2025**
Antragsnr.:	**029/2025**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 14.04.2025

Änderungsantrag zum Konsolidierungscheck Liste Ref VI Nr. 26: Finanzierung von Fraktionsbüros umstellen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Stadt stellt den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften keine Büros mehr zu Verfügung. Ersetzend wird ein Zuschuss (ggf. in Form einer Erhöhung des Fraktionsgeschäftsführungszuschuss) an die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften ausgezahlt, der der eigenen Anmietung von Büroflächen dient. Die Anmietung Nägelsbachstraße 49a kann so durch die Stadt aufgegeben werden. In die bisherigen Fraktionsräume im Rathaus können städtische Einrichtungen einziehen, die bisher in extern angemieteten Flächen arbeiten.

Begründung:

Je nach Höhe des Zuschusses an die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften kann sogar eine höhere Einsparsumme als 10.000€ im Jahr erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de
Telefon 09131/86-1789
Web: www.erlanger-linke.de

Ö 19

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**14.04.2025**
Antragsnr.:	**030/2025**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**Klärung durch RB**
mit Referat:	

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 14.04.2025

Änderungsantrag zum Konsolidierungscheck Liste Ref. II: Gewerbesteuer einbeziehen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

Die Stadt Erlangen erhöht den Hebesatz der Gewerbesteuer auf das Münchner Niveau von 490 Punkten.

Hilfsweise: Die Stadt Erlangen erhöht den Hebesatz der Gewerbesteuer auf das Augsburger Niveau von 470 Punkten.

Hilfsweise: Die Stadt Erlangen erhöht den Hebesatz der Gewerbesteuer auf das Nürnberger Niveau von 467 Punkten.

Begründung:

Die Gewerbesteuer ist eine der wenigen Stellschrauben, mit der die Stadt Erlangen ihre Einnahmesituation verbessern kann. Wir halten das in dieser Situation für erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Stadt zu sichern.
Beim Hebesatz orientieren wir uns an anderen großen und erfolgreichen Kommunen in Bayern. Mindestens die Anhebung aufs Nürnberger Niveau ist allein schon geboten, um sich in der Metropolregion nicht gegenseitig mit den Hebesätzen Konkurrenz zu machen.

Die bisher vorgeschlagenen Kürzungen, Steuer- sowie Gebührenerhöhungen belasten u.a. Arme, Eltern, Mitarbeitende der Stadt, Mietende, Eigenheimbewohnende, flächenintensives Gewerbe und alle, die auf eine funktionierende Stadtverwaltung angewiesen sind. Nicht zur Kasse gebeten werden Vermieter und vor allem profitable Unternehmen. Mit unserem Antrag korrigieren wir diese Schieflage.

Wir bitten die Kämmerei, den exakten prognostizierten Mehrertrag zu ermitteln. Nach unseren Berechnungen würde schon eine Anpassung an das Nürnberger Niveau über ein Drittel des Konsolidierungsziels erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de
Telefon 09131/86-1789
Web: www.erlanger-linke.de

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VII/EBE	Entwässerungsbetrieb	**EBE-B/037/2025**

Vorläufige Haushaltsführung 2025;
Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Folge der Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) wird ermächtigt, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen in dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten Volumen aufzunehmen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangslage

In der sog. haushaltslosen Zeit darf die Gemeinde gem. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der für die vier Vorjahre festgesetzten Kredite aufnehmen. Die Regelung findet für Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit gleichermaßen Anwendung. Für den EBE errechnet sich danach für das Haushaltsjahr 2025 ein zulässiges Kreditaufnahmevolumen von 3.921.300 EUR.

Eine angemessene Erhöhung dieser Kreditaufnahme ist zulässig, wenn besondere Umstände im Einzelfall die Erhöhung rechtfertigen. Die Erhöhung bedarf nach Art. 69 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung. Die Genehmigung darf den Zielen der Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und der dauernden Leistungsfähigkeit nicht widersprechen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Stadtkämmerei stellt für den EBE bei der Regierung von Mittelfranken einen Antrag auf Einzelgenehmigung für eine Kreditermächtigung von 20.300.500 EUR gem. der in Anlage aufgeführten Einzelmaßnahmen.

Die Abwasserentsorgung als Pflichtaufgabe der Gemeinde gem. § 56 WHG und Art. 34 BayWG umfasst die Gesamtheit der Abwassersammlung und -reinigung. Diese beinhaltet insbesondere den Betrieb eines dichten Kanalnetzes sowie die auflagengerechte Reinigung des Schmutzwassers. Zusätzlich erfüllt der EBE gem. Zweckvereinbarungen auch die Pflichtaufgabe der Abwasserreinigung für die angeschlossenen Umlandgemeinden und Zweckverbände.

Der EBE finanziert sich vollständig aus Beiträgen und Gebühren. Im Jahr 2024 wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den 4-jährigen Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 neu kalkuliert, vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft und vom Stadtrat

beschlossen. Alle Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm 2025 sind in die aktuelle Gebühr einkalkuliert und somit unabhängig vom städtischen Haushalt finanziert.

Das Investitionsprogramm wird jeweils mit Erstellung des Wirtschaftsplans aktualisiert und fortgeschrieben. Es bestehen somit keine Kreditermächtigungen aus den Vorjahren.

Sämtliche Kreditaufnahmen, für die die Regierung von Mittelfranken eine Einzelgenehmigung erteilt, sind in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken vom Stadtrat beschlussfähig zu behandeln.

Erläuterung der Maßnahmen

Das Investitionsprogramm 2025 beinhaltet im wesentlichen Investitionen zur Abwasserreinigung, Abwassersammlung und für Sonderbauwerke im Kanalnetz. Die verschiedenen Maßnahmen im Kanalnetz dienen der Dichtigkeit der Kanäle und stellen den Betrieb eines rechtskonformen Kanalnetzes sicher. Bei den Maßnahmen Sonderbauwerke und Pumpstationen werden wasserrechtliche Auflagen umgesetzt, für die zudem Umsetzungsfristen gelten.
Zu nennen ist hier der Neubau des Überlaufbeckens Eltersdorf, welches in 2 Bauabschnitten errichtet wird und voll mit der Abwasserabgabe verrechnet wird.

Daneben ist die Gesamtmaßnahme Ausbaukonzept 2030 mit dem weiteren Ausbau des Klärwerks und der Realisierung einer 4. Reinigungsstufe besonders zu nennen.
Das Projekt 4. Reinigungsstufe hat ein Investitionsvolumen von 33.700.000 EUR und wurde in 2024 begonnen. Die Maßnahme wird gem. Förderbescheid vom Freistaat Bayern mit max. 15.000.0000 EUR bis 2028 (Ende des Kalkulationszeitraum) gefördert. Diese hohe Förderquote gilt jedoch nur, wenn die Investitionen auch wirklich wie geplant in den Jahren 2025 – 2028 getätigt werden.

Der gesamte Investitionsplan 2025 mit Erläuterungen und Begründungen ist in Anlage beigefügt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu dem von der Regierung von Mittelfranken genehmigten und vom Stadtrat beschlossenen Volumen.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss von Kreditverträgen.

Anlagen: Übersicht Einzelmaßnahmen
Wirtschaftsplan 2025 mit Investitionsprogramm

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**113/109/2025**

Budgetierungsregeln 2025 - Änderung aufgrund Haushaltslage

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 17, Amt 20, Amt 24

I. Antrag

Die veränderten Regeln für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2025. Die Regelungen mussten im Bereich der Personalkostenbudgetierung aufgrund der Haushaltslage angepasst werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Seit 2000 werden Personalkosten in die Budgetierung einbezogen, mit einer Umstellung 2014 auf eine Abrechnung von Gut- und Lastschriften.

Ab 2025 wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für ein **positives Ergebnis** eine Veränderung erfolgen. Diese verbleiben anders, als sonst, nicht zu 100 % beim Budgetamt, solange ein Anteil von 1,5 % an den Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) nicht überschritten wurde, sondern fließen zu 80 % an den Haushalt zurück und 20 % werden in einen zentralen Härtefallfonds übermittelt.
Ein negatives Ergebnis wird zu 100 % der Dienststelle angerechnet und durch Kürzungen im Sachmittelbudget ausgeglichen. Zuschüsse/Erstattungen werden nun als Teil des Sachmittelbudgets betrachtet.
Der bei Amt 11 geführte Härtefallfonds dient der Finanzierung von zwingend notwendigen Personaleinsätzen auf zbV-Stellen, wenn das Fachamt diese nicht finanzieren kann. Die Entscheidung darüber obliegt Ref. III.

Folgeeffekte der Umstellung – striktere Haushaltskontrolle:

1. Dienststellen müssen Personalmaßnahmen stärker mit Sachkostenbudgets abgleichen, da Mehrkosten direkt dort gegengerechnet werden.
2. Einsparungen können nicht mehr intern genutzt werden, da 20 % an einen zentralen Härtefallfonds abgeführt werden; die restlichen 80 % dienen der Haushaltskonsolidierung.
3. **Eingeschränkte Flexibilität bei Personalentscheidungen:** Sperrungen oder Streichungen von Stellen führen sofort zum Verlust von Gutschriften.

4. Negativergebnisse werden direkt aus dem Sachmittelbudget gedeckt, was andere betriebliche Ausgaben einschränken kann.
5. Die zentrale Verwaltung von Zuschüssen und Erstattungen nimmt den Dienststellen direkten Zugriff auf diese Mittel.
6. Insgesamt führt die Reform zu einer **verstärkten Zentralisierung und Steuerung der Personalkosten**, wobei Dienststellen weiterhin einen gewissen Handlungsspielraum haben, aber auch stärkeren Haushaltszwängen unterliegen.

Die Maßnahme hat wie im Konsolidierungsbeschluss bereits benannt einen Einspareffekt von 800.000 €.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetierungsregeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Für die Maßnahme wurde eine Einsparung von 800.000 € kalkuliert (siehe entsprechender Listenpunkt im HH-Konsolidierungsbeschluss).

Anlagen: Budgetierungsregeln 2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**112/150/2025**

Aussetzung der Vergütung und des ÖPNV-Zuschusses bei Pflichtpraktikant*innen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
PR

I. Antrag

1. Bei Neueinstellungen von Praktikant*innen, deren Praktikum verpflichtend nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schule/Hochschule ist, wird die monatliche Vergütung ab dem 01.05.2025 vollständig ausgesetzt.
2. Die seit dem 01.01.2020 geltende Regelung bzgl. des Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Mitarbeiter*innen (Fahrkostenzuschuss) wird ebenfalls ab dem 01.05.2025 für Neueinstellungen vom Pflichtpraktikant*innen vollständig ausgesetzt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Angebot von qualifizierten Praktika ist ein geeignetes Instrument der Arbeitgeberin Stadt Erlangen, um Kontakt zu qualifizierten und motivierten Bewerber*innen aufzunehmen, diese frühzeitig an die Stadt zu binden und insgesamt die Stadt als attraktive Arbeitgeberin zu positionieren. Auch kann der frühzeitige Kontakt zu potenziellen Mitarbeiter*innen als Unterstützung im Recruiting und als Maßnahme gegen den Fachkräftemangel angesehen werden. Gleichermaßen ist die Stadt Erlangen als soziale Arbeitgeberin verpflichtet, interessierten Praktikant*innen ein Erfahrungsfeld zu bieten.
Um es den Dienststellen unter der aktuellen Situation der vorläufigen Haushaltsführung gem. Art. 69 Gemeindeordnung, weiterhin zu ermöglichen, qualifizierte und attraktive Praktika für eine Vielzahl von Interessent*innen anzubieten, werden die Rahmenbedingungen in Bezug auf Vergütung und ÖPNV-Zuschuss angepasst.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Praktikant*innen, deren Praktikum verpflichtend nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schule/Hochschule ist (Praktika fallen somit nicht in den Geltungsbereich des BBiG), soll ab dem 01.05.2025 die Vergütung von derzeit brutto 570,00 €/Monat ausgesetzt werden.

Seit dem 01.01.2020 fördert die Stadt Erlangen die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ihre Mitarbeiter*innen mit dem Bus-/Bahnzuschuss (BBZ).
Der VGN gewährt städtischen Beschäftigten zudem auf das Firmen-Abo einen Preisnachlass. Gefördert werden Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Auszubildend*innen, Anwärter*innen

und Praktikant*innen der Stadt Erlangen im aktiven Arbeitsverhältnis.

Seit 01.09.2020 werden freiwillige Praktika nach § 26 BBiG bei der Stadt Erlangen vergütet. Personen, die ein solches Praktikum bei der Stadt Erlangen ableisten, erhalten auch weiterhin bei einer Praktikumsdauer von länger als einem Monat bis maximal drei Monate die monatliche Vergütung gem. Stadtratsbeschluss vom 23.04.2020 (Grundlage § 26 i. V. m. § 17 BBiG, sowie Anwendung der Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für die Zahlung von Praktikantenvergütungen – Praktikanten-Richtlinie der VKA).

Bei Praktikant*innen, die eine Praktikumsvergütung erhalten und länger als einen Monat beschäftigt sind, soll die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs weiterhin analog der Förderung für Arbeitnehmer*innen, Beamt*innen, Auszubildend*innen und Anwärter*innen gefördert werden. Praktikant*innen, welche keine Vergütung erhalten, erhalten im Gegenzug auch keine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Berufs- und SEJ-Praktikant*innen sind von dieser Beschlussfassung nicht betroffen und werden weiterhin gem. § 8 Abs. 1 TVPöD bzw. BBiG i. V. m. § 8 Abs. 1 TVAöD vergütet.

3. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit den Personen, die ein freiwilliges Praktikum nach § 26 BBiG bei der Stadt Erlangen mit einer Praktikumsdauer von länger als einem Monat bis maximal drei Monate ableisten wird weiterhin ein entsprechender Praktikantenvertrag abgeschlossen, der auch die Vergütung regelt.

Betroffene freiwillige Praktikant*innen werden zudem über den Fahrkostenzuschuss bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs informiert. Das Personal- und Organisationsamt zahlt den Berechtigten die Förderung aus.

Bei Praktikant*innen, deren Praktikum verpflichtend nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Schule/Hochschule ist, werden künftig Praktikantenverträge über ein unvergütetes Praktikum abgeschlossen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Durch die vorübergehende Aussetzung der Vergütung der Pflichtpraktika werden pro eingesetzte*r Praktikant*in im Monat 570€ brutto eingespart.

Dies ergibt eine gesamtstädtische Einsparung von ca. 33.630€ pro Jahr (Vergleichswert aus dem Jahr 2024).

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30	Rechtsamt	**30/105/2025**

Bürgerentscheid „Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung erhalten"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ämter 13, 33, 61

I. Antrag

1. Der Text des Stimmzettels soll entsprechend der Anlage 1 gestaltet werden.

2. Die Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über den Gegenstand des Bürgerentscheids soll gemäß der Anlage 2 erfolgen.

II. Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den am 10.03.2025 eingereichten Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?“ für zulässig erklärt und den 29.06.2025 als Abstimmungstag festgelegt.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Erlangen (BBS) entscheidet der Stadtrat (sodann) über die Gestaltung des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben (inhaltliche Ausführungen) sind unzulässig (§ 22 Abs. 2 BBS).

Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden die Bürgerinnen und Bürger unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 Bayerische Gemeindeordnung (GO) über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid unterrichtet. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BBS).

Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens wurde Gelegenheit gegeben, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren (§ 20 Abs. 3 Satz 3 BBS). Der Text wurde in die Unterrichtung aufgenommen. An diesem Text kann der Stadtrat keine Änderungen vornehmen.

Bei dem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage dann in dem Sinn entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beantwortet wurde, sofern die Mehrheit mindestens 10 Prozent der ca. 82.000 Stimmberechtigten der Stadt Erlangen beträgt (Art. 18a Abs. 12 GO).

Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 120.000	bei Sachkonto:

Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Entwurf des Stimmzettels
2. Entwurf für die Unterrichtung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 23

Anlage 1

Stimmzettel

für den Bürgerentscheid
in Erlangen am 29. Juni 2025

MUSTER

Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?

○ **Ja** ○ **Nein**

Informationen zum Bürgerentscheid

erlangen.de/entscheid

Stadt Erlangen

Legende

- Wohnen (privat)
- Wohnheime (Uniklinikum Erlangen)
- Uniklinikum Erlangen/ Friedrich-Alexander-Universität (FAU)
- Andere Nutzung
- Bereiche, in denen im Rahmen des Masterplans des Uniklinikums neue Einrichtungen entstehen.
- Sonstige Gebäude

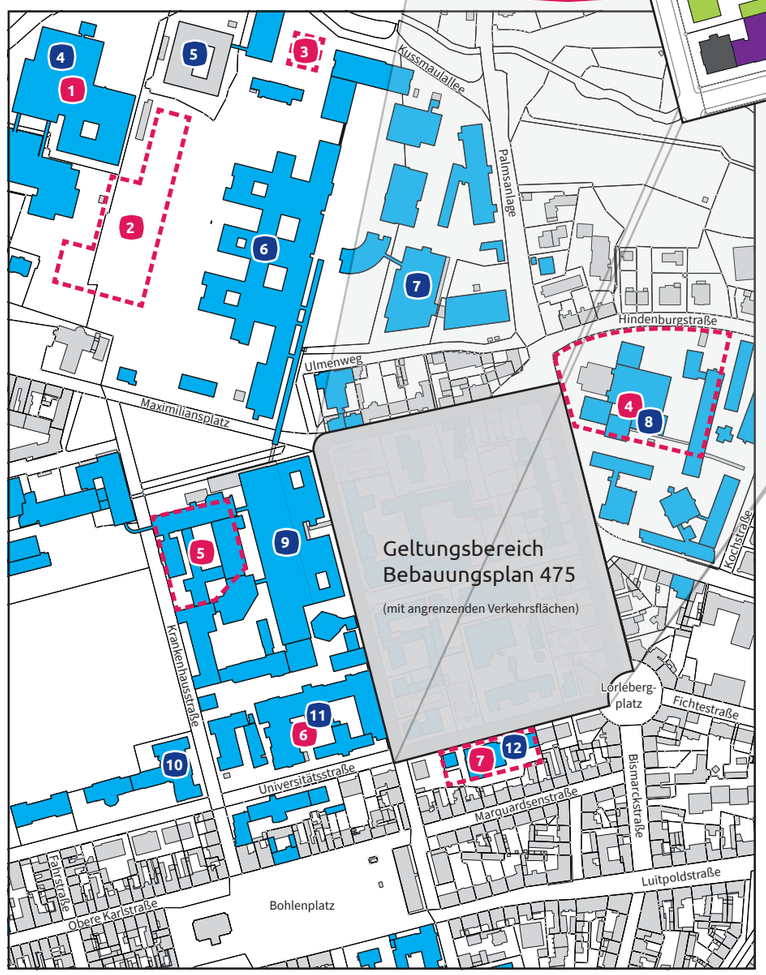

Einrichtungen von Uniklinikum und Universität (Auswahl) und Forschung

1. Zahnklinik
2. Klinisch-Molekular-biologisches Forschunsgzentrum
3. Strahlenklinik
4. Kopfkliniken
5. Max-Planck-Zentrum für Physik und Medizin
6. Internistisches Zentrum
7. Küche und Apotheke des Uniklinikums
8. Philosophische Fakultät
9. Chirurgisches Zentrum
10. Institut für Anatomie
11. Frauenklinik
12. Rechtsmedizin

Veränderungen durch Masterplan (Auswahl)

1. HNO- und Zahnkliniken sowie Tagesklinik Psychosomatik
2. Neurologie, Neurochirurgie, Augen
3. Translational Research Center III
4. Forschungscampus
5. Frauenklinik
6. Palliativmedizin, Forschung, Verwaltung
7. Medizinische Fakultät

Am Sonntag, den 29. Juni 2025, findet in Erlangen ein Bürgerentscheid über die weitere Entwicklung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 475 – nordwestlich des Lorlebergplatzes – zwischen Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östlicher Stadtmauerstraße statt. Die Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?“

Die Frage können Sie mit **„Ja“** oder **„Nein“** beantworten.

Ja

Stimmen Sie mit **„Ja“**, sprechen Sie sich dafür aus, dass sich die Stadt das Ziel setzt, im Bebauungsplanverfahren beziehungsweise mit baurechtlichen Mitteln die heute im Gebiet vorhandene Wohnbebauung zu sichern. Das betrifft auch die Wohnheime, die nach den Plänen des Uniklinikums in Zukunft in Einrichtungen des Krankenhauses oder der medizinischen Fakultät umgewandelt werden sollen.

Nein

Stimmen Sie mit **„Nein“**, sprechen Sie sich dafür aus, dass das Bebauungsplanverfahren mit den bisherigen Zielen fortgesetzt wird, das heißt Wohnbebauung zu sichern und gleichzeitig die Entwicklung des Uniklinikums zu ermöglichen, auch wenn dafür nach den Plänen des Uniklinikums Wohnheime in Einrichtungen des Krankenhauses oder der medizinischen Fakultät umgewandelt werden könnten.

Beim Bürgerentscheid stimmen Sie über die künftige Entwicklung im Gebiet zwischen Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östlicher Stadtmauerstraße ab. Dort gibt es Einrichtungen des Uniklinikums, Wohnhäuser, Wohnheime, Gewerbe und andere Nutzungen. Das Uniklinikum und die medizinische Fakultät möchten Gebäude in der Östlichen Stadtmauerstraße in Zukunft für den Krankenhausbetrieb nutzen. Bisher befinden sich dort Wohnheime für Auszubildende. Das Gebiet ist Teil des Masterplans, den das Uniklinikum für seine zukünftige Entwicklung erarbeitet hat. Es ist geplant, die Einrichtungen, die für die Versorgung der Patient*innen wichtig sind, im Zentrum des Klinikgeländes unterzubringen. Umliegend folgen Einrichtungen mit direktem Bezug zur Krankenversorgung (Patient*innennahe Forschung/Lehre/IT/Technik/Verwaltung). Dadurch sollen die innere Organisation möglichst gut und die Wege möglichst kurz sein. Aufgaben ohne diesen Zusammenhang, zum Beispiel Wohnungen, sollen andernorts untergebracht werden. Der Stadtrat hat 2019 und 2023 beschlossen, den Masterplan des Uniklinikums zu unterstützen.

Um die Entwicklung des Uniklinikums und der medizinischen Fakultät im Gebiet zu ermöglichen, wird das Baurecht aus dem Jahr 1938 angepasst. Gleichzeitig sollen die anderen Nutzungen entlang der Hindenburgstraße und die bestehende Wohnnutzung im Bereich Bismarckstraße/Lorlebergplatz gesichert werden. 2019 hat der Stadtrat dafür die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 475 beschlossen. Dabei werden alle Themen betrachtet und die Bürger*innen können ihre Ideen einbringen. Am Ende entscheidet der Stadtrat über den Bebauungsplan.

Kurz und einfach

Bei einem Bürgerentscheid stimmen die Bürger*innen selbst über eine Sache ab. Am 29. Juni 2025 gibt es in Erlangen einen Bürgerentscheid über die künftige Entwicklung im Gebiet zwischen Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östlicher Stadtmauerstraße.

Ja

Argumente der Vertreter*innen des Bürgerbegehrens

(Sie stimmen beim Bürgerentscheid mit „Ja“)

In Erlangen fehlt bezahlbarer Wohnraum. Die Mieten sind hoch. Das spüren alle.

Seit Jahren kämpfen Politik, Wirtschaft und Verbände um bezahlbare Wohnungen. Oft heißt es: Neubau soll helfen. Doch neue Wohnungen sind teuer. Wirklich günstige Wohnungen gibt es vor allem im Bestand. Sie zu erhalten spart nicht nur Geld, sondern auch Platz.

- **Wohnungen sollen Wohnungen bleiben**
  Die Wohnungsnot ist bekannt. Bayern hat Erlangen als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt anerkannt. Auch die Stadt selbst reagiert. Mit der Anfang 2020 für fünf Jahre in Kraft getretenen „Zweckentfremdungssatzung“ hat sie sich zum Grundsatz „Wohnungen bleiben Wohnungen” bekannt. Daran muss sich ihr Handeln messen lassen.
  Jede verlorene günstige Wohnung verschärft das Problem. Menschen mit wenig Geld trifft es besonders hart. Und: Je weniger günstige Wohnungen es gibt, desto stärker steigen die Mieten in ganz Erlangen.
- **Klinik braucht Personal**
  Das Uniklinikum ist ein Wirtschaftsfaktor. Fast 10.000 Menschen arbeiten dort. Es sichert Arbeitsplätze und damit auch den Wohlstand vieler Erlanger*innen. Es ist ein wichtiger Teil der Medizinstadt Erlangen mit ihren Unternehmen und Spitzenforschungs-Einrichtungen. Es versorgt Patient*innen der Stadt und aus ganz Nordbayern. Personalmangel im Gesundheitswesen gefährdet dies.
- **Personal braucht Wohnungen**
  Das Klinikpersonal braucht Wohnraum – bezahlbar und direkt im Klinikviertel. Das macht die Uniklinik attraktiver für das Personal. Doch ihr Masterplan sieht dort keine Wohnheime mehr vor. Ein Wohnheim wurde bereits in Büroraum umgewandelt. Weitere Wohnungen können verloren gehen. In der Chefetage des Universitätsklinikums scheint diese Tatsache nicht die notwendige Priorität zu haben – zu Lasten des Klinikpersonals und aller Erlanger*innen. Beschäftigte müssten so weiter pendeln. Das kostet Zeit, belastet den Verkehr und schadet dem Klima. Die Lebensqualität sinkt. Verlorene Wohnungen verteuern zudem den verbleibenden Wohnraum für alle.
- **Wohnraum vernichten verschärft die Wohnungsnot**
  Das Uniklinikum hat in den vergangenen Jahren lediglich Wohnungen am Stadtrand gebaut. Im Wesentlichen als Ersatz für bereits abgeschaffte Wohnungen in Innenstadtnähe. Das ist unzureichend und schafft kaum zusätzlichen Wohnraum. Erst recht keine günstigen Mietwohnungen, wie sie im Bestand existieren. Gleichzeitig werden so die wenigen freien Flächen in Stadtnähe verbraucht, auf denen zusätzliche bezahlbare Wohnungen entstehen könnten. In Summe wird der Wohnungsmarkt also belastet.
- **Es gibt Alternativen zu den Plänen des Klinikvorstands**
  Der bestehende Wohnraum muss erhalten werden. Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens haben ohne Erfolg versucht, die Stadt und das Uniklinikum in Gesprächen von dieser Zielsetzung zu überzeugen. Das Uniklinikum muss sich ständig anpassen und modernisieren. Dafür werden ihm auf dem wenige 100 Meter entfernten bisherigen Campus der Philosophischen Fakultät große Flächen zur Verfügung gestellt. Eine Notwendigkeit, die bestehenden Wohngebäude im Klinikviertel umzunutzen, besteht also nicht.

Es ist an Ihnen, zu entscheiden, wie unsere Stadt gestaltet wird! Wir als Erlanger Bürger*innen sagen klar:

Die Stadt muss handeln. Sie muss die Wohnungen im Klinikviertel schützen. Besonders wichtig sind die über 150 Wohnungen für Pflegekräfte und Auszubildende. Die Stadt hat Mittel, um das zu tun – zum Beispiel mit der Bauleitplanung. So lässt sich viel Geld sparen, statt später teuer Wohnraum schaffen zu müssen.

Schützen wir die Wohnungen – für bezahlbares Wohnen in Erlangen.

Nein

Argumente des Stadtrats (Beschluss vom 30. April 2025)

(Sie stimmen beim Bürgerentscheid mit „Nein“)

- **Die Stadt sorgt für bezahlbaren Wohnraum**
  Die Stadt Erlangen sorgt dafür, dass günstige Wohnungen gebaut wurden und werden. Seit 2014 sind in Erlangen fast 5200 Wohnungen gebaut worden. Mit einer Quote für geförderten Wohnungsbau sorgt die Stadt dafür, dass immer dann, wenn es große Neubauprojekte gibt, für die eine Bauleitplanung nötig ist, auch geförderte, also günstige Wohnungen gebaut werden. Erlangen gehört zu den wenigen Städten in Deutschland, in denen die Zahl der geförderten Wohnungen in den letzten Jahren in der Tendenz gestiegen ist.
- **Das Uniklinikum stellt günstige Wohnungen bereit**
  Auch das Uniklinikum hat in den vergangenen Jahren vergünstigte Wohnungen für seine Mitarbeitenden gebaut. Im Jahr 2014 z. B. 133 Ein-Zimmer-Appartements in der Elisabethstraße, 2021 in Spardorf 77 Wohnungen, bis Ende 2027 in Büchenbach-West weitere 88 günstige Wohnungen. Auch im Ortskern von Uttenreuth sind 71 neue Ein-Zimmer-Appartements geplant. Die Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr wurde durch die CityLinie (Buslinie 299) deutlich verbessert.
- **Das Uniklinikum ist ein Wirtschaftsfaktor**
  Fast 10.000 Menschen arbeiten dort. Es sichert Arbeitsplätze und damit auch den Wohlstand vieler Erlanger*innen. Es ist ein wichtiger Teil der Medizinstadt Erlangen mit ihren Unternehmen und Spitzenforschungseinrichtungen. Zugleich ist das Uniklinikum wichtiger Ausbildungsort und internationales Forschungszentrum. Innovationen des Uniklinikums finden deutschland- und weltweit Beachtung. Es erscheint regelmäßig auf der Liste der besten Krankenhäuser der Welt.
- **Der Masterplan soll die bestmögliche medizinische Versorgung sichern**
  Damit das Uniklinikum auch in Zukunft so erfolgreich ist und den Patient*innen die bestmögliche medizinische Versorgung mit kurzen Wegen im Stadtzentrum bieten kann, hat das Uniklinikum den Masterplan erstellt. Wenn die Ziele des Masterplans nicht erreicht werden, bedeutet das einen Rückschritt für das Uniklinikum und die Versorgung der Patient*innen.
- **Eine erfolgreiche Entwicklung des Uniklinikums ist für Erlangen wesentlich**
  Es versorgt Patient*innen der Stadt und aus ganz Nordbayern in allen Gesundheitsbereichen. Rund 660.000 ambulante und stationäre Behandlungen wurden im Jahr 2023 durchgeführt. Das Uniklinikum ist auch Erlangens „Stadtkrankenhaus“.
- **Das Uniklinikum muss sich entwickeln können**
  Medizin und medizinische Forschung entwickeln sich dynamisch weiter. Das Uniklinikum muss sich ständig anpassen und modernisieren. Die Entwicklungen im Gesundheitswesen verstärken den Wettbewerb zwischen Krankenhäusern. Große Kliniken werden im Zuge der Gesundheitsreform noch wichtiger und sind deshalb besonders auf eine optimale Betriebsorganisation angewiesen. Der Masterplan des Uniklinikums zeigt auf, wie sich das Krankenhaus entwickeln muss, damit es den Patient*innen auch in Zukunft eine optimale Gesundheitsversorgung bieten kann.
- **Die gemischte, lebendige Nutzung in der Innenstadt soll auch künftig erhalten bleiben**
  Für das Gebiet zwischen Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östlicher Stadtmauerstraße sieht der Masterplan nur vor, dass bestehende Wohnheime des Uniklinikums in der Östlichen Stadtmauerstraße umgenutzt und die kostengünstigen Wohnheimplätze verlagert werden. Dort sollen Einrichtungen entstehen, die für das Funktionieren des Uniklinikums und der medinizischen Fakultät wichtig sind, wie zum Beispiel eine neue Klinik für Kinderurologie, Urologie, Orthopädie sowie die Rechtsmedizin, die Physiologie und das Zentrallabor. Es handelt sich um eine längerfristige Planung. Ein Wohnheim wird derzeit in Büros und Labore umgebaut, bei anderen Wohnheimen sind auf absehbare Zeit noch keine Veränderungen geplant.

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/11	Personal- und Organisationsamt	**111/010/2025**

Gleichstellungskonzept - Fortschreibung 2025/2030

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	12.02.2025	Ö	Gutachten	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.03.2025	Ö	Gutachten	vertagt
Stadtrat	27.03.2025	Ö	Beschluss	vertagt
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Gleichstellungsstelle, Personalrat

I. Antrag

Das fortgeschriebene aktuelle Gleichstellungskonzept (siehe Anlage) ersetzt die bisherige Fassung vom 29.04.2010 und ist damit ab sofort gültig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel ist es, in der Stadtverwaltung Geschlechtergerechtigkeit konsequent und nachhaltig in allen Bereichen des Personalmanagements umzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Rahmen des Masterplans Personalmanagement wird Geschlechtergerechtigkeit als strategische Grundvoraussetzung bei allen Projekten mitgedacht.

Geschlechtergerechtigkeit soll als Selbstverständnis integraler Bestandteil des Wertesystems und des darauf aufbauenden täglichen Handelns von Führungskräften und Mitarbeitenden sein. Die Umsetzung der Gleichstellung liegt in der Verantwortung aller Beschäftigten - insbesondere der Führungskräfte.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Personal- und Organisationsamt und die Gleichstellungsstelle vereinbaren Verantwortlichkeiten und Zeitschienen zum Maßnahmenkatalog des Gleichstellungskonzeptes 2025. Sie kooperieren bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes und binden die Führungskräfte auf allen Ebenen ein.

Nach einer Laufzeit von 3 Jahren findet ein Umsetzungscontrolling statt. Das Gleichstellungskonzept wird nach 5 Jahren fortgeschrieben (Art. 4 BayGlG).

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Gleichstellungskonzept der Stadt Erlangen –
Fortschreibung und Umsetzung 2025/2030

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 12.02.2025

Protokollvermerk:
Herr Stadtrat Sauerer beantragt die Vertagung des Tagesordnungspunktes in die nächste Sitzung des HFPA. Dem wird zugestimmt. Eine Behandlung soll daher im März 2025 erfolgen.

Dr. Janik — Behringer
Vorsitzende/r — Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.03.2025

Protokollvermerk:
Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Agha wird der Tagesordnungspunkt erneut vertagt. So soll der heute erkrankten Stadträtin Frau Pfister Gelegenheit gegeben werden an der Beratung teilzunehmen.
Diesem Wunsch wird entsprochen. Die Behandlung wird nun in der Sitzung des HFPA im April 2025 erfolgen.

Dr. Janik — Behringer
Vorsitzende/r — Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.03.2025

Protokollvermerk:
Der Tagesordnungspunkt wird durch die Verwaltung vertagt.

Dr. Janik — Behringer
Vorsitzende/r — Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 09.04.2025

Ergebnis/Beschluss:
Das fortgeschriebene aktuelle Gleichstellungskonzept (siehe Anlage) ersetzt die bisherige Fassung vom 29.04.2010 und ist damit ab sofort gültig.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 25

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
V/51-0	Stadtjugendamt	**51-0/015/2025**

Änderung der Trägerschaft für den gebundenen Ganztag an der Michael-Poeschke-Schule

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2025	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Jugendhilfeausschuss	10.04.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. IV, Amt 43, Amt 40, Amt 11

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, das bisherige Konzept des Modellvorhabens der Kooperativen Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule anzupassen. Die Trägerschaft für den gebundenen Ganztag wird ab dem Schuljahr 2025/26 von der vhs übernommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Kurzer Rückblick:
Mit Stadtratsbeschluss vom 24.05.2021 (Vorlagen-Nr. IV/006/2021) wurde die Umsetzung des Modellvorhabens zur Kooperativen Ganztagsbildung (KoGa) an der Michael-Poeschke-Schule (MPS) zugestimmt. Das Konzept sah eine schrittweise Einführung und Implementierung verschiedener Elemente vor, um eine räumliche, personelle und organisatorische Verzahnung der Grundschule mit der Jugendhilfe zu gewährleisten.
Die Finanzierung erfolgte über eine Sonderförderung des Freistaats Bayern und einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung. Diese wurde seitens des Sozial- und des Kultusministeriums zum 31.07.2024 gekündigt.

Aktueller Stand und Erläuterungen:

Ab dem Schuljahr 2021/22 wurde der Hort sukzessive erweitert auf insgesamt 100 Plätze. Ab 2022/23 wurden die Partnerklassen der Georg-Zahn-Schule in das Modell mit aufgenommen (Start Inklusion). Seit dem Schuljahr 2023/24 wird ein Ganztagszug (gebundener Ganztag, sogenannte rhythmisierte Variante) aufgebaut. Derzeit werden zwei Klassen im GGT in Kooperation mit dem Hort HoList betrieben.

Durch das Modellvorhaben sollte explizit die Möglichkeit geschaffen werden, neue Konzepte in der Ganztagsbildung auszuprobieren. Mit Stadtratsbeschluss vom 24.02.2022 (Vorlagen-Nr. IV/021/2021) wurde die Umsetzung der Meilensteine beschlossen, welche auf drei Säulen aufgebaut ist:

a) Flexible Variante in Form einer Kombination aus Vormittagsunterricht und anschließendem Hortangebot (inklusive Mittagessen und Ferienbetreuung)
b) Rhythmisierte Variante (gebundener Ganztag) in Kooperation mit dem Hort HoList (inklusi-

ve Anschlussbuchungen, Freitagnachmittag und Ferienbetreuung)

c) Inklusion durch Aufnahme der Kinder aus den Partnerklassen in den Hort

Alle drei Bereiche werden durch den Hort HoList in Kooperation mit der Schule und im Weiteren mit der Lebenshilfe umgesetzt. Während der Implementierungs- und Erprobungsphase fand mit Unterstützung des IFP eine pädagogische Qualitätsbegleitung statt. Auch waren regelmäßig sowie punktuell verschiedenste Experten vor Ort. Neben den städtischen pädagogischen Führungspersonal und der pädagogische Qualitätsbegleiterin sowie der regelmäßigen Begutachtung des Betriebs durch die Regierung von Mittelfranken wurden auch Ganztagskoordinatoren der Regierung und ein anerkannter Ganztagsberater des staatlichen Schulamtes hinzugezogen. Alle genannten Experten sowie die Fachleute vor Ort und das zuständige Fachpersonal des Jugendamtes attestieren eine Überlastung des Gesamtsystems. Hauptsächlich hervorgerufen durch das gleichzeitige Anbieten des oben ausgeführten 3-Säulen-Prinzips und den Bedingungen des Hortes inklusive dem vorherrschenden Fachkräftemangel.

Auch bayernweit gibt es keinen weiteren Modellstandort, der eine derartige Gesamtlösung (rhythmisierte Variante, flexible Variante sowie Inklusion) anbietet. Das erprobte o.g. System hat gezeigt, dass die Spannbreite des Angebots vom gebundenen Ganztag mit AG-Angeboten und einem offenen Konzept, über das klassische Hortsystem bis hin zur Integration von Partnerklassen mit Kindern und ihren besonderen Bedürfnissen, nicht in Einklang zu bringen sind. Die vielen unterschiedlichen Bedürfnisse können unter den Rahmenbedingungen, die der Hort zur Verfügung hat, nicht in ausreichendem Umfang gedeckt werden. Der gebundene Ganztag benötigt ein offenes Konzept innerhalb des Hortes mit Verzahnung in den regulären Hortbetrieb. Die inklusive Arbeit mit Kindern aus der Lebenshilfe hingegen benötigt entgegengesetzte Rahmenbedingungen (Kleingruppen, 1zu1-Betreuung, feste Zugehörigkeit).

Darüber hinaus konnte in der Erprobungsphase festgestellt werden, dass das große Aufgabenspektrum sowie die inzwischen auf 150 Plätze (BayKiBiG und GGT) angewachsene Größe des Hortes es zunehmend schwer machen, Fachkräfte zu finden. Von 21 Bewerbungen gibt es bislang 21 Absagen. Darüber hinaus ist die Einrichtung mit sehr vielen Ausfällen konfrontiert.

Um Abhilfe zu schaffen und die Herausforderungen zu lösen wurden die Beteiligten von der Lenkungsgruppe beauftragt, mit der Regierung eine tragfähige Lösung zu erarbeiten.

Die von der Regierung eingebrachten Möglichkeiten wurden inzwischen geprüft. Ziel dabei war es, das vielfältige Angebot für die Schulfamilie, für Eltern und Kinder aufrecht erhalten zu können und zeitgleich eine bessere Machbarkeit für die Beteiligten vor Ort zu gewährleisten. Um beides in Einklang zu bringen, wird nun vorgeschlagen, die von der Regierung eingebrachte Lösungsmöglichkeit umzusetzen, indem der gebundene Ganztag ausgelagert und durch die vhs als Träger übernommen wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Vorschlag der Regierung wird umgesetzt. Der vhs wird die Trägerschaft für den gebundenen Ganztag an der MPS übertragen. Alle dafür notwendigen Maßnahmen werden in die Wege geleitet und baldmöglichst umgesetzt.
Damit die Übernahme der Trägerschaft erfolgen kann, wird eine Ressourcenverlagerung in Höhe von 0,5 VZÄ von Amt 51 (Stadtjugendamt) zu Amt 43 (vhs) vorgenommen, d.h. es werden 0,5 VZÄ aus dem Hort herausgelöst und bei der vhs im Bereich Schulkooperationen zum nächstmöglichen Zeitpunkt angegliedert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Alle weiteren Details der Umsetzung sind mit der Regierung von Mittelfranken zeitnah zu klären. Derzeit verantwortet der Hort HoList als Träger den gebundenen Ganztag für zwei Klassen (1. und 2. Jahrgangsstufe). Diese würden ab dem Schuljahr 2025/26 von der VHS übernommen und der weitere Ganztagszug ausgebaut werden.

Zwischen Schule, vhs und Hort erfolgt eine enge Zusammenarbeit. In Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken kann das Modellprojekt Kooperative Ganztagsbetreuung auch nach Übernahme der Trägerschaft für den schulischen Ganztag durch die vhs fortgeführt werden. Das Konzept der Kooperativen Ganztagsbildung ist entsprechend anzupassen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 09.04.2025

Protokollvermerk:
Auf Antrag von Herrn Stadtrat Bazant wird die Beschlussvorlage heute nur als Einbringung behandelt. Eine Abstimmung erfolgt heute nicht. Mit diesem Vorgehen besteht Einverständnis.

Stimmen

Dr. Janik	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 10.04.2025

Protokollvermerk:
Von mehreren Ausschussmitgliedern wird ein erneuter Bericht im Ausschuss erbeten, wenn es zum Umsetzungsstand neue, konkrete Entwicklungen gibt. Dies wird seitens des Referenten, Herrn Rosner zugesagt.

Ergebnis/Beschluss:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das bisherige Konzept des Modellvorhabens der Kooperativen Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule anzupassen. Die Trägerschaft für den gebundenen Ganztag wird ab dem Schuljahr 2025/26 von der vhs übernommen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Winner	Hohe
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/24	Amt für Gebäudemanagement	**241/043/2025**

Stadtweite Einführung mobiler Arbeitswelten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.04.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	09.04.2025	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11, Amt 17, Amt 20, VI/PET, PR

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen führt für die Stadtverwaltung mobile Arbeitswelten ein.
   Alle Neukonzeptionierungen von Verwaltungsflächen im Rahmen von Be- und Umzügen werden nach diesem Prinzip umgesetzt, beginnend mit der Belegung des Kultur- und Bildungscampus (kubic).
   Die erste Neukonzeptionierung erfolgt im Verwaltungsgebäude Schuhstraße 40, Haushaltsmittel für Planung und Bau mobiler Arbeitswelten werden entsprechend angemeldet.

2. Mobile Arbeitswelten beinhalten neben baulichen Veränderungen auch die Veränderung von Arbeitskultur und die Anpassung von Arbeitsabläufen. Daher wird der Veränderungsprozess, der mit der Einführung mobiler Arbeitswelten einhergeht, durch ein Changemanagement aktiv begleitet und unterstützt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Projekt „Einführung mobiler Arbeitswelten“ (GAG-Auftrag)

In Vorbereitung dieser Beschlussvorlage hat die Verwaltung am 11.03.2025 eine MzK in den BWA eingebracht, um allgemein über das Thema Mobile Arbeitswelten aber auch die Situation in Erlangen zu informieren. Auf diese Vorlage Nr. 241/045/2025 „Mobile Arbeitswelten: Vorbereitung einer Einführung bei der Stadtverwaltung“ wird ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen v.a. bzgl. Ausgangssituation und Motivation für eine Befassung mit Verwaltungsflächen verwiesen, ebenso auf die Ergebnispräsentation (siehe Anlage).

Im März 2024 wurde Amt 24 beauftragt, federführend ein beschlussfähiges strategisches Gesamtkonzept zur Entwicklung mobiler Arbeitswelten über das Verwaltungsflächenportfolio der Stadt Erlangen bis Mitte 2025 zu erstellen. Ein Vorschlag für zukunftsfähige und effizient genutzte Verwaltungsflächen soll erarbeitet werden, zusammen mit der Empfehlung eines ersten Umsetzungsprojektes. Der Betrachtungszeitraum im Projekt ist 25 Jahre. Die gegründete Projektgruppe wird durch die externe Beratung des Internationalen Instituts für Facility Management GmbH unterstützt.
Im Vorfeld gab es bereits Zustimmung für das Projekt durch ein einstimmiges Votum der Referats- und Amtsleitungen. Der Projektauftrag wurde auch noch einmal in einer Referentenbesprechung im November 2023 bestätigt. Beteiligte der Projektgruppe sind neben GME Amt 11, Amt 17, VI/PET und PR. Das Ergebnis der Projektgruppe wird mit dieser Beschlussvorlage vorgestellt

Mit der Einführung mobiler Arbeitswelten sind folgende Ziele verbunden

- Mitarbeiter*innenorientierung
  - auf Nutzung und Abläufe angepasste Arbeitsplatzkonzepte
  - Förderung des Betriebsklimas
  - Ausrichtung der Arbeitsumgebung an der Tätigkeit statt an Personen
  - Work-Life-Balance
- Arbeitgeberinteressen
  - Vermeidung einer Doppelstrategie für Arbeitsplatzkonzepte
  - Entwicklung einer zukunfts- und wettbewerbsfähigen Verwaltung in Zeiten des Fachkräftemangels
  - Bereitstellung einer funktionsfähigen modernen, nachhaltigen, zukunftsfähigen, effizienten und an die Tätigkeiten angepassten Bürolandschaft
  - Steigerung der Arbeitgeberattraktivität, Akquise und Bindung von Arbeitskräften
  - flexiblere Nutzungsmöglichkeiten durch offenere Strukturen
- Wirtschaftlichkeit und Effektivität
  - Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit und Nutzbarkeit
  - Erhöhung der Arbeitseffektivität durch Mitarbeiterzufriedenheit und optimierte Arbeitsumgebung
  - bessere Zusammenarbeit amtsintern und auch ämterübergreifend durch höhere Flexibilität und optimierte Wegebeziehungen
  - Entmietung möglicherweise überflüssiger Objekte entsprechend einer Gesamtstrategie mit dadurch verbundenen dauerhaften Einsparungen
  - Entwicklung langfristiger, wirtschaftlicher und nachhaltiger Lösungen im Bestand statt kleinteiliger adhoc-Maßnahmen nach theoretischen Vorgaben
  - Auflösung des Flächenparadoxons („Mehrbedarf trotz Leerstand“)
- Nachhaltigkeit
  - weniger Ressourcenverbrauch bei Bau und Betrieb von Verwaltungsflächen durch effizientere Nutzung
  - bauliche Weiterentwicklung von Eigentumsobjekten
  - Investitionen für Umbaumaßnahmen führen mittel- bis langfristig zu hohen Einsparungen
  - Berücksichtigung der Klimaziele, Einsparung von CO_2, Ressourceneinsparungen
  - Weiterentwicklung der Portfoliostrategie von dchp 2019 (siehe auch 241/089/2019)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Projektschritte GAG-Projekt „Einführung mobiler Arbeitswelten“
Grundvoraussetzungen für die Einführung mobiler Arbeitswelten:

Folgende Leitplanken sind bei der Einführung mobiler Arbeitswelten zu beachten, um die gewünschten Wirtschaftlichkeits- und Flächeneffekte zu erzielen:

- Flächendeckende Einführung im Gesamtkonzern Stadt Erlangen
- 3-Zonen-Prinzip und desk-Sharing
- Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen
- Objektive Ermittlung von Bedarfen und Quoten statt Vorgabe
- Partizipation der Mitarbeitenden

Schritt 1:
Bestandsanalyse und Entwicklungsbeurteilung

Die Untersuchungen dieses Projektes beziehen sich auf einen Zeitraum von 25 Jahren.

Zielnutzergruppe

Betrachtet wurde die Gruppe von Mitarbeitenden (MA), die aktuell zur Kernverwaltung zählen. Dies sind insbesondere standortunabhängige MA, die gemeinsam den Kernstandorten zugeordnet werden könnten.

Für standortabhängige MA (z.B. Feuerwehr, Stadtmuseum, Stadtbibliothek) ist eine eigenständige, separate Projektbegleitung vorgesehen. Das gilt auch für die künftige Planung und den Bau des Betriebsgebäudes für den Entwässerungsbetrieb am Klärwerk, welches mit entsprechender Konzeptionierung und Begleitung entwickelt werden sollte.

Die Entwicklung dieser Zielnutzergruppe in den nächsten 25 Jahren wurde abgeschätzt und mit einer pauschalen Berücksichtigung von 10 % Aufwuchs/Puffer versehen. Insbesondere wurde hier Bezug genommen auf das Ergebnis der Untersuchung von dchp von 2019, welches sich bewahrheitet hat mit dem damals maximal geschätzten Aufwuchs bis 2024. Außerdem fand das Spannungsfeld zwischen Aufgabenmehrung einerseits und fortschreitende Digitalisierung inkl. KI Einsatz und Fachkräftemangel andererseits Berücksichtigung.

	Künftige Mobile Arbeitswelt Stadt Erlangen
Zielnutzergruppe dieses Projekts	1.718 MA
Liste der Ämter und Referate, die in mobile Arbeitswelten geführt werden können (ohne Außenstellen)	OBM, 13, 14, PR Referat I, 52 Referat II, 20, 23, BTM Referat III, 11, 17, 30, 33, 34 Amt 40 Referat V, 50, 51, EJC, JBA Referat VI, 24, 61, 63, 66 Referat VII, 31, 39

Zuordnung in den Kernstandorten

Ermittelt wurde die Zahl von MA, die bei Einführung mobiler Arbeitswelten am jeweiligen Standort untergebracht werden könnte. Ausschlaggebend ist hierbei, dass Zuordnung nicht gleichzeitige Anwesenheit bedeutet.

Die Berechnung erfolge nach den Kriterien:

- Heute genutzte Bürofläche als Grundlage für eine künftige mobile Arbeitswelt im Gebäude.
- Abzug einer Teilfläche für Frontoffice-Bereich; Berechnung nur für Backoffice.
- Durchschnittlicher Flächenbedarf pro Arbeitsplatz 18,0 m² (statt bisher 15,9 m²)
- Ausgehend davon, dass 80% am Arbeitsplatz arbeiten und 20% an einer anderen Arbeitsmöglichkeit im Backoffice (Meeting, Beratung, Sitzecke etc.)
- Eine Füllquote von 90 % bedeutet eine maximale tägliche Belegung der Arbeitsorte.
- Die Sharing Quote wurde mit 60 % angenommen als Verhältnis MA zu 90 % der Arbeitsorte (konservative Annahme als Mittelwert über Gesamtverwaltung)

	Aktuelle Mitarbeiter im Gebäude	Potenzial Mitarbeiter im Gebäude bei Einführung mobiler Arbeitswelten
Rathaus	529	875
Schuhstraße 40	218	335
Gebbertstraße 1	145	383
Anmietung 1	273	590
Anmietung 2	155	336
Bogenpassage (ab 08/2026)	35	570

Notwendige Investitionen

Ermittelt wurden die Gebäudeinvestitionen, die in Bestandsgebäuden in den nächsten 25 Jahren grundsätzlich notwendig werden („Sowieso"-Investitionen). Auch hier wurden die Untersuchungen von dchp zugrunde gelegt und mit den neueren Entwicklungen abgeglichen. Insbesondere wurden auch die Klimaziele der Stadtverwaltung berücksichtigt.
Die Sanierungsmaßnahmen am Rathaus fanden zum damaligen Zeitpunkt ohne Einbezug der Haustechnik statt, so dass diese in den kommenden Jahren an Dringlichkeit zunehmen wird.
Auf die Berücksichtigung der Bogenpassage wird im Verlauf dieser Vorlage näher eingegangen.

Dem gegenübergestellt wurden die geschätzten Investitionen eines Ausbaus zu mobilen Arbeitswelten. Aufgrund von Synergie-Effekten in der Bauphase sind die „Sowieso"-Investitionen in diesen Kosten enthalten.
In einem Mietobjekt wird davon ausgegangen, dass die Kosten des Umbaus durch entsprechende Mietdauer und -höhe im Ergebnishaushalt finanziert wird.

Kosten der Flächenbereitstellung pro Jahr

Ermittelt wurden die aktuellen Kosten des laufenden Betriebs. Zur Verdeutlichung wurde bereits in dieser Aufstellung die künftig notwendige zusätzliche Anmietung als Bedarf aufgenommen.

Darin enthalten sind:
- Betriebskosten
  (v.a. Reinigung, Hausmeister, Müll, Wasser, Strom, Versicherung, Wartung, IT, Umzüge)
- Instandhaltung
- Verwaltungskosten
- Kapitalkosten
- (Abschreibungen auf Gebäude/Außenanlagen/Einrichtung, Buchwerte, kalkulat. Kosten)

Die Weiterentwicklung der Bereitstellungskosten in den kommenden 25 Jahren wurde unterteilt in eine Variante 0 (ohne Einführung mobiler Arbeitswelten) und mehreren mobilen Varianten.

In der Variante 0 erhöhen sich die Bereitstellungskosten zum jeweiligen Zeitpunkt der grundsätzlich notwendigen „Sowieso"-Investitionen. Hintergrund ist die höhere Qualität des Gebäudes und die dazugehörigen Abschreibungen. Darüber hinaus kann zusätzlich davon ausgegangen werden, dass sich die Kosten für Anmietungen durch Indexierung der Verträge erhöhen.

Die mobilen Varianten verursachen höhere Kosten durch die deutlich höhere Zuordnung von MA zu den Gebäuden und den entsprechenden personengebundenen Betriebskosten.
Diese Aufstellung ist jedoch nicht summarisch, da durch die Einführung mobiler Arbeitswelten ein Teil der Standorte reduziert werden kann.

Schritt 2:
Entwicklung möglicher Portfoliovarianten

Es wurden drei grundsätzliche Portfoliovarianten bei Einführung mobiler Arbeitswelten erarbeitet, die alle im Ergebnis eine sinnvolle Belegung und Auslastung sicherstellen. Alle drei Varianten beinhalten immer die Standorte und deren Gebäude Großes Rathaus und Schuhstraße 40; kubic und Stintzingstraße 46a werden als standortabhängige Zielnutzergruppe nachrichtlich aufgeführt.
Die Gegenüberstellung erfolgt stets im Bezug zur Variante Null, die weiter auf der bisherigen Flächen- und Zuweisungssystematik (1:1 Bezug von MA zu Arbeitsplatz) beruht und bei erwartetem Personalaufwuchs dann mit einem Flächenzuwachs einhergeht

	Rathaus	**Schuhstr. 40**	**kubic**	**Stintzingstr. 46a**	**Bogenpassage**	**Gebbertstr. 1**	**Anmietung**	**Weitere Standorte**
0-Variante (keine Einführung mobiler Arbeitswelten)	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**	**+ 9**
Variante A „große Bogenpassage“	**X**	**X**	**X**	**X**	**X**			
Variante B „Gebbertstraße“	**X**	**X**	**X**	**X**		**X**		
Variante C „Anmietung“	**X**	**X**	**X**	**X**			**X**	

Exkurs zur Bogenpassage

Mitte 2026 fällt das Areal „Bogenpassage“ durch das Ende des Erbbaurechtsvertrages zurück an die Stadt Erlangen. Das Areal ist aufgrund seiner Größe, der zentralen Lage und der Lauf- und Sichtnähe zum Rathaus für einen Verwaltungsstandort optimal geeignet. Parallel zum GAG-Projekt Mobile Arbeitswelten wurde ein Szenario im Rahmen einer Machbarkeitsstudie für den Bereich entwickelt. Unter dem Gebäude und dem angrenzenden Besiktasplatz befindet sich eine zweigeschossige Tiefgarage, eine wichtige Parkmöglichkeit in der Innenstadt. Die Bogenpassage in ihrem heutigen Zustand entspricht nicht mehr aktuellen Anforderungen. Für das ganze Areal ist eine städtebauliche Aufwertung angezeigt.
In einem ersten Schritt wird 2025 Statik, Gebäudezustand und Schadstoffbelastung der Bogenpassage und der Tiefgarage als Grundlage für weitere Entscheidungen untersucht. Sowohl der Verkauf als auch eine neue Erbpacht wird im aktuellen Zustand als unwahrscheinlich angesehen, eine Verlängerung des bestehenden Vertrages würde die Problematik nur verzögern und ggfls. verstärken.
Eine mögliche Portfoliovariante nimmt an, dass hier in Zukunft ein viergeschossiger Verwaltungsstandort entstehen könnte, entweder durch Aufstockung des Bestands oder durch einen Neubau. Die Tiefgaragennutzung soll in jedem Fall erhalten werden. Das Gebäude könnte weiterhin mischgenutzt werden, indem neben neuen Verwaltungsflächen auch Bestandsmieter bleiben und im Erdgeschoss zum Besiktasplatz attraktive öffentlichkeitswirksame Nutzungen für Einzelhandel/Gastronomie/Kultur entstehen.

Die Bogenpassage spielt für die Umsetzung aller Varianten eine wesentliche Rolle. So bietet sie die Option für nötige Ausweichflächen für Verwaltungseinheiten während der Umbauphase in mobile Arbeitswelten ohne das weitere Mietkosten für die Stadt anfallen. Aktuell steht bereits die ehemalige Sparkasse leer und die Flächen können als Ausweichfläche nach dem Ende der Erb-

pacht frei genutzt werden.

Schritt 3:
Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Varianten

Im Vergleich der Wirtschaftlichkeit der Varianten wurden die mobilen Ausbauvarianten mit der Variante Null als Vergleichsbasis ins Verhältnis gesetzt. Die Bauinvestitionen und die jährlichen Bereitstellungskosten werden mit den möglichen Erlösen und Sonderabschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeglichen und anschließend auf 25 Jahre hochgerechnet.

Hierbei wurde berücksichtigt, in welcher Höhe Investitionen als sog. „sowieso-Kosten“ (z.B. energetische Maßnahmen, Erneuerung der Haustechnik, investiver Umbau/Sanierung), an den einzelnen Liegenschaften im Betrachtungszeitraum anfallen. Bei einem gleichzeitigen Umbau zu mobiler Arbeitswelt im Gebäude würden diese parallel durchgeführt, um entsprechende Synergieeffekten zu heben. Ebenso ermittelt wurden die Bereitstellungskosten pro Jahr für jede Immobilie, die anfallen, um das jeweilige Objekt der Nutzung zur Verfügung zu stellen d.h. incl. der Aufwendungen für Betriebsmittel wie IT-Ausstattung.

Im Wirtschaftlichkeitsvergleich zeigt sich dann v.a. aufgrund des insgesamt geringeren Flächenbedarfs in mobilen Belegungsvarianten und die effektivere Flächenauslastung (mehr MAs sind dem Gebäude zugewiesen), dass sich der Umstieg mittelfristig amortisiert. Die Kosten des laufenden Betriebs der Gebäude pro Jahr (Vollkosten) liegen bei der Variante Null mit rund 15,6 Mio. EUR am höchsten. Die mobilen Varianten variieren von 12,0 Mio. EUR bis 13,4 Mio. EUR.

Bei den mobilen Varianten liegen damit die Summen an Vollkosten in 25 Jahren zwischen 55 Mio. EUR und 100 Mio. EUR günstiger, als die Weiterführung des Status quo (sog. Variante „0“), sodass eine Weiterführung der heutigen Gebäudebelegung und -nutzung wirtschaftlich nicht zu empfehlen ist.

Im Ergebnis stellt sich heraus:

- Mobile Arbeitswelten verringern in optimaler Ausprägung die benötigte Fläche um über 40%
- Hochgerechnet auf 25 Jahre sind die Vollkosten ohne Umstellung auf mobile Arbeitswelten deutlich am höchsten.
- Variante B ist wirtschaftlich am günstigsten. Die Varianten A und C machen untereinander kaum einen Unterschied.
- Die Bauinvestition ist je nach ermitteltem Zustand in der Bogenpassage in der Variante A am höchsten.
- In den Varianten B und C wird aufgrund des aktuellen baulichen Zustandes kein Erlös für die Bogenpassage angesetzt (symbolischer Wert).
- Weitere Projektkosten z. B. für Ausweichflächen und Umzüge sind pauschal berücksichtigt und können durch die Nutzung der Bogenpassage als Ausweichfläche ggf. reduziert werden.
- Die jährlichen Kosten des laufenden Betriebes sind ohne Umbau zu mobilen Arbeitswelten am höchsten aufgrund der Mehrzahl an Standorten.

Schritt 4:
Nutzwertanalyse der Varianten

Die 0-Variante und die drei Varianten A, B, und C wurden in einer Nutzwertanalyse bewertet. Dabei wurden verschiedene Kriterien mit folgender Gewichtung zu Grunde gelegt, wobei die Gewichtung durch paarweisen Vergleich erfolgte:

Kriterien	Erläuterung zu den Kriterien	Gewichtung
Wirtschaftlichkeit	Gesamtwirtschaftlichkeit Invest und Vollkosten)	**20 %**
Risiken Bau & Technik	Unwägbarkeiten Bau und Umbau als Bauherr bzw. Betreiberrisiko als Eigentümer	**15 %**
Umsetzungsdauer	Zeitbedarf Gesamtumsetzung	**5 %**
Verwaltungscampus	Nähe und Bezug der Verwaltungsstandorte zu einander	**10 %**
Städtebauliche Aufwertung	Aufwertung Nachbarschaft und Quartier, Innenstadtbelebung	**5 %**
Bürgerorientierung	Räumlich Nähe Verwaltungsstandorte, zentrale Lage, Erreichbarkeit (Fuß, Rad, ÖPNV, MIV), Orientierung, einladende Eingangssituationen, öffentliche Bereiche	**15 %**
Fokus auf Eigentum	Eigentum Stadt (Unabhängigkeit von Vermietern, höhere Flexibilität im Betrieb, langfristige Nutzungsperspektive mit Sicherheit, finanzieller Aufwand im Betrieb steuerbar)	**10 %**
Attraktivität für die Mitarbeitenden	Stellung Verwaltungsstandorte zueinander, ausreichende Größe für künftig sinnige Nutzerfamilien, Mobilkonzept Backoffice, Mitarbeiter-Bindung, zentrale Lage, Erreichbarkeit (Fuß, Rad, ÖPNV, MIV)	**10 %**
Eignung Immobilien für mobiles Arbeiten	Eignung Bestandsgebäude, Gebäudestruktur, Denkmalschutz, Bau- und Umbauaufwand	**10 %**

Im Ergebnis der Nutzwertanalyse liegt die Null-Variante deutlich unter den mobilen Varianten. Heraus sticht die Variante A ("Bogenpassage") v.a. aufgrund der örtlichen Nähe der Verwaltungsstandorte zueinander und der damit einhergehenden Bürgerorientierung sowie der Chancen einer städtebaulichen Aufwertung des Bereichs am südlichen Ende der Fußgängerzone.

Die Frage der Nachhaltigkeit wurde nicht eigens bewertet, erschließt sich aber allein aus dem Vorteil der geringeren Flächeninanspruchnahme der mobilen Varianten.

Schritt 5:
Gesamtfazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass Variante Null – weiter wie bisher – wirtschaftlich nicht zu vertreten ist und auch bei den weiteren Bewertungskriterien abschlägt.

Insgesamt ist klar ersichtlich, dass eine Entwicklung der Bogenpassage die Projektziele am besten abbildet. Sowohl der Campusgedanke als auch die innerstädtische Entwicklung lässt sich damit verwirklichen und die städtischen Bedarfe der Ämter können bei einem Neubau/Gesamtsanierung entsprechend vollumfänglich umgesetzt werden.

Da sich die Varianten A, B, C jeweils nur um ein Gebäude unterscheiden, großes Rathaus und Schuhstr. 40 jedoch immer enthalten sind, sollte die erste Umsetzung zwischen diesen entschieden werden. Da die Rathaussanierung trotz der weitgehend unberücksichtigten Haustechnik und damit einhergehenden Mängeln insbesondere in der Elektro-, als auch der Sanitärtechnik dennoch einen guten baulichen Zustand gewährleistet, erscheint es sinnvoll, als erstes Umsetzungsprojekt die Schuhstraße 40 festzulegen. Mit einer Investitionsschätzung von 7 – 10 Mio. € ist die Maß-

nahme bzgl. Aufwand (Ausweichflächen und Umfang) und Kosten am ehesten abbildbar.

Die stadtweite Einführung mobiler Arbeitswelten wird in jedem Fall zu einer Reduzierung von Standorten und somit große wirtschaftliche und klimatische Effekte erzielen.

Die Festlegung auf eine endgültige Variante ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht notwendig.

Bis zur Fertigstellung der Schuhstr. 40 kann das Portfoliokonzept und die Vergleichsbetrachtung fortgeschrieben und an künftige Entwicklungen angepasst werden. Die Entscheidung für das folgende Umsetzungsprojekt muss erst zu gegebenem Zeitpunkt erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Allgemeiner Ablauf einer Umsetzung mobiler Arbeitswelt mit Changemanagement

In der MzK 241/045/2025 wurde erläutert, was tätigkeitsbasiertes Arbeiten beinhaltet und welche Voraussetzungen hierfür geschaffen werden müssen. Mit der Erarbeitung einer neuen Dienstvereinbarung DA Mobiles Arbeiten, der DA IT sowie der DV Arbeitszeit mit den jeweiligen Einzel-DVs hat die Stadt Erlangen einen großen Schritt gemacht, bereits gelebte Möglichkeiten in einen dienstrechtlichen Rahmen zu setzen und die Souveränität der Arbeitserbringung sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu flexibilisieren.

Im Zuge der Einführung von neuen Arbeitswelten müssen in enger Zusammenarbeit mit den Referaten und Dienststellen neben den Belangen der Aufbauorganisation insbesondere Prozesse der Ablauforganisation geprüft und weiterentwickelt werden; dies beinhaltet schwerpunktmäßig neben der Betrachtung und Optimierung von Geschäfts-, Kern- und Stützprozessen auch eine Fokussierung auf die Betrachtung und Anpassung von Linienprozessen.
Unter der Begleitung des Personalrates werden die Mitarbeitenden der jeweiligen Zielnutzergruppe einer Heimat nach ihrer Nutzung und Wünschen von und an mobiler Arbeit befragt und die aktuelle Tätigkeitsstruktur z.B. in einer Referenzwoche halbstündlich nach Arbeitsarten erfasst. Anhand des Ergebnisses lässt sich Anzahl und Art der benötigten Räume in einer zu planenden Fläche ableiten. Sharing- bzw. Belegungsquoten werden somit ermittelt und nicht vorgegeben.

Die Begleitung des Kulturwandels in Form von Changemanagement muss dezentral von allen Führungsebenen konstruktiv umgesetzt und die gesamtstädtischen Ziele einheitlich gelebt werden; eine zentrale Begleitung und gesamtstädtische Konzeption erfolgen durch Amt 11. Im Rahmen der Führungswerkstatt fanden Ende 2024 erste Workshops zur Information und zum Austausch statt, die weiter ausgebaut werden sollen. Außerdem soll im Intranet von Amt 24 und Amt 11 eine Rubrik für die aktuelle Entwicklung aufgebaut werden.

Nach den Erfassungen wird in einer Teilprojektgruppe mit der Zielnutzergruppe, Gremienvertretungen, Amt 11, Amt 17 und GME die konkrete Ausgestaltung der Fläche erarbeitet und das Changemanagement begleitet, voraussichtlich mit Schulungen und Multiplikator*innen.

Konkrete Herausforderung: Belegung im kubic

Die Zielnutzergruppe des kubic ist grundsätzlich eher standortabhängig, da das Gebäude selbst als Kulturzentrum geplant ist.
Der Neubau steht kurz vor der Fertigstellung und lässt keine weiteren baulichen Umplanungen zu. Die Büroflächen im Turm waren nach bisherigem Prinzip mit einer 1:1 Zuordnung von Mitarbeitenden zu Arbeitsplatz konzipiert.

Der Verwaltungsbeschluss zur stadtweiten Einführung mobiler Arbeitswelten macht zwingend eine

Überprüfung des Konzeptes notwendig, welche unter enger Einbindung der Zielnutzergruppe im Kulturreferat erfolgt. Die Ausschöpfung des vollen Potenzials dieses Gebäudes mit vielen temporär nutzbaren Raumoptionen unter Schaffung eines attraktiven Tätigkeitsumfeldes durch entsprechende Möblierung steht hier im Fokus.

Die flexiblere Nutzung unterschiedlicher Büroarten wird zu einer effizienteren Flächenausnutzung und besseren Zusammenarbeit führen. Potenzialberechnungen haben ergeben, dass statt den aktuell geplanten 35 MA (zukünftiger Aufwuchs mit eingeplant) bei einer ähnlichen Anzahl von Arbeitsplätzen bis zu 50-65 MA zugeordnet werden könnten.
Aktuell laufen die oben beschriebenen Untersuchungen, um anhand der tatsächlich gegebenen und validierten Arbeitsarten und -bedarfe die Anzahl und Art der benötigten Büroflächen und eine tatsächliche Nutzungsquote zu ermitteln.
Untersucht werden neben den schon bisher geplanten Nutzern der Verwaltungsflächen (Amt 41 Verwaltung, Abtl. 473, Teile Amt 43) die Nutzergruppen Ref. IV mit Stabstellen, Amt 43 gesamt und Abtl. 471.
Im Ergebnis kann dann die endgültige Zuordnung ermittelt und festgelegt werden.

Für die Neukonzeptionierung sind keine Investitionen nötig. Spezielle Möblierung soll aus dem bisher geplanten Ansatz erfolgen.

Erster Umsetzungsschritt: Schuhstr. 40

Die theoretische Belegungsplanung in mobiler Arbeitswelt auf Basis der Potentialanalyse sieht für die Schuhstraße 40 die technischen Ämter im Ref. VI vor. Amt 31 gilt es in diesem Zug adäquat neu zu verorten. Diese Zuordnung hat den Vorteil, dass hier bereits ein Großteil der Fläche mit Amt 24 und Amt 66 belegt ist, bereits teilweise mobil ausgebaut und daher auch Erfahrungen in mobiler Arbeitsweise gemacht wurden. Darüber hinaus besteht aufgrund der inhaltlichen Nähe (vgl. Fachcluster) weiterhin die Zielsetzung die technischen Ämter örtlich zusammenzuführen.

Ausweichflächen für den Umbau stehen ab Mitte 2026 in der Bogenpassage ohne zusätzlichen Mietaufwand im Eigentum zur Verfügung. Die Fläche der ehemaligen Sparkasse wäre z.B. als einem Empfangsbereich für Publikumsverkehr zu nutzen. Die meisten Mietverträge des bisherigen Vermieters laufen aus und machen weitere Flächen frei.

Mit Fertigstellung in der Schuhstr. 40 wird wiederum ein Großteil der Verwaltungsflächen in der Gebbertstraße 1 frei. Je nach Entscheidung für das folgende Umsetzungsprojekt kann diese zur mobilen Arbeitswelt umgebaut, veräußert oder als Ausweichflächen genutzt werden.

Für eine zeitnahe Umsetzung in der Schuhstr. 40 werden für 2026 Planungsmittel und für 2027/28 Umsetzungsmittel benötigt. Geschätzt werden die Kosten auf 7-10 Mio. Euro, die auf 2-3 Jahre aufzuteilen sind.
Finanzierungsdetails werden nach der Planungsphase in einer separaten Vorlage dargestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Die Reduzierung von Verwaltungsstandorten bei gleichzeitiger Auflösung von Sanierungsstau und der Verwirklichung von Klimazielen hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Diese Vorlage beschäftigt sich mit dem Gesamtkonzept zur Einführung mobiler Arbeitswelten. Die Wirtschaftlichkeit bezieht sich auf langfristige Effekte und ist in der Ergebnispräsentation erkennbar.

Maßnahmen, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung getroffen werden, können die Finanzierung des ersten Umsetzungsprojektes mittragen. Über Details dieser Maßnahmen wird in einer separaten Mitteilung zur Kenntnis berichtet.

Investitionskosten:	7-10 Mio. € verteilt auf 3 Jahre	Grobkosten Umbau Schuhstr. 40 inkl. Ausweichflächen etc.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Ergebnispräsentation GAG Sitzung 21.02.2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 01.04.2025

Protokollvermerk:
Das Projekt wird den BWA-Mitgliedern von Herrn Werker/Firma i²fm mittels einer Präsentation vorgestellt und näher erläutert.
Dem Gutachten wird mit 10 gegen 0 Stimmen zugestimmt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen führt für die Stadtverwaltung mobile Arbeitswelten ein.
   Alle Neukonzeptionierungen von Verwaltungsflächen im Rahmen von Be- und Umzügen werden nach diesem Prinzip umgesetzt, beginnend mit der Belegung des Kultur- und Bildungscampus (kubic).
   Die erste Neukonzeptionierung erfolgt im Verwaltungsgebäude Schuhstraße 40, Haushaltsmittel für Planung und Bau mobiler Arbeitswelten werden entsprechend angemeldet.

2. Mobile Arbeitswelten beinhalten neben baulichen Veränderungen auch die Veränderung von Arbeitskultur und die Anpassung von Arbeitsabläufen. Daher wird der Veränderungsprozess, der mit der Einführung mobiler Arbeitswelten einhergeht, durch ein Changemanagement aktiv begleitet und unterstützt.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Thurek Vorsitzender	Kirchhöfer Schriftführerin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 09.04.2025

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Stadt Erlangen führt für die Stadtverwaltung mobile Arbeitswelten ein.
   Alle Neukonzeptionierungen von Verwaltungsflächen im Rahmen von Be- und Umzügen werden nach diesem Prinzip umgesetzt, beginnend mit der Belegung des Kultur- und Bildungscampus (kubic).
   Die erste Neukonzeptionierung erfolgt im Verwaltungsgebäude Schuhstraße 40, Haushaltsmittel für Planung und Bau mobiler Arbeitswelten werden entsprechend angemeldet.

2. Mobile Arbeitswelten beinhalten neben baulichen Veränderungen auch die Veränderung von Arbeitskultur und die Anpassung von Arbeitsabläufen. Daher wird der Veränderungsprozess, der mit der Einführung mobiler Arbeitswelten einhergeht, durch ein Changemanagement aktiv begleitet und unterstützt.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26.1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; VI	Rechtsamt; Referat für Planen und Bauen	**30/102/2025**

Neuerlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	19.03.2025	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	27.03.2025	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	30.04.2025	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS) (Entwurf vom 24.02.2025, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 1 des bayerischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz- ZwEWG).
Hiernach können Gemeinden für maximal fünf Jahre Satzungen für bestimmte Gebiete erlassen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, wenn die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann. Durch die Satzung kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf.
Voraussetzung für den Erlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung ist ein Wohnraummangel. Ob entsprechender Wohnraummangel vorliegt, hat die Gemeinde nach eigenem Ermessen zu beurteilen.
Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS) vom 16.01.2020, in Kraft getreten am 07.02.2020 war aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet und ist aktuell ausgelaufen.
Aus Sicht der Verwaltung soll für die Stadt Erlangen auch weiterhin das Verbot der Zweckentfremdung mit einer entsprechenden Satzung geregelt werden. Der Entwurf der aktuellen Fassung setzt zugleich die aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Zweckentfremdungsrecht um. Danach sind Normadressaten des Zweckentfremdungsrechts ausschließlich die Eigentümer*innen oder Verfügungsberechtigten der Wohnung und nicht die Mieter*innen, so dass die bisherige Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung zu streichen war. Zudem war die bisherige Genehmigungsfrist von zwölf Monaten unverhältnismäßig lang und wurde auf drei Monate verkürzt (§ 4 Abs. 6). Schließlich ist § 2 Abs. 3 Nr. 2 der letzten Satzung überflüssig, da nicht während des ganzen Zeitraumes seit 2020 eine Zweckentfremdungsverbotssatzung bestand und bereits nach der Natur der Sache vor Inkrafttreten der neuen Satzung erteilte bestandskräftige Baugenehmigungen, die eine andere Nutzung zulassen, vorrangig sind.

2. Begründung einer Wohnraummangellage in Erlangen

Die Situation auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Insbesondere die

Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Erlangen angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Das Stadtgebiet Erlangen wird daher in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 01.01.2022 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von §§ 556d, 558 und 577a BGB besonders gefährdet ist.
Des Weiteren wird Erlangen vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (Durchführungsverordnung Wohnungsrecht - DVWoR, Fassung vom 28.02.2024) als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ ausgewiesen.

Wichtigste Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

2.1 Entwicklung der Einwohnerzahlen:

Die Bevölkerung der Stadt Erlangen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die gemeldete Einwohnerzahl von 114.111 (2020) auf 120.305 (2024) Personen angestiegen. Grund für das Bevölkerungswachstum sind insbesondere überregionale Wanderungsgewinne.

2.2 Entwicklung der Zahl der Haushalte

Einhergehend mit der Einwohnerentwicklung ist auch die Zahl der Haushalte in Erlangen gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Haushalte von 56.984 (2020) auf 61.262 (2024), dies entspricht einem Anstieg von 7,5 % bzw. 4278 Haushalten. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt dabei weiter zu.

2.3 Steigende Miet- und Kaufpreise

Die Verknappung von Wohnraum aufgrund der steigenden Nachfrage hat in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Miet- und Kaufpreise geführt. Die Miet- und Kaufpreise in Erlangen gehören zu den höchsten in Bayern.

2.4 Wohnungspolitische Maßnahmen

Die derzeit angespannte Wohnungsmarktlage wird auf Grund der Entwicklung der Einwohnerzahlen und des kontinuierlich hohen Preisniveaus in den nächsten Jahren weiter andauern und sich verschärfen.
Neben zahlreichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Wohnraum hat die Stadt Erlangen folgende wohnungspolitische Maßnahmen, die das Wohnungsangebot vergrößern sollen, auf den Weg gebracht:

- Akquise von (leerstehendem) Wohnraum für obdachlose Menschen.
- Umwidmung von Flüchtlingsunterkünften in Wohnraum für obdachlose Menschen.
- „Wohnen für Hilfe“ (Wohnraum wird gegen eine Dienstleistung zur Verfügung gestellt).

Des Weiteren ist die Stadt Erlangen seit Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken und den Wohnungsneubau zu fördern. Beispielhaft zu nennen sind hierfür die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die eingeführten Quoten für geförderten Wohnungsbau und zahlreiche Wohnbauprojekte der Innenentwicklung. Die hier dargestellten Punkte bestätigen insgesamt einen dringenden Wohnraumbedarf für Erlangen. Die vorgenannten Maßnahmen und Instrumente reichen jedoch nicht aus, um in angemessener Zeit Abhilfe gegen den in Erlangen vorliegenden Wohnraummangel zu schaffen.

3. Wohnraumzweckentfremdung in Erlangen

Wie in anderen Großstädten ist auch Erlangen zu beobachten, dass Wohnraum leer steht und

zudem Privatwohnungen zur Fremdbeherbergung zweckentfremdet werden. Aufgrund der angespannten Wohnungssituation ist es erforderlich, den aktuellen Wohnungsbestand zu erhalten und dieser Zweckentfremdung des Wohnraumes Einhalt zu gebieten.
Mit der vorliegenden Satzung wird auch die rechtliche Grundlage für einen Genehmigungsvorbehalt der gewerbsmäßigen Fremdbeherbergung von mehr als acht Wochen im Jahr geschaffen. Mit anderen Mitteln kann der Zunahme von Leerständen, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Ferienwohnung und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialpolitisch unerwünschten Folgen nicht ebenso wirksam entgegengewirkt werden.

Keine Zweckentfremdung i. S. der Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst dar, auch wenn dieser Wohnraum (z. B. Zweitwohnung, Einliegerwohnung, Werkwohnung) längerfristig leer steht.

Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

Haushaltsmittel
☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbots-satzung – ZwEVS; Entwurf vom 24.02.2025)
2. Synopse alte/neue Fassung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.03.2025

<u>Protokollvermerk:</u>
Herr Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt vor den Tagesordnungspunkt heute nur als Einbringung zu behandeln. Hintergrund ist das Konsolidierungsverfahren der Stadt Erlangen. Eine Beschluss-fassung sollte daher erst im April 2025 (zusammen mit dem Beschluss zum Konsolidierungsver-fahren) gefasst werden.
Mit diesem Vorschlag besteht Einverständnis. Der Tagesordnungspunkt wird heute nur zur Kennt-nis genommen. Es erfolgt keine Begutachtung oder Abstimmung.

Stimmen

Dr. Janik	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.03.2025

Protokollvermerk:
Der Tagesordnungspunkt wird durch die Verwaltung vertagt.

Stimmen

Dr. Janik	Behringer
Vorsitzende/r	Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz – ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S.182), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) In Erlangen ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraummangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz besteht, ist nicht betroffen.

§ 2 Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
2. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
3. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
4. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
5. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

§ 3 Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;
3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vorgenommen wurden;
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 4 Genehmigung

(1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

(2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.

(3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung.

(4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

(5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).

(6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

(1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.

(2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

(1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.
Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.

(2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;
3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten;
4. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt in gleicher Weise zur Verfügung wie vorher der wegfallende Wohnraum; familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden;
5. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

§ 7 Genehmigung gegen Entrichtung einer Ausgleichsgebühr

(1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

(2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Erlangen aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.

(3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtender Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.

(4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.

(5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

§ 8 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten.

(2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9 Negativattest

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Abs.1 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunfts- pflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern).

§ 12 Anordnungen

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZwEWG).

§ 13 Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung der Stadt Erlangen erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

Stand: 24. Februar 2025

Synoptische Darstellung

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen. Nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert.

Originalfassung	Neufassung
Satzung der Stadt Erlagen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – (ZwEVS)	Satzung der Stadt Erlagen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – (ZwEVS)
§ 2 Wohnraum (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime. (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbst- ständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten. (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn 1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelas- sen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht; 2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstehenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt; 3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist; 4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;	**§ 2 Wohnraum** (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime. (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten. (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn 1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht; ~~2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstehenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;~~ **2.** der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist; **3.** baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht

5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen; 6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.	genehmigungsfähig ist; **4.** ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen; **5.** der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.
§ 4 Genehmigung (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden. (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn 1. dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohn- raum oder durch eine Ausgleichszahlung und 2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird. (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben. (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).	**§ 4 Genehmigung** (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden. (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn ~~1.~~ dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung ~~und~~ ~~2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird~~. (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben. (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).

(6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.	(6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von ~~zwölf~~ **drei** Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht (1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunfts- pflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes**.** (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).	**§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht** (1) Auf der Grundlage des Art. 3 **Abs.1** Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunfts- pflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des ~~Telemediengesetzes~~ **Digitale-Dienste-Gesetz (DDG).** (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 ~~BV~~ **der Verfassung des Freistaates Bayern**).

§ 13 Gebühren und Auslagen Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.	**§ 13 Gebühren und Auslagen** Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung **der Stadt Erlangen** erhoben.